

Aus: Textarchiv H. G. Petzold et al. Jahrgang 1967

<http://www.fpi-publikationen.de/textarchiv-hg-petzold>

© FPI-Publikationen, Verlag Petzold + Sieper Hückeswagen.

***Petzold, Hilarion G. (1967IIb): Das Verhältnis des
Subdiakonats zum Weihesakrament in der alten
Kirche und seine Stellung im klassisch-orthodoxen
Kirchenrecht ****

Erschienen in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 4, 394-455.

In diesem Internet-Archiv werden wichtige Texte von Hilarion G. Petzold und MitautorInnen in chronologischer Folge nach Jahrgängen und in der Folge der Jahrgangssiglen geordnet zur Verfügung gestellt. Es werden hier auch ältere Texte eingestellt, um ihre Zugänglichkeit zu verbessern. Zitiert wird diese Quelle dann wie folgt:

Textarchiv H. G. Petzold et al.

<http://www.fpi-publikationen.de/textarchiv-hg-petzold>

* Aus der „Europäischen Akademie für biopsychosoziale Gesundheit, Naturtherapien und Kreativitätsförderung“ (EAG), staatlich anerkannte Einrichtung der beruflichen Weiterbildung, Hückeswagen (Leitung: Univ.-Prof. Dr. mult. Hilarion G. Petzold, Prof. Dr. phil. Johanna Sieper. Mail: forschung@integrativ.eag-fpi.de, oder: info@eag-fpi.de, Information: <http://www.eag-fpi.com>) .

Zusammenfassung: Das Verhältnis des Subdiakonats zum Weihesakrament in der alten Kirche und seine Stellung im klassisch-orthodoxen Kirchenrecht (1967IIb)

Der Text ist eine detaillierte kirchenrechtshistorische Untersuchung zu Fragen der höheren und niederen Weihen im frühen orientalischen und abendländischen Kirchenrecht am Beispiel des Subdiakonats. Er zeigt Strukturen der kirchlichen Hierarchiebildung und sakramententheologische und -rechtliche Perspektiven auch im Blick auf liturgische Funktionen, kanonische Position und Eheschließung bzw. Zölibat auf. Die Untersuchung solcher Fragestellungen erfordert, wie Kanonistik und Orientalistik überhaupt, immensen Fleiß, strukturiertes Denken und Geduld.

Schlüsselwörter: Weihesakrament, Kirchenrecht (orientalisches und okzidentales), Subdiakonats, Hierarchie, Eherecht

Summary: The relation of the subdeacon position and sacramental ordination in the old church and classic orthodox canon law (1967IIb)

This text is a detailed study from the history of canon law concerning problems of higher and lower orders in early oriental and occidental canon law using the position of the subdeacon as an example. It is elucidating structures of hierarchy formation in the church and perspectives of sacramental theology and canonic regulation also reviewing liturgical functions and canonistic positions concerning marriage and celibacy. Studying this type of problems is requiring, as always in orientalist and canonistic disciplines, tremendous diligence and patience.

Keywords: Sacrament of ordination, Canon Law (oriental and occidental), Subdeacon, Hierarchy, Matrimonial Canon Law

ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT
VIERTELJAHRESSCHRIFT

Herausgeber

Willibald M. Plöchl

Mitbegründet von Rudolf Köstler und Franz Arnold

Sonderabdruck

aus

18. JAHRGANG, 1967, HEFT 4

VERLAG HERDER · WIEN

Das Verhältnis des Subdiakonats zum Weihesakrament in der alten Kirche und seine Stellung im klassisch-orthodoxen Kirchenrecht*

Von Hilarion Petzold, Paris

Die kanonische Stellung des Subdiakonats (= SD) ist in den einzelnen orthodoxen autokephalen Kirchen recht unterschiedlich. Eine abweichende kanonische Praxis ist die Folge. Die vorliegende Studie macht es sich nicht zur Aufgabe, die gegenwärtige Rechtsübung bezüglich des SD in den orthodoxen Kirchen darzustellen¹, sie will vielmehr die Stellung des SD in der alten Kirche und im orthodoxen Kirchenrecht der klassischen Periode untersuchen, d. h. bis zum Abschluß des Kanonistenrechtes² im 14. Jahrhundert.

Wenn auch in der Scholastik der sakramentale Charakter des SD verschiedentlich vertreten wurde, indem man von seiner Beziehung zum Altarsakrament argumentierte, so faßt doch die heute vorherrschende Auffassung den SD in der *alten Kirche* als *niederer Ordo* auf, der seit dem 11., nach anderen seit dem 12. Jahrhundert, im Abendland als höhere Weihe betrachtet wird, die allerdings der Sakramentalität entbehrt, also ein *ordo maior non sacramentalis* ist.

Neuerdings ist die seit der Konstitution *Sacramentum ordinis* allgemein angenommene Auffassung, der Subdiakon sei in der frühen Kirche kein Sakrament gewesen, wieder ins Schwanken geraten, und das Problem wird als keineswegs geklärt hingestellt³.

Äußerst schwierig gestaltet sich auch die Auffassung des SD in den Rechtsquellen und im kanonischen Usus der orthodoxen Kirchen, und

* Die vorliegende Studie ist meinen verehrten Lehrern Msgr. Jean Kovalevsky, Bischof von St. Denis, Msgr. Alexis van der Mensbrugghe, Bischof von Meudon und Msgr. Basilius Krivosheine, Erzbischof von Brüssel in Dankbarkeit gewidmet.

¹ Eine Studie zu diesem Thema ist in Vorbereitung. Zum SD cf. H. Reuter, *Das Subdiakonat*, 1890; F. Wieland, *Genetische Entwicklung der sogenannten ordines minores* 1897; Eisenhofer II, p. 365; weiterhin Morinus, *de sacris Ecclesiae ordinationibus* 1655; für die unierten Griechen: cf. *Theologie und Glaube* 1909 p. 725–33; für die nicht-unierten Griechen: *Echo d'Orient* 22/24 (1910) 80ff.; für den abendländischen Usus: *Revue August.* vol. 15 p. 86–105.

² Zu Begriff und Wertung des Kanonistenrechtes cf. N. Milasch op. cit. infr. p. 54.

³ Cf. vor der Konstitution noch J. Thomas, *Revue diocésaine de Tournai* 2 (1947) 225–226; weiterhin P. Schillebeeckx, *Wijding in: Theol. Wordenboek III* (1958) 4976–7; C. Journet, *Vues récentes sur le sacrement de l'ordre*, *Rev. Thom.* 53 (1953) 81–108; A. Kerkvoorde, *Die Theologie des Diakonats in: Rahner-Vorgrimler, Diakonia in Christo*, *Quaest. Disp.* 15/16 (1962) 261 sq.; *ibid.* *Erneuerung der niederen Weihen* p. 575 sqq.; cf. auch C. Baisi, *Il ministro straordinario degli ordini sacramentali*, Roma 1935.

sowohl orthodoxe als auch römisch-katholische und protestantische Kanonisten vertreten die verschiedensten Ansichten bezüglich seiner Stellung. So finden sich unter den Kirchenrechtlern der drei Bekenntnisse solche, die den SD den niederen Weihen zurechnen⁴, aber auch andere, die ihn zu den höheren Weihen zählen⁵. Der griechische Kanonist Sakellaropoulos schließlich betrachtet den SD als „mittleren Ordo“⁶.

Klarheit über den Status des Subdiakons oder Hypodiakons wird sich nur durch die Untersuchung der kirchenrechtlichen Quellen (und für die gegenwärtige Praxis durch die Darstellung des heutigen Usus in den einzelnen Lokalkirchen) gewinnen lassen.

Im Westen wurde unter anderem gegen die Sakramentalität des SD vorgebracht, daß er erst später von der Kirche eingeführt wurde und in der Urkirche unbekannt war: „Sacros autem ordines dicimus diaconatum et presbyteratum; hos siquidem solos primitiva legitur habuisse ecclesia.“ Urban II. (Hard., VI². 1695). Diese Argumentation gilt kaum für die älteren östlichen Kanonisten, da sie aufgrund der Apostolischen Konstitutionen (z. B. lib. VIII, 46. 13) die apostolische Einsetzung der Subdiakone annahmen, und ist den neueren, wenn auch nicht fremd, so doch für sie von geringerer Bedeutung, da bei der Einstufung des Ordos die Teilhabe oder Nicht-Teilhabe am Weihesakrament χειροτονία ausschlaggebend ist. Die höheren Ordines ἀνύτεροι werden in der Ostkirche durch das Sakrament der χειροτονία, impositio manuum gespendet, die niederen Ordines κατώτεροι durch eine einfache Segnung χειροθεσία, σφαγίς, προβολή, signatio, benedictio. Von den neueren Arbeiten orthodoxer Kanonisten gibt die Studie über „Hirotoni si Hirotesi“ von Sever Buzan die Auffassung des klassisch-byzantinischen Kirchenrechtes über das Weihesakrament wieder: „Hirotonia e o Taină, Hirotesia o Ierurgie. Die Chirotonie ist ein Sakrament, die Chirothesie eine Bezeichnung“⁷.

I. Weihesakrament und Amt. Chirotonie und Chirothesie in der alten Kirche

Die Teilhabe am Priestertum (sacerdotium) wird in der orthodoxen Kirche durch die Handauflegung und dem damit verbundenen Gebet um den heiligen Geist (Epiklesis) erteilt und bedarf nicht, wie im Westen,

⁴ N. Milasch, Kirchenrecht der Morgenländischen Kirche 1905 p. 242; M. A. Σιώτου, Die klassische und die christliche Chirotonie in ihrem Verhältnis in: ΘΕΟΛΟΓΙΑ 21 (1950 Αθήναις) 607; Sever Buzan, Hirotoni si Hirotesi in: Orthodoxia, Revista Patriarhiei Române 4 (1957) p. 608.

⁵ Zhishman, Die Synoden und die Episkopal-Ämter in der morgenländischen Kirche, Wien 1867 p. 205; A. Catoire, Le Sousdiaconat dans l'Eglise Greque, EchOr 22/24 (1910) 86 sqq.; Christodoulou, Δοκίμιον ἐκκλησιαστικοῦ, p. 266—67.

⁶ Sakellaropoulos, Ἐκκλησιαστικὸν δίκαιον, p. 76 n. 3.

⁷ Buzan, op. cit. p. 601.

noch der Übergabe der Gefäße und der Salbung⁸. Buzan stellt fest, daß die Chirotonie von Christus selbst eingesetzt wurde (institută de Iesus Hristos)⁹, wohingegen die Chirothesie eine kirchliche Einrichtung sei: „Hirotesia e o Ierurgie institută de Biserică, in baza puterii date ei Mîntuitorul Hristos, prin care se acordă fie o treaptă a clerului inferior unui credincios simplu ...“¹⁰.

Die neutestamentliche Begründung dieser Auffassung bildet Apg. 6, 6¹¹ 1. Tim. 4, 14¹²; 5, 22¹³, wo sich Zeugnisse von Weihen mittels der impositio manuum finden, durch die der Hl. Geist sakramental mitgeteilt wird. Apg. 6, 6 wird die sakramentale Diakonatsordination bezeugt. 1. Tim. 4, 14 läßt das Sakrament der Handauflegung für die Bischofsordination ersehen. Apg. 13, 3¹⁴ läßt eventl. auf eine sakramentale Apostelordination schließen. 2. Tim. 1, 6¹⁵ und 1. Tim 5, 22 geben keinen Aufschluß welcher Ordo durch die Handauflegung gespendet wurde. Eine presbyterale Ordination durch Handauflegung ist nicht bezeugt. Die alleinige Materie des Weihesakramentes bildet demnach im NT die *Handauflegung* zur Vermittlung des Heiligen Geistes (wie noch heute in den Ostkirchen), die aber nur das *μυστήριον* (*sacramentum*) der *Mitteilung des Heiligen Geistes zu einem bestimmten Dienst* darstellt, ohne notwendig nähere Bestimmung des Dienstes, der Funktion, des Vollmachtsbereiches, *des Amtes*. Die Weihe wurde in der frühen Kirche im wesentlichen als ein *Charisma* verstanden, das notwendige Basis für Amt und Funktion war, durchaus aber *verschiedene* Vollmachts- und Funktionsbereiche zuließ. Diese Auffassung kommt in gewisser Weise 1. Kor. 12, 4 zum Ausdruck: „Διαίρέσεις δὲ χαρισμάτων εἰσὶν, τὸ δὲ αὐτὸ πνεῦμα· καὶ διαίρέσεις διακονιῶν εἰσὶν, καὶ ὁ αὐτὸς κύριος.“

So ist der sakramentale Akt als geistmittelndes Zeichen für Bischof, Presbyter und Diakon im NT ein und derselbe, nur die auf dem Sakrament ruhenden drei Ämter sind verschieden. Dies mag vielleicht die ver-

⁸ Von den übrigen Orientalischen Kirchen kennen nur die Armenier seit dem 13. cent. die Übergabe der Gefäße aufgrund westlichen Einflusses.

⁹ Op. cit. p. 605.

¹⁰ Ibid. p. 608 „Die Chirothesie ist eine Segnung, eingerichtet von der Kirche aufgrund der ihr von Christus dem Erlöser übertragenen Vollmacht, durch diese (Segnung) schafft sie einem einfachen Gläubigen Zugang zum niederen Klerus ...“

¹¹ ἐπέθηκαν τὰς χεῖρας.

¹² ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν.

¹³ χεῖρας ἐπιτίθει.

¹⁴ ἐπιθέντες τὰς χεῖρας.

¹⁵ ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν. cf. E. Lohse, Die Ordination im Spätjudentum und im NT. Diss., Göttingen 1951; J. Coppens, L'imposition des mains et les rites connexes dans le NT et dans l'Eglise ancienne, Paris 1925; H. Wendland, Geist, Recht und Amt in der Urkirche: Archiv für ev. Kirchenr. 2 (1938) 289–300; und besonders M. Kaiser, Die Einheit der Kirchengewalt nach dem Zeugnis des NT und der Apostolischen Väter: Münchener Theolog. Studien, Abt. III, Bd. 7, 1956.

wischte Terminologie der ältesten Zeit erklären, die ἐπίσκοπος und πρεσβύτερος bis zum Anfang des zweiten Jahrhunderts synonym verwendet¹⁶, insbesondere da ihre Funktion im Gegensatz zu der des διακόνος noch nicht klar unterschieden waren. Bezüglich Amt und Handauflegung kann man also festhalten: das Sakrament der Ordination ist eines, die Funktionen und Kompetenzen, die mit ihm verbunden sind, können verschieden sein. J. Colson erfaßt die Situation treffend, wenn er in seiner Studie über den „Diakon und Bischof in den ersten drei Jahrhunderten der Kirche“ schreibt: „Die Aufgaben sind in solchem Maße unterschieden und getrennt, daß ein Diakon in der alten Kirche direkt zum Bischof ernannt werden konnte, ohne vorher zum Priester geweiht worden zu sein, und daß in den Ostkirchen ein Priester nicht die Aufgaben eines Diakons erfüllen darf (obwohl er doch vorher selbst Diakon gewesen war), genau sowenig wie ein Diakon die Aufgabe eines Priesters erfüllen kann“¹⁷.

Die Auffassung vom *Charisma* zu einem bestimmten Dienst, das durch die Handauflegung mit der Epiklese mitgeteilt wird, mag auch für die Spendung dieses *Sakramentes* an Diakonissen, Subdiakonen und Lektoren ausschlaggebend gewesen sein, wie es die Weiheformulare der Apostolischen Konstitution ersehen lassen, da ursprünglich Sakrament und Amt-Funktion nicht so spezifiziert miteinander verbunden und aneinander gebunden waren.

Um zu den Ausführungen Buzans zurückzukehren, die χειροθεσία sei eine kirchliche Einrichtung, die χειροτονία aber sei von Christus selbst eingesetzt, — und diese Auffassung wird von den meisten orthodoxen und katholischen Kirchenrechtlern gleichfalls vertreten — so ist diese Unterscheidung, wie M. Siotis¹⁸ in seiner, in vieler Hinsicht grundlegenden Studie über die Chirotonie gezeigt hat, nicht aufrecht zu erhalten.

In der klassischen Polis bedeutet χειροτονία: 1. das Handzeichen, das „Handausstrecken“ bei der Wahl¹⁹, 2. und hauptsächlich, die Abstimmung selbst²⁰, 3. des öfteren auch die Wahl, Ernennung, Be-

¹⁶ Cf. Holstein, Theol. und Glaube 1927, p. 479; M. Guerra-Gomez, Episcopos y presbyteros. Evolution semantica de los terminos πρεσβύτερος, ἐπίσκοπος desde Homero hasta el siglo segundo después de Jesu Cristo, Burgos 1962. Cf. dazu allerdings G. d'Ercole, Iter storico della formulazione delle forme costituzionali e della dottrina sui vescovi, presbiteri, laici nella Chiesa delle origini, Rom 1963.

¹⁷ J. Colson, in Quaest. Disp. 15/16 op. cit. p. 29.

¹⁸ Op. cit. in: ΘΕΟΛΟΓΙΑ 20 (1949), 314—334, 524—541, 725—740; 21 (1950), 103—124, 239—257, 452—463, 605—617; 22 (1951) 109—118, 288—293.

¹⁹ Aristides, Rhod. I, 842 ed. Dindorf; Plutarch, Dion. 48 und Phoc. 35; Platon, Leg. VI, 756 B.

²⁰ Aristoteles, Athp. 56, 4; 61, 1; 34, 1; 46, 1; 55, 4; Demosthenes, XIX, 126; XX, 4; XXII, 20; weitere Stellen Siotis op. cit. Bd. 1949 p. 323 sqq.

förderung²¹. — Der Gebrauch des Terminus im religiösen Sinn z. B. bei der Bestellung kultischer Ämter begegnet uns zum erstenmal bei Philo und Josephus²², und stellt gegenüber dem hellenistischen Usus eine Besonderheit dar. Im Sinne dieser jüdischen Schriftsteller wird χειροτονία auch im NT verwandt (Apg. 10, 41; 14, 23). 2. Kor. 8, 19 gebraucht die Chirotonie im Sinne eines Aktes „der Bevollmächtigung zu einem Auftrag, doch auch als die Übertragung des Auftrages selbst“²³, eine Bedeutung, die sich hauptsächlich im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr. findet²⁴. Siotis zieht hier Parallelen zu „Wahl und ordinatorischer Handauflegung der Scheluchim für den Gebrauch des Chirotoniebegriffes beim Schaliachwesen“²⁵. Siotis stellt fest, daß dieser Sinn: Auftragübergabe, Auftrag, neben der klassischen Bedeutung „Wahl“ und der „Sinn einer Wahl zur Bestellung von Kirchenämtern“²⁶ bis ins 4. Jahrhundert gang und gäbe ist. Vom 4. Jahrhundert hat man in der χειροτονία den „terminus technicus für die Bestellung von Klerikern“²⁷ zu sehen, wobei manchmal der Vorgang der Wahl,²⁸ die Ordination²⁹ oder auch beides gemeint ist³⁰. In den Apostolischen Konstitutionen trägt der 40mal vorkommende Begriff der Chirotonie sowohl im liturgischen als auch im kanonisch-juridischen Gebrauch klar ordinatorischen Charakter³¹. Im 8. Buch wird er ausnahmslos als Ordination verstanden. Der Begriff χειροθεσία³² wird hier ausschließlich als segnende Handauflegung vornehmlich bei der Taufe verwandt. Immerhin ist der Ausdruck χειροθεσία, den Achelis³³ als spezifisch christlichen Ausdruck bezeichnet, auch für die Ordination von Bischöfen χειροθεσία καταστάσεως

²¹ Stellen bei Siotis *ibid.* p. 324 sqq.

²² Philo I, 267. 11; II, 121. 5; IV, 233. 13; Joseph. Antiqu. III, 192; IV, 34. 54. 66; XX, 15; Bell. jud. IV, 147; weiteres bei Siotis, Bd. 1950 p. 245 sq.

²³ Siotis *ibid.* p. 249.

²⁴ Joseph. Antiqu. XVIII, 22. 171; Bell. jud. IV, 256; Ignatius ep. ad Philad. X, 1—2; ep. ad Smyr. XI, 2; Polyk. VII, 2; Lucian, de morte Peregr. et Philops. 12; Justin, Dial. 108.

²⁵ Siotis, Bd. 1950 p. 251.

²⁶ *Ibid.* p. 253.

²⁷ *Ibid.* p. 254.

²⁸ Z. B. can. 4. Conc. Nic. I; can. 18 und 19 Conc. Antioch. II; Euseb. KG VI, 29. 3; Athanasius, PG 25 col., 260.

²⁹ Can. 10 Ancyrr.; can. 8 und 9 Neocaes.; can. 8 und 19 Conc. Nic. I; can. 5 Laodic.; can. 36, 48, 49 Conc. Carth. V; weitere Stellen bei Siotis *loc. cit.* note 27.

³⁰ Cf. den besprochenen Brief des Papstes Cornelius, Euseb. KG VI, 43. 10; can. 16 Conc. Nic. I; can. 8 Conc. oecum. III; can. 9, 10, 13, 18, 19 Conc. Antioch. II; Euseb. KG VI, 29. 43; Clem. Alex. Strom. VI, 13; weitere Stellen bei Siotis *loc. cit.* note 27.

³¹ Ausnahmen sind lib. II, 27. 3; 43. 9; lib. V, 20. 5; lib. VII, 16. 1.

³² AK lib. II, 32. 3; 41. 2; lib. III, 10. 1; 16. 3; lib. VII, 44. 3; lib. VIII, 37. 4; 39. 1.

³³ Achelis, Lehrbuch der praktischen Theologie III p. 141 und 149.

ἐπισκόπου, ³⁴ Priestern χειροθεσία καταστάσεως πρεσβυτέρων³⁵ und Diakonen χειροθεσία καταστάσεως διακόνων³⁶ verwandt worden, wie das Euchologion Serapionis zeigt, wo das Wort meines Wissens zum erstenmal auftaucht. Überdies finden wir dort auch eine χειροθεσία κατηχουμένων (c. IV)³⁷ χειροθεσία νοσούντων (c. VIII)³⁸ χειροθεσία μετὰ τὴν εὐλογίαν τοῦ ὕδατος καὶ τοῦ ἐλαίου (c. XVIII)³⁹.

Allerdings fehlt hier das καταστάσεως. Der Begriff der χειροτονία ist aber nicht unbekannt gewesen wie c. XXVIII zeigt, wo es von Christus heißt: ὁ „κατὰ γενεάν καὶ γενεάν“ ἐπισκόπους ἁγίους χειροτονῶν⁴⁰.

Er liegt hier in der Bedeutung: einsetzen, auswählen, bestimmen vor. Im ausgehenden 4. und beginnenden 5. Jahrhundert hat der Begriff χειροτονία für große Teile der Kirche den festliegenden Sinn von Ordination, wie die Epitome zu den Apostolischen Konstitutionen⁴¹, die Ps-Clementinen⁴², Ps-Ignatius⁴³ und eine Grabstele aus Nubien vom Jahre 375⁴⁴ zeigen. Im Text auf der Stele des 82jährigen nubischen Abba Jesu, Bischof von Sai (Nilinsel) findet sich folgender Satz: „Seine Jahre aber (δέ) die er auf Erden gelebt hat, sind bevor er die Weihe (χειροτονία) des Episkopats (ἐπίσκοπος) empfang, 50 Jahre (ἔτη)“⁴⁵.

Das 5. Jahrh. bringt uns für den Terminus χειροτονία keine nennenswerten Zeugnisse. Das Fehlen des Begriffes bei Ps-Dionysius Areopagita schreibt Siotis⁴⁶ mit Recht dessen bewußter Anwendung der Terminologie der klassischen Mysterien zu. Die justinianische Gesetzgebung bedient sich aber der χειροτονία zur Bezeichnung der Ordination von Klerikern so ausgiebig und mit solcher Selbstverständlichkeit, daß der Terminus wohl seit der Mitte des 5. Jahrhunderts als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf. So spricht Nov. VI 1. S. 38, 12; 39, 13 von der Ordination als ἱερὰ χειροτονία, und der Ausdruck wird in den verschiedenen Formen fortwährend gebraucht⁴⁷.

³⁴ Euchologion des Serapion XXVIII, ed. F. X. Funk, Didaskalia et Constitutiones Apostolorum, Paderborn vol. II 1905 p. 190.

³⁵ Ibid. c. XXVII, Funk II, 188.

³⁶ Ibid. c. XXVI, Funk II, 188.

³⁷ Funk II, 162.

³⁸ Funk II, 166.

³⁹ Funk II, 180.

⁴⁰ Funk II, 190 Z. 14.

⁴¹ Hier wird χειροτονία allein 10 mal als Überschrift verwandt.

⁴² Ep. ad Jacob. 2.

⁴³ Ep. ad Heronem III, 1 bei Ps. Justin, Quaest. et repons. ad orth. 14.

⁴⁴ Steindorff, Der Grabstein eines nubischen Bischofs, Zeitschr. für ägypt. Sprache u. Altert. (1906) 71–74. Abbildung bei Kaufmann, Handbuch der altchristlichen Epigraphik, 1917 p. 253.

⁴⁵ Kaufmann, loc. cit.

⁴⁶ Loc. cit. note 25, p. 454.

⁴⁷ Die Stellen einigermaßen erschöpfend bei Siotis ibid. p. 456–57.

Weder die χειροτονία noch die χειροθεσία sind in ihrer klassisch-kirchenrechtlichen Bedeutung aus dem NT herzuleiten. Die aus dem jüdisch-ordinatorischen Handauflegungsritual חַיְתוּבָּ übernommene christlich-ordinatorische Handauflegung im NT trägt die oben schon erwähnten Namen ⁴⁸. Siotis ⁴⁹ hat nachgewiesen, daß, wenn in der Folgezeit auch von einer *Chirothesie* der Bischöfe, Priester und Diakonen gesprochen wird (so z. B. Eusebius KG VI, 43. 9 χειροθεσία επισκοπῆν τινι δοῦναι oder ibid. πρεσβυτερίου χειροθεσίαν ἀναλαμβάνειν), damit nur der Gestus der Handauflegung gemeint ist ⁵⁰, wohingegen die χειροτονία die gesamte Ordination bezeichnet, welche aus der Handauflegung und dem Gebet um den Heiligen Geist gemäß der neutestamentlichen Ordinationsusus besteht. Keines dieser Elemente darf fehlen, deshalb sagt der Heilige Chrysostomos von der Handauflegung: ἡ χεὶρ ἐπίκειται τοῦ ἀνδρός, τὸ δὲ πᾶν ὁ θεὸς ἐργάζεται καὶ ἡ αὐτοῦ χεὶρ ἐστὶν ἡ ἀπτομένη τῆς κεφαλῆς τοῦ χειροτονουμένου ἐὰν ὡς δεῖ χειροτονῇται ⁵¹.

Die Bitte um die *Verleihung* ⁵² des Heiligen Geistes (Epiklesis) findet sich bei der Chirothesie nicht, die damit den sakramentalen Charakter entbehrt und im byzantinischen Kirchenrecht wie σφαγίς und προβολή zur Segnung und zum Terminus technicus für die Bestellung der niederen Kirchenämter wurde ⁵³. Siotis gibt für die Chirotonie folgende Bestimmungen: „Die Chirotonie selbst besteht aus drei Haupt-handlungen: der liturgischen Vorbereitung für die Weihe, der Weihe mit der Übertragung des *Charsima* und den anschließenden Amtsantritt ⁵⁴.“ Als *Materie* ⁵⁵ des Sakraments ist aber nur die Weihe i. e. die

⁴⁸ Cf. note 11—15.

⁴⁹ Bd. 1950, p. 607.

⁵⁰ Cf. dazu rep. ad quaest. 14 bei Ps. Justin op. cit.: τὸ σφάλμα (der Häretiker) διορθοῦται τῆς μέν . . . τῆς δὲ χειροτονίας τῇ τε χειροθεσίᾳ.

⁵¹ Hom. XIV, PG 60 col. 116

⁵² Die Formel „Accipe Spiritum sanctum“ kennt der Osten nicht. Sie taucht im Abendland unter dem Einfluß der Scholastik um das 13. cent. auf und findet sich zuerst bei Gilbert von Tournai, De officio episcopi et Ecclesiae officiis, zitiert von Catalani, Comment. in Pont. rom. I. p. 214, 1850.

⁵³ Siotis, Bd. 1950, p. 608 sq.

⁵⁴ Siotis, Bd. 1950, p. 108; Dion. Areop. de eccl. hierarch. 5, PG 3 col. 520 bietet nach der Terminologie der Mysterienreligionen die Einteilung des Sakraments in τελεταί, μύσται, μυούμενοι.

⁵⁵ Die Unterscheidung von Materie und Form, wie sie im Abendland seit Wilhelm von Auxerre († 1223) üblich wird, ist der klassisch-orthodoxen Theologie unbekannt und findet erst durch westlichen Einfluß im Orient Eingang. Dieser Terminologie stehen viele neuere, insbesondere russische Theologen zurückhaltend, ja ablehnend gegenüber. Dies ist insofern berechtigt, solange man das *Wesen* des Sakramentes mit dieser Distinktion voll zu erfassen glaubt. Hier wird man nach orthodoxer Auffassung dem *Mysteriencharakter* der Sakramente nicht gerecht. Für das Aufzeigen sakramententheologischer Aspekte und speziell in der Kanonistik aber hat die Unterscheidung von Materie und Form, solange mit ihr keine dogmatisierenden Wertungen verbunden werden, auch für die orthodoxe Theologie eine

Handauflegung mit der Bitte um den Heiligen Geist anzusehen. — Die Vorbereitungen: Wahl, Dokimasie ⁵⁶ und die durch das Weihegebet bestimmte Amtsform, die dem eigentlichen Weiheakt spezifischen liturgischen Handlungen, sowie der nach erfolgter Weihe zu vollziehende Amtsantritt gehören zur *forma* des Sakramentes. Der Amtsantritt bedeutet den Vollzug der mit dem Amte verbundenen Funktionen und muß sich sofort an die Weihe anschließen, z. B. beim Priester die Feier der Eucharistie. Ist dieser Vollzug nicht gegeben, kann man nicht von einer Chirotonie sondern allenfalls von einer Chirothesie im Sinne des klassisch-byzantinischen Kirchenrechtes sprechen.

Demnach werden auch die Ordines der Kirche in majores und minores unterschieden, wobei die höheren Ordines durch Chirotonie, die niederen durch Chirothesie gespendet werden ⁵⁷.

II. Die Stellung des Problems

1. Der Subdiakonat, ein ordo major sacramentalis?

Bei der Untersuchung, ob der SD in der orthodoxen Kirche ein höherer bzw. sakramentaler Ordo ist, wird also in erster Linie darauf zu achten sein, ob er durch die Chirothesie oder durch die *impositio manuum* gespendet wurde. In der Tat ist auch die Begründung vieler orthodoxer, vornehmlich der griechischen Kanonisten, die den SD zu den niederen Weihen zählen, an diesem Punkte zu finden ⁵⁸, indem argumentiert wird, der SD werde durch Chirothesie und nicht durch Chirotonie gespendet und entbehre daher die Gnadenfülle des Sakraments.

2. Der Subdiakonat, ein ordo major non sacramentalis?

Ein weiteres Augenmerk ist auf die Verpflichtungen und Funktionen des SD zu richten, denn auch von dieser Seite her sind wesentliche Hinweise zu erhalten. So könnte der SD unter die höheren Ordines gerechnet werden, wenn er in wesentlichen Punkten den Bestimmungen, die für die Presbyter und Diakonen gelten, unterstellt ist, bzw. an deren Offizium partizipiert, und wenn er andererseits von den übrigen Minoristen unterschieden wird; dies auch, wenn der SD durch Chirothesie und nicht durch Chirotonie gespendet worden ist. Es müßte demnach untersucht werden, ob der SD wie im Westen ein *ordo major non sacramentalis* ist.

nicht übergehbare Bedeutung gewonnen. Cf. hierzu Mgr. Alexis van der Mensbrughe, *Die Sakramente: Brücke oder Mauer zwischen der Orthodoxie und Rom*, in: *Orthodoxie Heute*, 11 (1965) 4.

⁵⁶ Cf. Goar, p. 305 sqq.

⁵⁷ Cf. Buzan, op. cit. p. 586.

⁵⁸ Cf. note 3 und die bei Catoire op. cit. zitierte Literatur.

3. Der Subdiakonat, ein ordo minor?

Als dritte und letzte Möglichkeit bliebe der Subdiakonat als ordo minor übrig, die vorläge, wenn die Ordination nicht als Konsekration sondern als signatio, benedictio anzusehen ist, und der SD seinem Dienst und seinen Verpflichtungen nach nicht an denen des Sacerdotiums partizipiert, sondern den übrigen minores gleichgestellt ist.

Es liegt an dieser Stelle nicht in unserer Absicht, die geschichtliche Entwicklung des SD erschöpfend zu untersuchen und vor allem seine Beziehung zum Diakonat bzw. den anderen niederen Kirchenämtern in genetischer Hinsicht abzuklären. Dies wird nur insoweit geschehen, als es für das Erfassen der kanonischen Stellung des SD notwendig ist. Auch der Usus der nicht-orthodoxen Kirchen des Orients wird aus diesem Grunde nur beiläufig erwähnt werden. Eine gewisse Komplikation der gegenwärtigen kanonischen Situation macht eine ausführlichere Behandlung der kirchenrechtlichen Stellung des SD im Abendlande, insbesondere in Gallien notwendig, da unter der Jurisdiktion des Patriarchats Moskau in Frankreich und Italien eine Reihe von Gemeinden⁵⁹ nicht nach den byzantinischen Liturgien zelebrieren, sondern nach dem Formular einer restaurierten gallikanischen Messe⁶⁰. Das gleiche gilt für die Gemeinden der Église Catholique Orthodoxe de France⁶¹, die aus der vom Altkatholizismus herkommenden Bewegung um Msgr. Louis-Charles Winnaert entstanden⁶², und der russischen Synode außer Landes unterstehen⁶³. In gewisser Weise gehört hierhin auch das 1961 von der syrischen Erzdiozese in Nordamerika errichtete Exarchat für den Westritus. Nach dem Grundsatz *ius respondit ritui*, kommt für diese Gemeinden die Rechtsübung der gallischen Kirche im ersten Jahrtausend zur Anwendung. Auch dieses Gebiet kann bezüglich des SD nur in großen Zügen und soweit es zum Verständnis der Rechtspraxis dieser Gemeinden notwendig ist, dargestellt werden.

⁵⁹ Amtierender Bischof für diese Gemeinden ist Msgr. Alexis van der Mensbrugghe, Rektor des theologischen Seminars zu Villemoisson.

⁶⁰ Cf. Msgr. Alexis van der Mensbrugghe, *Missel Orthodoxe, Rite Occidental*, Paris 1962.

⁶¹ Cf. für deren Liturgie Msgr. E. Kovalevsky, *La sainte Messe selon l'ancien rite des Gaules*, Paris 1956; *ibid.* *Le canon eucharistique dans l'ancien rite des Gaules*, Paris 1957.

⁶² cf. Vincent Bourne, *La queste de vérité d'Irénée Winnaert*, Paris 1966.

⁶³ Amtierender Bischof für diese Gemeinden ist Msgr. Jean E. Kovalevsky, Rektor der theologisch-philosophischen Hochschule Institut St. Denys, Paris. Seit dem Tod von Erzbischof Johannes Maximowitsch (cf. Nekrolog von Gabriel Bultmann, *Orthodoxie Heute* 17 (1966) 10–14) ist die kanonische Situation dieser Gemeinden noch nicht geklärt, da diese Gemeinden zur Obödienz von Msgr. Maximowitsch gehörten; lt. Bulletin Interparoissial Nr. 5 d'Église Catholique Orthodoxe de France. Décembre 1966.

Es lag im Wesen der patristischen Exegese im Alten Bund gemäß dem Pauluslogion (Hebr. 10, 1) die Schatten des Neuen Bundes zu sehen, die Kirche im AT als Vorbild der neutestamentlichen Ecclesia zu betrachten. Und in der Tat hat, wie die Liturgiewissenschaft zeigt, die alttestamentliche bzw. synagogale Gottesdienstordnung dem christlichen Kultus ein bedeutsames Erbe hinterlassen⁶⁴. Es nimmt daher nicht wunder, wenn die Väter und auch die liturgischen Texte die alttestamentliche Hierarchie zur kirchlichen in Beziehung setzen. So soll der קָהָן nach Isidor von Sevilla⁶⁵, Hrabanus Maurus⁶⁶ und anderen dem SD entsprochen haben. Reuter sieht wohl mit größter Berechtigung den Chazzan als Typus des SD an⁶⁷. Es findet sich auch die Auffassung, daß dieser Ordo den Leviten des AT entsprochen habe, z. B. in dem ältesten Weihegebet für den SD in den Apostolischen Konstitutionen. Aus dieser Analogie müßte man schließen, zumindest was die Nethinim anbetrifft, daß der SD ein niederer Ordo gewesen sei, da diese als Kultdiener in der Regel Sklaven waren. Dies wurde aber von den Vätern nicht beachtet, oder war ihnen nicht bekannt. Wo es aber bekannt war und bewußt erfaßt wurde, kam die Analogie Nethinim — Subdiakon nicht mehr zur Anwendung wie z. B. bei Valesius⁶⁸. Die typische Betrachtung mit Bezug auf das AT läßt für die Stellung des SD genausowenig Schlüsse⁶⁹ zu, wie die Auffassung, die Christus als Typus des SD ansieht⁷⁰.

III. Der Subdiakonat in den ersten vier Jahrhunderten

Das älteste Zeugnis für den SD findet sich in den lange umstrittenen Constitutiones Ecclesiae Aegyptica, die aber 1916 von Connolly ⁷¹ mit großer Sicherheit als Werk Hippolyts erwiesen wurden ⁷², als die Ἀποστολική παράδοσις.

⁶⁴ Cf. Alexis van der Mensbrugghe, Was hinterließ die Synagoge dem Kult der Kirche, in: *Orthodoxie Heute* 8 (1964) 1 sqq.

⁶⁵ PL 82, 292.

⁶⁶ De institut. cleric. lib. I c. 8 de subdiaconis.

⁶⁷ H. Reuter, *Das Subdiakonat*, Augsburg 1890 p. 17.

⁶⁸ Ibid. p. 14, note 25.

⁶⁹ Lediglich die Deutung als *levitae* ist von einiger Bedeutung, da in der Regel nur die Diakone so genannt wurden. Es kommt daher hier die nahe Beziehung Diakon — SD zum Ausdruck. Andererseits ist das Bild der Leviten für den SD sehr selten; cf. AK VIII, 21; Synode von Tours 461, Harduin II, 793, 794; Synode von Orange 541, Harduin II, 1437.

⁷⁰ Bei den Kopten im Geschehen der Tempelreinigung. Vansleb, *Histoire de l'Eglise d'Alexandrie*, Paris 1677, p. 5. Im Abendland bei der Fußwaschung.

⁷¹ R. H. Connolly, *The so-called Egyptian Church Order and derived Documents 1916*: Botte, *La tradition apostolique de St. Hippolyte* Mr. 1963.

⁷² Dies wird heute allgemein vertreten cf. Altaner 1966⁷, p. 83. Beim Abfassen dieser Zeilen war uns noch nicht die bemerkenswerte Studie von J. Magne, *La prétendu Tradition Apostolique d'Hippolyte de Rome s'appelait-elle ΑΙ ΔΙΑΤΑΞΕΙ*

um 215 Traditio apostolica des Hippolyt

Diese Gemeindeordnung des Hippolyt bestimmt bezüglich der SD: „Subdiacono manus non imponatur, sed nominetur, ut sequatur diaconos“⁷³. Hier ist also die Chirotonie ausdrücklich ausgeschlossen und die auxiliare Funktion klar herausgestellt: der SD als Helfer des Diakons. Dies kommt auch in c. XXVI zum Ausdruck: „Unusquisque diaconorum et subdiaconorum episcopo ministret ...“⁷⁴, wo die Stellung des SD im Dienste des Bischofs offensichtlich schon feststeht.

um 250 Brief des Papstes Cornelius

Dieser Brief wurde an den Bischof Fabius von Antiochien geschrieben und ist bei Eusebius überliefert⁷⁵. In ihm wird von den 46 Priestern, 7 Diakonen, 7 Subdiakonen, 42 Akolyten, 52 Exorzisten, Lektoren und Ostiariern der römischen Kirche berichtet, nach dem πῶς γάρ zu urteilen, alles wohlbekannte Kirchenränge. Die geringe Zahl der Subdiakonen weist nicht auf eine Neueinführung dieses Ordos hin. Seine Sonderstellung im Dienste des Bischofs (Pontifikalämter) machte wohl eine größere Zahl überflüssig. Wahrscheinlich war jedem der Diakone, deren Zahl durch die neutestamentliche Siebenzahl bestimmt war, ein Sub-Diakonos als Gehilfe beigegeben.

um 250 Briefe des hl. Cyprian

Cyprian berichtet uns, daß er „den Bekenner Optatus zum SD ordiniert hat“⁷⁶. Aus verschiedenen anderen Stellen⁷⁷ geht die Ver-

ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ Les statuts des saint apôtres? in: Ostkirchliche Studien 14 (1965) 35–67, bekannt, die die Frage der Autorenschaft des Hippolyts für die Traditio Apostolica in einem neuen Licht erscheinen läßt, ohne damit das Problem gelöst und die Autorenschaft des römischen Kirchenschriftstellers völlig abgewiesen zu haben — es bleiben doch noch Argumente, auf die wir an dieser Stelle nicht eingehen können. Sicherlich hat Magne für die Erforschung der Abhängigkeiten der Kirchenordnungen untereinander die längst fällige methodologisch neuorientierte Überprüfung eingeleitet und es darf für Datierung und Lokalisierung der verschiedenen Dokumente mit neuen Ergebnissen gerechnet werden. Hier hat neben der philologischen besonders die *kanonistisch-strukturelle* Untersuchung der Gemeindeordnungen großen Wert. Der terminologische und strukturelle Vergleich dieser kanonico-liturgischen Dokumente wurde hier nur ansatzweise durchgeführt, da die Themenstellung uns Grenzen setzte. Die These von Magne gegenüber der Autorenschaft Hippolyts setzt — und das ist für unseren Kontext wichtig — die Datierung der Traditio Apostolica und damit auch die Bezeugung des SD auf keinen Fall zeitlich herab.

⁷³ Ed. Funk II, op. cit. p. 105.

⁷⁴ Ibid. p. 115.

⁷⁵ KG VI, 43: „Ὁ ἐκδικητὴς οὖν τοῦ Εὐαγγελίου οὐκ ἠπίστατο ἓνα ἐπίσκοπον δεῖν εἶναι ἐν καθολικῇ ἐκκλησίᾳ· ἐν ᾗ οὐκ ἠγνόει, πῶς γάρ; πρεσβυτέρους εἶναι τεσσαράκοντα ἑξ, διακόνους ἑπτὰ, ὑποδιακόνους ἑπτὰ, ἀκολούθους δύο καὶ τεσσαράκοντα ...“

⁷⁶ Ep. 29; der ganze Text infr. note 133.

⁷⁷ Cyprian erwähnt den SD ep. VIII, 1; IX, 1 u. 2; XXIX, 1; XLV, 4; XLVII; LXXIII, 1 nach ed. Hartel.

wendung der SD als Boten und Abgesandte hervor, eine Rolle, die später in der abendländischen Kirche dem SD in ganz besonderer Weise zugefallen ist ⁷⁸.

Die Pseudo-Clementinen

Die etwa um die Mitte des 3. Jahrhunderts verfaßten Ps-Clementinen widmen das 14. Kapitel dem „Gesamten Kirchenwesen ὅλον τὸ πρᾶγμα τῆς ἐκκλησίας“. Das Schiff und seine Besatzung werden mit der Kirche und ihren Ständen verglichen. Der Steuermann ist Christus, der zweite Steuermann der Bischof, die Matrosen die Priester, die Aufseher über die Ruderknechte die Diakone etc. Subdiakone allerdings werden nicht erwähnt. Dies nimmt Wunder, da nach der Trad. Apost. des Hippolyt die SD in der römischen Kirche schon bekannt waren, und die Ps. Clem. nach Harnack ⁷⁹, Waitz ⁸⁰ und kürzlich noch nach H. Rahner ⁸¹ in Rom entstanden sein sollen. Auch die Stände der Konfessoren, Witwen, Lektoren und Jungfrauen, die sich in der Gemeindeordnung des Hippolyt finden, werden nicht erwähnt, und dabei liegen die beiden Werke zeitlich höchstens 40 bis 50 Jahre auseinander, wahrscheinlich aber weniger. Ich halte daher die Lokalisierung von C. Schmidt ⁸² und H. Koch ⁸³, die das Ostjordanland als Entstehungsort annehmen, für wahrscheinlicher, möchte mich aber im besonderen der Auffassung von H. Irmischer ⁸⁴ anschließen, der den Entstehungsort der Schrift nach Syrien legt. H. Rahner argumentiert für die römische Herkunft u. a. von der Beziehung zur „Theologie des Hippolyt, mit dessen Symbolik vom Schiff der Kirche der Brief eine so enge Verwandtschaft zeigt“ ⁸⁵. Aber gerade diese Argumentation überzeugt mich nicht. Rahner hat selbst nachgewiesen, daß die Schiffssymbolik in der Antike allgemein üblich und beliebt war. Die bloße Verwendung nautischer Bilder kann daher nicht als Kriterium der Verwandtschaft oder Abhängigkeit gelten, zumal die Schiffskataloge Hippolyts und der Ps-Clementinen in ihrer Symbolik

⁷⁸ Zum SD als Legat bzw. Apokrisiar cf. Reuter, op. cit. § 88. Selbst die so bedeutende Stelle eines Apokrisiars am Hofe von Byzanz und beim dortigen Patriarchen wurde von SD bekleidet z. B. von dem durch Leo II im Anschluß an das 6. ökumen. Konzil entsandten Subdiakon Constantinus.

⁷⁹ Die Chronologie der altchristlichen Literatur bis Eusebius, II Leipzig 1904, p. 530 sq.

⁸⁰ Die Pseudoklementinen und ihre Quellenschriften in: Zeitschr. f. die neutestamentliche Wissenschaft 28 (1929) 271 sqq.

⁸¹ H. Rahner, Symbole der Kirche 1964, p. 478.

⁸² Studien zu den Pseudo-Clementinen, Texte und Untersuchungen 46, 1, Leipzig p. 91–124.

⁸³ Cathedra Petri, Gießen 1930, p. 29, note 1, p. 173 sq., p. 184.

⁸⁴ J. Irmischer, GCS Ps.-Klementinen I, Berlin 1953, p. 7 und ibid. in Hennecke Schneemelcher II 1964, p. 372: Die Pseudo-Clementinen.

⁸⁵ H. Rahner, loc. cit. note 81.

erheblich von einander abweichen und gänzlich andere und verschiedene Bilder verwenden. Bei den von Rahner aufgestellten Katalogen des Hippolyt mit 13 Bildern und der Ps-Clementinen mit 16 Bildern stimmen nur 2 Bilder überein ⁸⁶. Wie ist das möglich, wenn wir nach Rahner die Entstehungszeit des ps-clementinischen Briefes an Jakobus „ruhig in die ersten Jahrzehnte des 3. Jahrhunderts . . ., nahe an die Theologie des Hippolyt“ ⁸⁷ setzen dürfen.

Anders steht es mit dem Schiffskatalog, den Rahner für die Apostolischen Konstitutionen angibt ⁸⁸. Von den 5 dort verwandten Bildern stimmen 4 völlig und das 5. mittelbar mit denen des ps-clementinischen Kataloges überein. Mit der Lokalisierung der Apost. Konst. in Syrien ⁸⁹ scheint auch dieses Land als Entstehungsort der Ps-Clementinen festgelegt zu sein. Ein weiterer Hinweis auf diesen Ursprung ist die Verwendung des im Osten gebrauchten Terminus ὑπηρέται für die Subdiakonen (cf. infr.). Reuter ⁹⁰ hatte schon darauf hingewiesen, daß das Bild vom Schiff unvollständig sei, wenn die Ruderknechte und ihre Funktion gänzlich außer Acht gelassen würden. Wenn der Ruderaufseher τοιχάρχος ⁹¹ Typos des Diakons ist, wen stellen die Ruderknechte dar? Reuter gibt folgende Erklärung: „Die Erklärung liegt darin, daß es für den Ruderer auf dem Schiffe, wie für den untergebenen kirchlichen Diener der Diakonen *nur ein und dieselbe Bezeichnung gab*, nämlich ὑπηρέτης. Daher war es für den Autor des Briefes ganz und gar überflüssig, den Vergleich zu vervollständigen; denn was sich von selbst versteht, braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Man beachte doch den griechischen Text! Hätte der Autor den Vergleich vollenden wollen, so wäre er in die sonderbare Lage gekommen, für die beiden zu vergleichenden Gegenstände den nämlichen Ausdruck gebrauchen zu müssen und zu

⁸⁶ Die Kataloge nach Rahner op. cit. p. 308, 309, 310:

<i>Hippolyt</i>	<i>Ps. Clementinen</i>	<i>Apost. Const.</i>
Meer = Welt	Meer = Welt	Steuermann = Bischof
Schiff = Kirche	Steuermann am Heck =	Matrosen = Priester
Steuermann = Christus	Christus	Aufseher der Ruderer =
Mastbaum = Tropaion	Untersteuermann am	Diakone
des Kreuzes	Bug = Bischof	Passagiere = Die Versamm-
etc.	Matrosen = Priester	lung der Brüder
	Aufseher über die Ruder-	Anwerber = Diakonissen
	knechte = Diakonen	
	Insassen = die Gesamt-	
	heit der Brüder	
	Anwerber = Katecheten	

⁸⁷ H. Rahner, loc. cit. note 81.

⁸⁸ Cf. note 86.

⁸⁹ cf. E. Schwartz, Zeitschr. f. die neutestamentliche Wissenschaft 31 (1932) 178; Irmscher, op. cit. in Hennecke-Schneemelcher p. 374.

⁹⁰ Op. cit. p. 48.

⁹¹ Dieser Terminus auch in AK II c. 57, Funk, op. cit. vol. I (1905) 161.

sagen: οἱ ὑπηρέται (= die Ruderknechte, παρεικάσθωσαν gleichen), τοὺς ὑπηρέταις (den Subdiakonen)“⁹².

305 Synode von Elvira

Diese spanische Synode erwähnt can. 30 den Subdiakonat: „Subdiaconos eos ordinari non debere, qui in adolescentia sua fuerint moechati, eo quod postmodum per subreptionem ad altiorum gradum promoveantur: vel si qui sunt in praeteritum ordinati, amoveantur“⁹³. Das „altiorum gradum promoveantur“ weist darauf hin, daß der SD zur Zeit der Synode in Spanien in Bezug zum Diakonat und Presbyterat als niederer Grad angesehen wurde. Ob der berühmte can. 33 auf den SD zur Anwendung kommt und er unter die „omnibus clericis positus in ministerio“ fällt, läßt sich nicht entscheiden. Von der späteren Praxis der spanischen Kirche her möchte ich es aber gegen Reuter nicht annehmen. Die Sittenbestimmungen des can. 30 für den SD können m. E. nicht als Argument angeführt werden, da die Ehe nicht als unzüchtige Handlung (moechor) betrachtet wurde.

314 Synode von Ancyra

Der SD wird in den Canones nicht erwähnt. Ein Zölibat kommt für ihn in dieser Zeit und diesem Raum aber nicht in Frage, da can. 10 ja sogar dem Diakon die Ehe *nach* der Weihe gestattete, wenn er bei der Weihe auf seine Heiratsabsichten hinwies⁹⁴.

314—325 Synode von Neocäsarea

Es findet sich can. 1 nur eine Zölibatbestimmung für den ehelos ordinierten Priester. Nach can. 10 soll ein Diakon, der sich Unzuchtsünden zuschulden kommen ließ, zum Subdiakon degradiert werden. Für den SD wird der Terminus Hyperete verwandt: Ὁμοίως καὶ διάκονος, ἐὰν ἐν τῷ αὐτῷ ἁμαρτήματι περιπέσῃ, τὴν τοῦ ὑπηρέτου τάξιν ἐχέτω⁹⁵.

Um 330 Brief des hl. Athanasius

Dieser Brief ist das älteste Zeugnis für den Gebrauch des Terminus Subdiakon = Hypodiakonos im Orient, wenn man von dem Brief des Papstes Cornelius absieht, der ja eigentlich die abendländische Situation wiedergibt. Bezüglich der Stellung des Subdiakonats ergibt die kurze Passage bei Athanasius nichts: . . . ἤρπασαν Εὐτύχιον ὑποδιάκονον ἄνδρα καλῶς ὑπηρετοῦντα τῇ ἐκκλησίᾳ . . .⁹⁶.

⁹² Reuter, op. cit. p. 49.

⁹³ Hefele, Conciliengeschichte 2. Aufl. I, p. 167.

⁹⁴ Ibid. p. 230, cf. note 260—263.

⁹⁵ Ibid. p. 248.

⁹⁶ Epist. ad solitarios bzw. Historia Arianorum ad monachos c. 60 ed. Paris 1698 tom I. p. 380.

can. 20 bestimmt: „... Ebenso sollen auch die Diakone von den Dienern (ὑπηρετῶν) und allen Klerikern geehrt werden.“ Die Zäsur zwischen den ὑπηρέτης und den übrigen Klerikern kennzeichnet, daß hier ein besonderer Stand, der des SD gemeint ist, wie aus den folgenden Kanones zu ersehen ist. Can. 21: „Daß die Diener nicht ihren Platz im Diakonikon haben und die hl. Gefäße nicht berühren sollen.“ Es ist nicht klar zu entscheiden, ob unter Diakonikon der Platz des Diakons während der Liturgie oder das Diakonikon neben dem Altarraum gemeint ist, aber schon Hefele wies darauf hin, daß wegen des Verweises auf die hl. Gefäße, die im Diakonikon aufbewahrt wurden, wohl hier der Raum neben dem Altar gemeint ist⁹⁷. Can. 22: „Daß der Diener (Subdiakon) weder das Orarion tragen, noch seinen Platz an der Türe verlassen dürfe.“ Das Orarium als Zeichen für das priesterliche bzw. diakonale Amt wird dem SD untersagt und damit seine Stellung als ordo minor zum Ausdruck gebracht. Der Dienst an den Türen gehörte im Orient zu den Hauptpflichten des SD, wie aus den folgenden Zeugnissen noch zu ersehen sein wird. Can. 24 verbietet allen Klerikern: Priestern, Diakonen, Hypereten, Lektoren, Kantoren etc. ein Wirtshaus zu betreten. Can. 25 verordnet: „Daß die Hypereten das Brot nicht austeilten und den Kelch nicht segnen dürfen.“ Wiederum wird dem SD ausdrücklich die Ausübung presbyteraler Funktionen untersagt⁹⁸.

Mitte des 4. Jahrhunderts, Euchologion des Serapion von Thmuis

Hier findet sich in einer „Oratio pro episcopo et ecclesia“⁹⁹ eine deutliche Zäsur, indem für den Bischof, die Presbyter und Diakonen je eine gesonderte Fürbitteformel verwandt wird, und im Anschluß daran die Hypodiakone, Anagnosten, Hermeneuten mit *einer* Fürbitte gemeinsam bedacht werden. Das Euchologion ist das zweite Zeugnis für den Terminus Hypodiakonos im Orient.

350 Cyrill von Jerusalem

Der Kirchenvater spricht nur vom Zölibat der Bischöfe, Priester und Diakone¹⁰⁰.

⁹⁷ Dies wird nach mündlicher Mitteilung von Prof. Lassus auch durch die archäologischen Ergebnisse bestätigt, die für den Kirchenbau dieser Epoche und Region ein Diakonikon kennen.

⁹⁸ Die Texte bei Mansi II, 365 sqq., Harduin I, 781 sqq.

⁹⁹ C. XI ed. Funk II, 168.

¹⁰⁰ PG 33 col. 757.

Wenn bei Basilius in ep. LIV unter den Hypereten auch offenbar Subdiakone zu verstehen sind ¹⁰¹, so kann bei ihm doch nicht ὑπηρεσίας= Subdiakonat gesetzt werden, ohne eingehendere Prüfung des Textes, wie z. B. PG 32 col. 796A: τὸ κατὰ τοὺς κληρικούς ἀδιορίστως οἱ κανόνες ἐξέθεντο κελεύσαντες μίαν, ἐπὶ τοῖς παραπεσοῦσιν ὀρίζεσθαι τιμωρίαν, τὴν ἐκπτωσιν τῆς ὑπηρεσίας· εἴτε ἐν βαθμῷ τυγχάνοιεν, εἴτε καὶ ἀρχιεροθέτῳ ὑπηρεσίᾳ, προσκαρτεροῦεν.

Hier werden deutlich zwei Gruppen von Klerikern unterschieden: die einen, die „in ministerio“ sind und keine Handauflegung erhalten haben, und die anderen, die „in gradu ἐν βαθμῷ“ sind, und die, wie aus der Gegenüberstellung hervorgeht, die Handauflegung erhalten haben. Welcher Gruppe die Subdiakonen zuzuordnen sind, ist schwierig zu entscheiden. Natürlich könnte man sie mit den übrigen Minoristen unter dem Terminus ὑπηρεσία subsumieren und die Bezeichnung des SD als ὑπηρέτης legt dies auch nahe. Andererseits schreiben etwa gleichzeitig oder nur wenig später die Apostolischen Konstitutionen die Handauflegung für den SD vor und rechnen ihn mit den Lektoren ausdrücklich zu den Klerikern ἐν βαθμῷ ¹⁰². Auch das Zeugnis des Epiphanius rechnet den SD zu den Klerikern in gradu, wenn er ihn zu den ἱερωσύνῃ ¹⁰³ zählt. Ich bin daher geneigt, den SD als ἐν βαθμῷ zu betrachten und unter der ὑπηρεσία den ganzen übrigen niederen Klerus zu verstehen. So jedenfalls ist auch die Auffassung der byzantinischen Kanonisten Zonaras und Balsamon, die den SD mit den Priestern und Diakonen zu den ἐν βαθμῷ rechnen.

Zwischen 360 und 380 die Apostolischen Konstitutionen

Diese in Syrien entstandene Kompilation (im Folgenden als AK) bietet u. a. das älteste erhaltene Weiheformular für den SD. In den ersten sieben Büchern begegnet uns der Ausdruck ὑποδιάκονος nicht, wohl aber der Name ὑπηρέται, welcher in den liturgischen ¹⁰⁴ und kanonischen Schriften ¹⁰⁵ der folgenden Zeit oft synonym gebraucht wird. Schon Reuter ¹⁰⁶ und Funk ¹⁰⁷ haben erkannt, daß unter den Hypereten lib. III c. 11, lib. VI c. 17 Subdiakone zu verstehen seien. Die erste Stelle

¹⁰¹ PG 32 col. 400 und 401 A: Διὸ πολλοὶ μὲν ὑπηρέται ἀριθμοῦνται καθ' ἐκάστην κόμην, ἄξιος δὲ λειτουργίας τοῦ θυσιαστηρίου οὐδὲ εἰς . . .

¹⁰² Cf. die Texte note 122.

¹⁰³ Loc. cit. note 141.

¹⁰⁴ Z. B. in den AK selbst VIII c. 28 Funk I, p. 530, Z. 27 und 29 und in der Basiliusliturgie.

¹⁰⁵ Z. B. Matth. Blast. ad can. 21 Laod. περὶ ὑπηρετῶν ἢ ὑποδιακόνων in Beveridge, Synodicon 1672 tom. II, p. 251.

¹⁰⁶ Op. cit. § 10.

¹⁰⁷ Die Apostolischen Konstitutionen, Rottenburg 1891, p. 173.

betont, daß die Weihegewalt allein dem Bischof zusteht und allen anderen Klerikern (Aufzählung der Ordines) ¹⁰⁸ versagt sei. In lib. VIII, 10 findet sich eine Synaptie für die Stände der Kirche. Nachdem für den Episkopat und die Presbyter gebetet wurde, fährt der Text fort: Ὑπὲρ πάσης τῆς ἐν Χριστῷ διακονίας καὶ ὑπηρεσίας δεηθῶμεν: ὅπως ὁ Κύριος ἀμεμπτον τὴν διακονίαν αὐτοῖς παράσχηται. Ὑπὲρ ἀναγνωστῶν, ψαλτῶν, παρθένων, χηρῶν τε καὶ ὀρφανῶν δεηθῶμεν ¹⁰⁹.

Wenn lib. III c. 11 eine wahllose Aufzählung niederer Ordines vorlag, so finden wir hier die hierarchische Reihenfolge: dem Bischof folgt der Priester, diesem der Diakonat, diesem die ὑπηρεσίας = Subdiakonat, diesem die Lektoren, Psalten etc. Es fällt an dieser Stelle die enge Verbindung von Diakonia und Hyperesia auf und die Zäsur gegenüber den anderen aufgezählten Minoristen. Dies mag von der liturgisch-funktionellen Zusammengehörigkeit dieser beiden Stände herrühren — und es handelt sich ja hier um einen *liturgischen* Text — denn lt. lib. VIII, 27 sind die Subdiakonen „Diener der Diakonen“. In den anderen Bestimmungen der AK ist diese Zäsur verschoben. Der SD wird vom Diakonat und Sacerdotium getrennt und mit den anderen Minoristen aufgezählt. Es handelt sich hier um Texte *juridischen* Charakters. So dürfen lib. III c. 2 nur die Presbyter und Diakone dem Bischof bei der Konsekration assistieren, die Hypereten, Lektoren, Psalten und Ostiarer aber nicht. Lib. VI c. 17 wird für den Bischof, Presbyter und Diakon die Monogamie gefordert. Die gleiche Bestimmung findet sich direkt im Anschluß für die Hypereten, Anagnosten, Psalten und Pylaren: „Wir gebieten als Bischöfe, Priester und Diakonen solche zu bestellen, die nur einmal geheiratet haben, ganz gleich ob ihre Frauen noch leben oder verstorben sind. Dem Unverehelichten aber ist es nicht erlaubt, nach empfangener Handauflegung (μετὰ χειροτονίαν) noch zur Ehe zu schreiten oder, falls sie verheiratet sind, nochmals zu ehelichen. Sie sollen sich vielmehr mit der (Frau) begnügen, die sie zur Zeit ihrer Weihe (χειροτονία) hatten. Bezüglich der Hypereten und Psalten und Anagnosten und Pylaren verordnen wir gleichfalls, daß sie nur einmal verheiratet sein sollen. Sind sie vor der Eheschließung in den Klerus eingetreten, so gestatten wir ihnen zu heiraten, wenn es ihnen beliebt, damit sie nicht sündigen und so straffällig werden ¹¹⁰.“

Es wird nicht erwähnt, ob der SD die Chirotonie empfangen hat. Der Aufbau des Kapitels läßt eher das Gegenteil annehmen. Mit den übrigen Minoristen auf eine Stufe gestellt, ist dem SD im Gegensatz zu Bischof, Priester und Diakon die Ehe sogar nach dem Eintritt in den

¹⁰⁸ Nicht in der Reihenfolge der Dignität.

¹⁰⁹ Ed. Lagarde 1862, p. 245; Funk I, p. 490, Z. 5—9.

¹¹⁰ Funk I, p. 339 und 341.

Klerus erlaubt. Ähnliche Zäsuren finden sich in den Verordnungen von lib. VIII c. 31: „Die bei der Feier der Mysterien übrigbleibenden Eulogien sollen nach dem Willen des Bischofs oder der Priester die Diakonen unter dem Klerus verteilen und zwar dem Bischof 4 Teile, dem Priester 3, dem Diakon 2 Teile, den Hypodiakonen oder Anagnosten oder Psalten oder Diakonissen 1 Teil. Denn das ist schön und angenehm vor Gott, daß jeder nach seiner Würde geehrt werde ¹¹¹.“ Im 28. Kapitel desselben Buches wird die Exkommunikationsgewalt der einzelnen Ordines festgelegt. So können der Bischof und Presbyter und Diakonen die jeweils unter ihnen stehenden Stände ausschließen. „Dem Subdiakon ist es nicht gestattet einen Kleriker oder Laien auszuschließen, auch nicht einen Anagnosten oder eine Diakonisse. Denn sie sind Diener der Diakonen ¹¹².“

Wiederum wird der SD zu den Minoristen gezählt. Interessant ist, daß Hypodiakonos und Hyperete gleichsam synonym gebraucht werden. Die Stelle ist eine klare Reminiszens zu dem schon besprochenen Text aus der Gemeindeordnung des Hippolyt ¹¹³, die auch an anderer Stelle das VIII. Buch stark beeinflußt hat.

Wissen wir auch nicht wie, oder sogar ob ein SD zur Zeit des Hippolyt geweiht wurde, so steht doch fest, daß der SD *nicht* durch die impositio manuum erteilt wurde. Hier liegt eine offensichtliche Divergenz zu AK lib. VIII c. 21 vor, wo für die Ordination des Hypodiakons folgendes Formular gegeben wird: „Περὶ δὲ ὑποδιακόνων ἐγὼ Θωμᾶς διατάσσομαι ὑμῖν τοῖς ἐπισκόποις. 2. ὑποδιάκονον χειροτονῶν, ᾧ ἐπίσκοπε, ἐπιθήσεις ἐπ’ αὐτῷ τὰς χεῖρας καὶ ἑρεῖς· 3. Δέσποτα θεέ, οὐρανοῦ καὶ γῆς δημιουργέ καὶ πάντων τῶν ἐν αὐτοῖς, ὁ καὶ ἐν τῇ σκηνῇ τοῦ μαρτυρίου τοὺς νεωκόρους ἀναδείξας τῶν ἁγίων σου σκευῶν φύλακας· 4. αὐτὸς καὶ νῦν ἐπιβλέψον ἐπὶ τὸν δοῦλόν σου τόνδε, τὸν προχειρισθέντα ὑποδιάκονον, καὶ δὸς αὐτῷ πνεῦμα ἅγιον πρὸς τὸ ἐπαξίως ἐφάπτεσθαι τῶν λειτουργικῶν σου σκευῶν καὶ ποιεῖν τὸ θέλημά σου διαπαντός διὰ τοῦ Χριστοῦ σου, μεθ’ οὗ σοι δόξα, τιμὴ καὶ σέβας καὶ τῷ ἁγίῳ πνεύματι εἰς τοὺς αἰῶνας· ἀμήν ¹¹⁴.

Über die Subdiakonen aber gebe ich, Thomas, euch Bischöfen den Auftrag: Wenn du einen Subdiakon weihst, Bischof, so *lege ihm die Hände auf* und sprich: Herr Gott, Schöpfer des Himmels und der Erde und all dessen, was in ihnen ist, der Du im Zelte des Zeugnisses Aufseher aufgestellt hast als Wächter Deiner hl. Gefäße; sieh selbst jetzt herab auf diesen Deinen Knecht, der als Subdiakon erwählt worden ist, und *verleihe ihm den Heiligen Geist*, damit er würdig die liturgischen Gefäße

¹¹¹ Ibid. p. 532 sq.

¹¹² Ibid. p. 530: ὑποδιακόνου οὐκ ἔξεστιν ἀφορίσαι, οὔτε μὴν ἀναγνώστη οὔτε ψάλτη οὔτε διακονίσσῃ, οὐ κληρικόν, οὐ λαϊκόν· ὑπηρεταί γὰρ εἰσιν διακόνων.

¹¹³ Loc. cit. note 73.

¹¹⁴ Funk I, p. 524 und 526.

berühre und stets Deinen Willen vollziehe durch Deinen Christus, mit welchem Dir und dem Heiligen Geist Herrlichkeit, Ruhm und Anbetung sei in die Äonen. Amen.“

Es handelt sich hier, zumindest nach dem neutestamentlichen Weiheusus, um eine sakramentale Ordination, da die Materie der Handauflegung mit der Herabrufung des Heiligen Geistes in dem Formular eindeutig vorhanden ist. Der SD wird sakramental konsekriert und die Weihe kann vom Text her gar nicht als Chirothesie bzw. Benediktion verstanden werden, wie so oft behauptet wird ¹¹⁵.

Das gleiche gilt für die auf die Subdiakonatsweihe folgende Lektorenordination c. 22: „Wenn du einen Lektoren aufstellst, so lege ihm die Hand auf, bete zu Gott und sprich: . . . siehe nun selbst auf diesen Deinen Knecht, der beauftragt ist Deine heiligen Schriften Deinem Volke vorzulesen, und gib ihm den Heiligen Geist (πνεῦμα ἅγιον), das Pneuma der Prophetie. Du hast Deinen Diener Esdras gelehrt Deine Gesetze Deinem Volke vorzulesen, lehre jetzt auch auf unsere Bitte hin Deinen Knecht, das ihm anvertraute Werk tadellos zu vollenden und eines *höheren Grades* (μειζονος βαθμοῦ) für würdig erklärt zu werden . . . ¹¹⁶.“ Den Abschluß bildet wiederum eine Doxologie.

Die Diakonissenweihe steht der SD-Weihe voran, obwohl die Diakonissen, wie die bisher behandelten Zeugnisse ersehen lassen, im liturgischen und im juristischen Bereich dem SD nachgestellt werden. Hierfür eine Erklärung zu geben ist schwierig. Wahrscheinlich liegt der Grund in dem Aufbau ihres Ordinationsformulars, das in der Form zu dem des Priesters und Diakons gehört (näheres hierzu infr.). Ein weiterer Grund kann sein, daß die Diakonisse, die in ihren Funktionen und Kompetenzen dem SD in etwa gleichgestellt war, aufgrund ihres jungfräulichen Standes vor den SD gestellt wird, da in der liturgischen Praxis der Kleriker aus dem Mönchsstand immer vor dem verheirateten Kleriker des gleichen Grades rangiert.

Für die Diakonissenweihe heißt es: „Bischof, du wirst ihr unter dem Beistand des Presbyteriums, der Diakonen und Diakonissen die Hände auflegen und sprechen . . .“ ὁ ἐπίσκοπος, ἐπιθήσεις αὐτῇ τὰς χεῖρας, παρσεῶτος τοῦ πρεσβυτερίου καὶ τῶν διακόνων καὶ τῶν διακονισσῶν, καὶ ἑρεῖς.

¹¹⁵ J. Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864 behauptet gegen den Wortlaut des Textes: „Für den Subdiakonats war die χειροθεσία durch die apostolischen Constitutionen vorgeschrieben. Constit. Apost. lib. VIII cap. 21.“ p. 427, note 2. Ähnlich kürzlich noch W. Croce in: Quaest. Disp. 15/16 op. cit. p. 95 note 27.

¹¹⁶ Funk I, p. 526: ἄξιον ἀναδειχθῆναι μείζονος βαθμοῦ δια Χριστοῦ (Z. 20); ibid. 524: μείζονος ἀξιωθῆναι βαθμοῦ δια . . . (Z. 8) ist die entsprechende Stelle in der Diakonatsweihe.

Es folgen wiederum alttestamentliche Vorbilder und eine Beschreibung des Dienstes mit der Bitte: καὶ δὲς αὐτῇ πνεῦμα ἅγιον ¹¹⁷. Den Schluß bildet die Doxologie.

Vor der Diakonisse steht der Diakon und seine Ordination: „Wenn du, o Bischof, einen Diakonen aufstellst, so lege ihm unter den Beistand des ganzen Presbyteriums und der Diakonen die Hände auf . . .“ διάκονον καταστήσεις, ὃ ἐπίσκοπε, ἐπιθείς αὐτῷ τὰς χεῖρας, παρεστῶτός σοι παντὸς τοῦ πρεσβυτερίου καὶ τῶν διακόνων.“ Hier wird Stephanus als Typus angeführt, wiederum auf den Dienst verwiesen und gebeten: „Und erfülle ihn mit dem Geist und mit Stärke ¹¹⁸.“ Es folgt die Abschlußdoxologie.

Vor diesem Formular steht die Weiheordnung der Priester: „Wenn du einem zum Priester weihst, Bischof, so lege ihm in Gegenwart der Priester und Diakonen die Hand auf sein Haupt . . .“ Im Folgenden wird auf Christus selbst als Typus hingewiesen, aber auch auf die alttestamentlichen Priester. Der Dienst wird beschrieben und gebeten: „Erfülle ihn mit dem Geist der Gnade und des Rates . . .“. Es folgt die Schlußdoxologie ¹¹⁹.

Bei all diesen Formularen fällt der bestimmte Aufbau ins Auge: Auf die Anweisung eines bestimmten Apostels (Philippus, Thomas etc.) folgt:

1. Vorschrift zur Handauflegung (χειροτονία) gegebenenfalls unter Assistenz des Kleros

2. Bitte für den Weihekandidaten

3. alttestamentliche oder neutestamentliche Typoi

4. Kennzeichnung des Dienstes

5. Bitte um die Verleihung des heiligen Pneumas

6. Bitte um würdige Erfüllung des Dienstes

7. Doxologie

Die Stellung der einzelnen Punkte ist zuweilen geringfügig verschoben. Grundsätzlich finden sich aber alle Elemente in jedem der Ordinationsformulare AK lib. VIII c. 16—22. Allen diesen Formularen ist als sakramentale Materie die Handauflegung mit der Bitte um den Heiligen Geist gemeinsam. Die Gegenwart bzw. der Beistand des Presbyterkollegiums, der Diakone gegebenenfalls der Diakonissen hat *keine* mitkonsekratorische Bedeutung, übt also auf das eigentliche Sakrament, wie es auch der SD und der Lektor empfängt, keinen Einfluß aus. Es handelt sich lediglich um eine Erhöhung der *formalen* Dignität der einzelnen Ordinationen.

Wenn all diese Stände sakramental sein sollen, worin besteht der Unterschied von höheren und niederen Ordines? Hier gibt es folgende

¹¹⁷ Ibid. 524.

¹¹⁸ Ibid. 522 und 524.

¹¹⁹ Ibid. 520 und 522.

Gesichtspunkte: Einmal werden lib. VIII, c. 23—26 für Stände, die in anderen Gebieten oder späteren Zeiten Benediktionen erhielten ¹²⁰, verordnet, „sie werden nicht geweiht οὐ χειροτονεῖται“. Es handelt sich um die Bekenner, Jungfrauen, Witwen ¹²¹, Exorzisten und — wenn auch hier nicht erwähnt — um die aus lib. VIII c. 8, 10, 12, 13, 14, bekannten Asketen und Psalten. (Die aus lib. I—VII bekannten Minoristen möchten wir aus bestimmten Gründen hier nicht mitaufführen). Diesen gegenüber werden die Lektoren als βαθμοῦ, als höherer Grad bezeichnet. Bei den Subdiakonen und Diakonissen wird diese Formulierung nicht wiederholt, sie versteht sich von selbst. Wohl aber in dem Formular der Diakonatsweihe: „Würdige ihn . . . eines höheren Grades wert befunden zu werden ¹²².“ Es ist sehr schwer zu beurteilen, ob hiermit eine Zäsur zwischen dem Diakonat und den nachfolgenden Weihegraden aufgerichtet werden soll. Da aber der Wortlaut dieses Satzes bei Diakonats- und Lektoratsweihe beinahe identisch ist, das Weihezeremonial in Aufbau und Form keine Unterschiede aufweist (besonders zwischen Diakonen- und Diakonissenweihe), handelt es sich hier wohl um einen Topos, nicht aber um eine Abgrenzung des Presbyterats und Diakonats gegenüber den Diakonissen, Subdiakonen und Lektoren.

All diese haben durch die Handauflegung mit der Epiklese *das Sakrament der Mitteilung des Heiligen Geistes zu einem bestimmten Dienst* erhalten. Die Unterscheidung von höherem und niederem Ordo liegt hier nicht im Sakrament, sondern im *Dienst*, im Funktions- und Kompetenzbereich, *im Amt*. Aus diesem Grunde werden bei ein und derselben sakramentalen Materie verschiedene Formen spezifiziert angegeben.

Diese schon zu Eingang der Studie behandelte Konzeption schien in der alten Kirche die allein maßgebliche gewesen zu sein. Sie wirkt noch heute in der orthodoxen Theologie des Weihesakraments fort. Die schon angeführten Zeugnisse lassen sich ohne weiteres vermehren. So heißt es in der Gemeindeordnung des Hippolyt c. III: „Wenn man einen Diakon weiht, . . . legt der Bischof *allein* ihm die Hände auf. Wir weihen so, daß der Bischof als einziger dem Diakon zur Weihe die Hände auflegt. Haec est causa: ordinetur non ad sacerdotium, sed ad ministerium episcopi, ut faciat, quae ei praecipiuntur ¹²³.“ Zu den bedeutendsten Stellen für

¹²⁰ Cf. die Anordnungen des Papstes Cornelius über die Weihe der Exorcisten. Für die Witwen; cf. Ps. Clem. Recogn. VI, 15 und Hom. XI, 36. Ob das Χῆραι καθιστανέσθωσαν der Apostolischen Kirchenordnung c. 21, ed. Funk., op. cit. 1887, p. 66 im Sinne einer Ordination aufzufassen ist, wird kaum zu entscheiden sein, obwohl auch für den Diakon und Lektoren (SD fehlt) die gleiche Terminologie verwandt wird.

¹²¹ Wie AK III, 5 schreibt auch die Gemeindeordnung des Hippolyt zwar eine Wahl aber keine Weihe der Witwe vor. Cf. c. VII, Funk II, 105.

¹²² Cf. note 116.

¹²³ Funk II, 103.

diese Auffassung gehören die Ausführungen über die Ämter AK lib. VIII c. 46: „Denn ihr wißt ja, daß Bischöfe, Priester und Diakonen von uns durch Gebet und Handauflegung (ἐὐχῇ καὶ χειρῶν ἐπιθέσει = χειροτονία) ernannt worden sind, deren Unterschied im Namen auch einen Unterschied in der Aufgabe (πραγμάτων) darstellt ... wenn nämlich keine Bestimmung gegeben wäre und kein Unterschied im Rang (τάξις) ¹²⁴ bestünde, so würde es genügt haben, alles unter einem Namen zusammenzufassen. Aber vom Herrn über die Reihenfolge der Aufgaben belehrt, haben wir bezeichnet, was dem hohepriesterlichen Amt der Bischöfe zugehört, den Priestern, was zum Priestertum, den Diakonen aber was zur Diakonia gehört, die sie diesem (Bischof und Priester) zu leisten haben, damit sie alles zum Gottesdienst gehörige tadellos verrichten. Denn es ist dem Diakon nicht erlaubt zu opfern oder zu taufen oder die kleine bzw. die große Segnung zu erteilen, und dem Priester nicht die Chirotonie zu spenden.“ Im Folgenden wird die von Mose eingesetzte Ordnung: Hohepriester, Priester und Levit mit den „von uns allen“ (den Aposteln) aufgestellten Priestern, Diakonen, Hypodiakonen und Lektoren verglichen und auch über den Diakon Stephanus berichtet, von dem es heißt: „Niemals sah man ihn solches vollziehen, was nicht zum Amte des Diakonen gehörte, weder Opferung, noch Handauflegung; sondern die Ordnung des Diakons hat er bis zu seinem Ende beachtet ¹²⁵.“

Die τάξις, die *Standeskompetenz* des SD und sein Funktionsbereich, d. h. sein *liturgischer* Dienst, ist in den AK offensichtlich auxiliären Charakters: „Die Hypodiakonen stehen an den Türen der Frauen, damit niemand hinausgehe, oder die Türen nicht während der Zeit des Opfers geöffnet würden. Ein Hypodiakon reiche dem Priester das Wasser zum Waschen der Hände ¹²⁶.“ Hierhin gehört auch die schon zitierte Stelle: „Die Hypodiakonen sind Diener der Diakonen“. In der *juridischen Stellung* und im Kompetenzbereich (τάξις) sind die SD, wie lib. VIII c. 28 zeigt, den Laien praktisch gleichgestellt und in den oben schon näher besprochenen Stellen von den Bischöfen, Priestern, und Diakonen deutlich unterschieden. Dies kommt nochmals im 42. und 43. Apostolischen Kanon (AK VIII c. 47) zum Ausdruck.

¹²⁴ Der Terminus τάξις wird in der Regel in den AK zur Bezeichnung des Standes lib. II, 57. 21, der Rangstufe lib. VIII, 13. 14 und der Standesordnung bzw. der *Amtskompetenz* verwandt lib. VIII, 46. 1: ἕκαστον ἐμμένειν τῇ τάξει τῇ δοθείσῃ αὐτῷ καὶ μὴ ὑπερβαίνειν τοὺς ὅρους ... Funk I, 556. Cf. auch lib. VIII, 46. 3. 10. Die Amtskompetenz kommt auch klar lib. III, 1 zum Ausdruck, wo es, nachdem die Kompetenzen und Funktionen der einzelnen Stände umrissen wurden, vom Bischof heißt: αὕτη γάρ ἐστι τάξις ἐκκλησιαστικὴ καὶ ἁρμονία. Funk I, 201, Z. 30–31.

¹²⁵ Funk I, 558 sqq.

¹²⁶ Lib. VIII, 11. 12, Funk I, 494.

Der SD ist also in den AK nicht dem Sakrament wohl aber dem auf diesem beruhendem Amt nach ein niederer Ordo, ein *ordo minor sacramentalis* (sic!).

Je größer das mit dem Sakrament verbundene Amt war, je bedeutender die Amtsvollmachten des Ordos in der Kirche waren, umso stärker wurde die „Öffentlichkeit der Kirche“ in das Ordinationszereemonial einbezogen. Die Konzelebration des Priesterkollegiums ¹²⁷ unter Anwesenheit des Volkes (cf. AK lib. VIII c. 4) bringt einerseits zum Ausdruck, daß hier die Kirche als Ganzes in und durch den konsekrierenden Bischof handelt, wie es schon im Clemensbrief ¹²⁸ und bei Cyprian ¹²⁹ dargestellt wird. Zum anderen gibt sie Zeugnis für die Rechtmäßigkeit der Handlung und die Würdigkeit des Kandidaten. Hier kommt der öffentliche Charakter des klassischen Chirotonievorganges zum Vorschein. Die Chirotonie war so gut Sache der ganzen Polis, wie jetzt Sache der ganzen Kirche. Die Handlung der *ganzen* Kirche und das Moment des Zeugnisses für die Rechtmäßigkeit und Würdigkeit (Dokimasie) sind auch der Grund für die Pluralität der Konsekratoren bei der Bischofsweihe, wie sie AK VIII c. 27, Can. Apost. 1 und AK VIII c. 4 gefordert wird: „Darum sage ich, Petrus, als der Erste: zum Bischof soll, wie wir alle früher in gleicher Weise angeordnet haben, der geweiht werden, welcher in jeder Hinsicht tadellos und vom ganzen Volke als der Vorzüglichste gewählt worden ist. Wenn dieser beim Namen genannt worden ist und Beifall gefunden hat, so soll das versammelte Volk zugleich mit den Priestern und Bischöfen, welche zugegen sind, am Herrentag die Zustimmung geben ¹³⁰.“ Für die Sakramentalität der Weihe spielt es keine Rolle, ob der Bischof in publico oder von mehreren Konsekratoren geweiht wurde. Nur zu oft war dies in den Zeiten der Verfolgung nicht möglich. Deshalb bestimmen die AK auch lib. VIII c. 27: „Wenn aber ein dringender Notstand erfordert, die Ordination durch einen vornehmen zu lassen, weil z. B. wegen Verfolgung oder einer anderen Ursache mehrere nicht zugegen sein können, so soll er (der Konsekrator) ein Zeugnis der Bevollmächtigung von mehreren Bischöfen beibringen ¹³¹.“ Hier kommt eine Auffassung zum Ausdruck, die noch heute der orthodoxen Theologie des Weihesakraments und dem orientalischen Kirchenrecht eigen ist: Für die Spendung des Weihesakramentes ist *zur Not* nur ein Konsekrator erforderlich, für die Gültigkeit des Sakra-

¹²⁷ Zu diesen cf. d'Ercole, Die Priesterkollegien in der Urkirche, in Concilium 7 (1966), 487.

¹²⁸ Ad. Corinth. 44: συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης.

¹²⁹ Ep. 63. Der Bischof wird „plebe praesente“ gewählt, und die Übertragung des Bistums erfolgt „universae fraternitas suffragio“ und „episcoporum iudicio“.

¹³⁰ Funk I, 472.

¹³¹ Ibid. 530.

menten muß aber die *Intension der Kirche* zu weihen vorliegen, d. h. der Konsekrator kann nie von sich aus sondern nur als Bevollmächtigter der Kirche weihen ¹³².

Wenn AK VIII c. 4 und 27 für die Bischofsweihe nicht ausdrücklich von einer Handauflegung sprechen, so ist diese doch als selbstverständlich vom Autor vorausgesetzt, da er AK VIII c. 27 an die Chirotoniebestimmungen der übrigen Ordines gleichsam als Supplementsbestimmungen anschließt (cf. infr. die Canones Hippolyti).

Was hat das alles für den SD zu bedeuten? Für Zeit und Geltungsbereich der AK war der SD im Sinne der oben aufgezeigten Konzeption der Weihe als Übermittlung eines Charismas, als *Sakrament der Mitteilung des Heiligen Geistes zu einem bestimmten Dienst*, zwar ein Mysterion (sacramentum), vom Amt-Dienst her betrachtet jedoch ein niederer Ordo. Für seine Erteilung war nicht einmal die personelle Präsenz der Organe der Ortskirche notwendig. Diese wurden vom Bischof repräsentiert, der ex consensu presbyterii die Ordination vornahm, wie wir z. B. von Cyprian erfahren, wenn er an die „Presbyter, Diakonen und seine Brüder“ schreibt: „So wisset denn, daß ich den Saturus zum Lektor und den Bekenner Optatus zum Subdiakon gemacht habe. Wir hatten die beiden ja schon länger auf gemeinsamen Beschluß für die Aufnahme in den Klerus in Aussicht genommen; denn den Saturus haben wir am Ostertage schon wiederholt als Lektor verwendet, und den Optatus haben wir, als wir jüngst zusammen mit den als Lehrern tätigen Presbytern die Lektoren einer sorgfältigen Prüfung unterzogen ...¹³³.“ Dieser Brief ist ein wertvolles Zeugnis für die Praxis der frühen Kirche bezüglich des Subdiakons, der also gleichfalls ex intentione ecclesiae geweiht wurde. Daß für ihn zur Zeit der AK schon eine Dokimasie erforderlich war, ist wahrscheinlich, da nach der zu Beginn des 4. Jahrhunderts in Ägypten entstandenen Apostolischen Kirchenordnung diese schon für den Lektor gefordert wurde: „Ἰάκωβος εἶπεν· Ἀναγνώστης καθιστανέσθω πρῶτον δοκιμῇ δε δοκιμασμένος, μὴ γλωσσοκόπος, μὴ μέθυσος μηδὲ γελωτολόγος, εὐτροπος, εὐπειθής, εὐγνώμων, ἐν ταῖς κυριακαῖς συνόδοις πρῶτος σύνδρομος, εὐήκοος, διηγητικός, εἰδώς, ...¹³⁴.

Für die Diakonisse machen die AK aber schon die Anwesenheit des lokalen Presbyteriums erforderlich, da sie innerhalb der Gemeinde

¹³² Cf. hierzu Msgr. Alexis van der Mensbrughe, Die Sakramente: Brücke oder Mauer zwischen der Orthodoxie und Rom in: *Orthodoxie Heute* 11 (1965), 9 und P. L'Huillier, La pluralité des consécrateurs dans les chirotonies épiscopales, in: *Messenger de l'exarchat du Patriarche Russe* 42/43 (1963) 97 sqq.

¹³³ Loc. cit. note 76. Den Optatus bestellt Cyprian zu einem *doctor audientium*, zu einem Lehrer der Katechumenen und Büsser, und gibt damit ein Zeugnis für die Lehr- und Seelsorgetätigkeit der SD.

¹³⁴ C. XIX ed. Funk, op. cit. 1887, p. 64.

eine für eine Frau sehr exponierte Stelle inne hatte. Bei der Bischofsweihe geht die Bedeutung der Amtsvollmacht über die Ortskirche hinaus und erfordert die Präsenz der Gesamtkirche, dargestellt in der Pluralität der Konsekratoren oder durch den Weieauftrag mehrerer Bischöfe (cf. can. 4 Conc. Nic.).

Damit wären unsere Untersuchungen über die Stellung des SD in den AK abgeschlossen. — Wenn auch das Institut der Diakone im 6. Jahrhundert im großen und ganzen in der Kirche außer Übung gekommen war, wenn auch das Lektorat wohl nur eine kurze Zeit (cf. Can. Hippol. 7 infr.) durch Handauflegung gespendet wurde, so war doch das Weiheformular des SD ein wesentlicher Faktor dafür, daß dieser Ordo für lange Zeit in der byzantinischen Kirche allgemein zu den χειροτόνοι gerechnet wurde.

Ein Randproblem taucht allerdings noch auf, dem wir an dieser Stelle aber nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit nachgehen können. Es fällt ins Auge, daß in den ersten 7 Büchern der AK der Terminus ὑπηρέται, im VIII. Buch ὑποδιάκονος verwandt wird. Das weiterhin in den ersten Büchern niedere Ordines wie z. B. die Pylaren erwähnt werden, die das VIII. Buch offensichtlich nicht zu kennen scheint, und deren Funktionen den Diakonen, Subdiakonen (lib. VIII c. 12) und den Diakonissen (ibid. c. 28) zufallen. Aus diesen letzten Gründen halte ich — neben den Ergebnissen der neueren Forschung zu den AK — die seiner Zeit von Probst¹³⁵ und Reuter¹³⁶ vertretene These, es handle sich bei den Hypodiakonen um Interpolationen eines Redaktors des VIII. Buches, für unwahrscheinlich. Obwohl sich dieses Buch in mancher Hinsicht von den vorausgegangenen unterscheidet, besteht doch *vorerst* kein Grund, die heute allgemein vertretene Auffassung, alle Bücher stammten vom gleichen Autor¹³⁷, anzuzweifeln. Fest steht, daß der Autor von lib. VIII die Gemeindeordnung des Hippolyt ausgiebig benutzt hat¹³⁸ und wohl von dort her anstatt des östlichen Terminus Hyperetes das westliche Hypodiakonon adoptiert hat. Hinzu kommt, daß vieles — z. B. die enge Verbindung zu den liturgischen Zeugnissen des Johannes Chrysostomos — darauf hinweist, daß es sich bei der in den AK lib. VIII wiedergegebenen Liturgie um eine syrische bzw. um den stadtantiochenischen Ritus handelte¹³⁹. Für Antiochien aber ist der Terminus Hypodiakonon zumindest aufgrund des besprochenen Cornelius-Briefes als bekannt vorauszusetzen. Der Kompiator der AK benutzt zwar in lib. VIII c. 10 als Sammelbezeichnung für den Stand

¹³⁵ Probst, Die Liturgie der ersten 3 christl. Jahrh. 1870, p. 275.

¹³⁶ Reuter, op. cit. p. 37.

¹³⁷ Cf. Altaner⁶, op. cit. p. 50.

¹³⁸ Zu Buch VIII immer noch Funk op. cit. 1891, p. 133 sqq.

¹³⁹ Ibid. 157 sq. und 164 sq.

der SD noch den ihm geläufigen Terminus ὑπηρεσία, im liturgischen Kontext aber und in den Verordnungen über die Weihen hielt er sich an die Nomenklatur seiner Vorlagen ¹⁴⁰, also an die antiochenische Liturgie und die Gemeindeordnung Hippolyts, nur daß er bei der letzteren die Eigenheiten der orientalischen Praxis einarbeitete, wie z. B. die Chirontie von SD und Lektor.

um 370 Epiphanius von Salamis

Epiphanius zählt die Subdiakonen zu den ἱερωσύνη, also zu den höheren Ordines. Digame können, selbst wenn sie sich von ihren Frauen trennen, nicht in den heiligen Stand aufgenommen werden. Episkopat, Presbyterat, Diakonat und Subdiakonat sind ihnen versagt.: „Δευτερόγαμον δὲ οὐκ ἔξεστι δέχεσθαι ἐν αὐτῇ εἰς ἱερωσύνην, κἄν τε ἐγκρατευόμενος εἴη χῆρος ἀπ' ἀρχῆς τάξεως ἐπισκόπου καὶ πρεσβυτέρου καὶ διακόνου καὶ ὑποδιακόνου ¹⁴¹.

Er stellt damit den SD in seinen Verpflichtungen den Priestern und Diakonen gleich und läßt für ihn die gleiche Akribie der kirchlichen Kanones zur Anwendung kommen: „ἀλλὰ καὶ τὸν ἐτι βιούντα καὶ τεκνογονοῦντα, μιᾶς γυναικὸς ὄντα ἄνδρα, οὐ δέχεται (τὸ ἅγιον θεοῦ κήρυγμα), ἀλλὰ ἀπὸ μιᾶς ἐγκρατευσάμενον, ἢ χηρεύοντα διάκονον τε καὶ πρεσβύτερον, καὶ ἐπίσκοπον, καὶ ὑποδιακονον, μάλιστα ὅπου ἀκριβεῖς κανόνες οἱ ἐκκλησιαστικοί ¹⁴².“

IV. Zusammenfassung

Man kann also feststellen, daß der Subdiakon gegen Ende des 4. Jahrh. im Orient und im Okzident allgemein verbreitet war, und daß sich der okzidentale Terminus Hypodiakonus gegenüber dem Hyperetes der östlichen Kirche selbst im Orient durchgesetzt hat.

Erstes Zeugnis für den SD finden wir zu Beginn des 3. Jahrh. im Abendland. Da aber die Gemeindeordnung des Hippolyt den Usus zumindest der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. wiedergibt, ist mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß dieser Ordo auch schon in dieser Zeit vorhanden war. Eine Neueinführung des SD durch Hippolyt wäre bei dessen diffiziler kirchlicher Situation ohne Zweifel nicht unbeanstandet geblieben und scheidet daher aus.

¹⁴⁰ Besonders klar ist das an den confessores der Trad. Apost. = ὁμολογητῆς in den AK VIII, 23 (und *nur* an dieser Stelle zu finden) ersichtlich. Ebenso in dem Gebet für die Exorzisten = ἐπορκιστῆς, die gleichfalls auch *nur* lib. VIII, 26 vorkommen. Die Exorzisten werden zwar in der Trad. Apost. nicht namentlich erwähnt, sind jedoch mit jenen identisch, die die „dona sanationem“ (c. IX) besitzen zu dem wir AK VIII, 26. 2 im χάρισμα ἱαμάτων der ἐπορκιστῆς die Entsprechung finden.

¹⁴¹ PG 42, col. 824.

¹⁴² Haers. LIX, 4, PG 41, col. 1024 A.

Die liturgische und kanonische Stellung des SD ist in den ersten vier Jahrhunderten außerordentlich unterschiedlich. Von seinen Funktionen her bekleidet der SD überall eine auxiliare Stellung, und sein Pflichtenkreis liegt hauptsächlich in der Unterstützung der Diakonen. Die Ordination ist im Okzident nicht sakramental, d. h. ohne Handauflegung geschehen, was in der Folgezeit auch durch die Statua der Kirche von Arles (canon 5 der vermeintlichen 4. Synode von Karthago), vom Gelasianum, vom Gregorianum und den späteren Ritualbüchern bezeugt wird.

Im Orient war, zumindest für den westsyrischen Raum und, wie im Folgenden die *Canones Hippolyti* ausweisen, auch im Bereich der Kirche von Alexandrien, die sakramentale Ordination mittels der Handauflegung und Bitte um Gewährung des hl. Geistes üblich. Aber auch für Epiphanius scheinen die SD zu den durch Chirotonie Geweihten zu gehören, da er sie unter die *ἐπωσύνη* rechnet, der SD war also im diesem Raum ein *ordo minor sacramentalis*, bei Epiphanius wohl schon *ordo maior sacramentalis*.

V. Der Subdiakonat im 5. Jahrhundert

Wenn wir den SD in den ersten vier Jahrhunderten im Osten und Westen gemeinsam behandelt haben, so, weil sich für die Frühzeit bestimmte Parallelen und Abhängigkeiten ergaben, und das vorhandene Material überschaubar blieb. Dies ist zwar auch bezüglich des SD für das 5. Jahrh. der Fall, soweit es die östlichen Zeugnisse betrifft, die uns nur wenig Nachrichten über den SD bieten, wohingegen sich im Westen eine Fülle von Material findet. Im 5. Jahrh. beginnt im Okzident die Periode der großen Legislation, die im Osten erst mit Justinian ihren Anfang nimmt.

Orientalische Zeugnisse

Für den orientalischen Bereich sind im 5. Jahrhundert zwei Quellen von besonderer Bedeutung. Es handelt sich um das syrische *Testamentum Domini* und die *Canones Hippolyti*. Diese weitläufige Bearbeitung der Kirchenordnung des Hippolyt ist wahrscheinlich im ägyptischen Raum beheimatet. Für die Entstehungszeit war man lange Zeit der Ansicht, daß sie um 500 abgefaßt wurden. Neuerdings hat Botte¹⁴³ sie in die Mitte des 4. Jahrh. heraufdatiert. Verschiedene Argumente insbesondere aber

¹⁴³ Mél. M. Andrieu, 1956, p. 53—63. Nach Fertigstellung dieser Arbeit erschien die Ausgabe der *Can. Hipp.* von R. G. Coquin, Pat. Or. XXXI, Fasc. 2 (1966). Die bezüglich des SD von uns vorgenommenen Untersuchungen erfahren hierdurch keine Veränderung. Coquin datiert Dom Botte folgend die *Can. Hipp.* zwischen 336 und 340.

der Vergleich mit der apostolischen Kirchenordnung¹⁴⁴ lassen mir aber eine Datierung an das Ende des 4. oder an den Anfang des 5. Jahrh. wahrscheinlicher erscheinen. Der nur in arabischen Handschriften überkommene Text bietet erhebliche Schwierigkeiten, wobei die von Riedel¹⁴⁵ besorgte Übersetzung aufgrund der von ihm benutzten Handschriften gegenüber den Ausgaben von Haneberg¹⁴⁶ und Achelis¹⁴⁷ die beste Fassung bietet, der wir folgen, wenn wir auch an einigen Stellen in der Übersetzung von Riedels Text glauben abweichen zu müssen.

Die Canones Hippolyti bestätigen wiederum unsere Ausführungen zu Sakrament und Amt. So heißt es in can. 2 über die Bischöfe: „Ein Bischof wird von der ganzen Gemeinde gewählt. Er sei frei von Leidenschaft, wie über ihn im Apostel geschrieben steht (Tit. 1, 7; 1. Tim 3, 2). In der Woche in der er ordiniert wird, (allādī) spreche der ganze Klerus und die Gemeinde: ‚Wir erwählen ihn‘, und alle sollen für ihn beten und sprechen: ‚O Gott (var. Starker), dieser ist es, den Du uns bereitet hast.‘ Je einer¹⁴⁸ von den Bischöfen und Presbytern soll erwählt werden, daß er ihm die Hand aufs Haupt lege, indem er spricht:“

Es folgt das Ordinationsgebet, in dem auf Abraham als Typus verwiesen wird, in dessen Stärke der Bischof stehen soll. Gottes „Kraft und jener mächtige Geist, der den heiligen Aposteln (von Gott) verliehen wurde“, wird erbeten, und auf die Aufgaben des Bischofsamtes verwiesen, nämlich auf die Führung der ‚Herde‘ und Verwaltung der Sakramente. „Dazu aber spreche die ganze Gemeinde: Amen, vajaqūlu kullu ’lši ‘bi ’āmīna.“

Damit ist das eigentliche Mysterion abgeschlossen, nicht aber die Chirotonie, zu der noch der Amtsvollzug gehört, welcher in den Canones Hippolyti direkt auf die Ordinationshandlung folgt: „Der Diakon soll

¹⁴⁴ Ed. Funk 1887, op. cit. und E. Tidner in TU 75, 1963.

¹⁴⁵ W. Riedel, Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien 1900, p. 193–230.

¹⁴⁶ Cf. Sitzungsberichte der königl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften, München 1869, Bd. II.

¹⁴⁷ Die Canones Hippolyti, TU 6, 4, 1891.

¹⁴⁸ Riedel, op. cit. p. 201 übersetzt: „Einer von den Bischöfen und Presbytern“. Hier ist die Bedeutung des Textsinnes nicht ganz klar, wie Riedel durch Anmerk. 2, p. 203 selbst anzeigt. Soll es heißen, wie in unserer Wiedergabe: „Je einer“ oder soll es heißen „einer von den Bischöfen oder den Presbytern soll erwählt werden“? Die letztere Fassung entspräche zumindest den grammatikalischen Gegebenheiten, da die Suffixe der folgenden Gliedsätze im Singular stehen. Andererseits ist in dieser Zeit die Trennung von Episkopos und Presbyteros eindeutig vollzogen, was Amt und Funktion anbelangt (nicht aber in Bezug auf das Weihesakrament), und die Ordinationsgewalt gehört laut can. 4 nicht zu Amt des Presbyters. Es kann daher nicht ein Bischof oder bzw. ein Bischof und ein Priester die Handauflegung vornehmen, weil diese nicht in die Kompetenz des Priesters fällt. Bei unserer Übersetzung fiele dem Priester keine mitkonsekratorische sondern eine auxiliare bzw. assistierende Rolle zu, wie wir sie aus den AK kennen.

die Opfer(gaben) bringen, und derjenige, der zum Bischof gemacht ist, lege zugleich mit den Presbytern seine Hand auf das Opfer und spreche: „ὁ κύριος μετὰ πάντων“.

Es schließt sich eine liturgiegeschichtlich bedeutsame Darstellung des Opferzeremonials an, die schon Haneberg ¹⁴⁹ der Anaphora des hl. Markus zugeordnet hat.

Im Folgenden can. 4 heißt es: „Über die Ordination des Presbyters“: „Wenn ein Presbyter ordiniert wird, so gesche es bei ihm ganz so, wie es beim Bischof geschehen ist, mit Ausnahme des Wortes Bischof (al'usqufi). Der Bischof ist dem Presbyter in *jeder Beziehung* gleich, abgesehen von dem Thron und der Ordination(sgewalt), weil jenem keine Macht zu ordinieren gegeben ist.“ Can. 5 bestimmt bezüglich der Ordination der Diakonen: „Wenn ein Diakon ordiniert wird, so geschehe es nach *denselben* Bestimmungen (καὼν), und man soll das nachstehende Gebet über ihm sprechen. Er wird jedoch nicht in das Presbyteramt eingesetzt ¹⁵⁰, sondern in das Diakonenamt.“ Im Anschluß finden wir die Beschreibung des Dienstes und die Bitte um den hl. Geist. Aus diesen Ordinationstexten läßt sich die Mitwirkung der Gemeinde, die sakramentale Handauflegung, die Abgrenzung der Amtskompetenz und der Vollzug des Amtes, kurz, der gesamte Chirotonievorgang ansehen, und es kommt klar zum Ausdruck, daß die kirchlichen Ränge nicht dem Sakrament sondern dem mit diesem verbundenen Amt und seinen Funktionen nach verschieden sind. „Bischof und Priester geschehe ganz gleich, ja selbst beim Diakon verfare man nach den gleichen Ordinationsbestimmungen.“ Can. 6 bietet für unseren Zusammenhang nicht interessante Bestimmungen über die Ordination von Bekennern zu Priestern; aber can. 7 handelt „Von dem, der zum Anagnosten oder Hypodiakonén auserwählt wird“: „Wenn jemand zum Anagnosten auserwählt wird, so soll er die Vorzüge des Diakonen haben. Es wird ihm aber nicht direkt die Hand aufgelegt, sondern der Bischof übergibt ihm erst das Evangelium. Beim Hypodiakonen geschieht es nach derselben Ordnung.“ Auch Anagnost und Hypodiakon erhalten also eine Handauflegung, und daß es sich hierbei um eine sakramentale Chirotonie handelt, geht aus dem weiteren Text desselben Canons hervor. Die Can. Hipp. scheinen nicht, wie es im Testamentum Domini der Fall ist, den Anagnosten über den bzw. vor den Hypodiakonen zu stellen, sondern in can. 7 sind sie gleichgeordnet, und in can. 21 rangiert der SD vor dem Anagnosten. Can. 7 gibt im Anschluß an die Weihebestimmungen für SD und Anagnosten einige Regelungen, die die Ehe der Kleriker im allgemeinen betreffen, sich also auch auf Diakon und Presbyter beziehen: „Wer jungfräulich ist und

¹⁴⁹ Op. cit. p. 26.

¹⁵⁰ Cf. Gemeindeordnung des Hippolyt c. III, Funk II, p. 106.

keine Gattin hat, wird nicht ordiniert, wenn nicht ein Zeugnis über ihn abgegeben und er von den Nachbarn als keusch bezeichnet wurde, daß er sich nämlich in der Zeit seines reifen Alters von Frauen fern hielt. Ein Jungfräulicher erhält keine Handauflegung, bis er das reife Alter erreicht hat oder eine Ehe eingegangen ist ¹⁵¹; er soll würdig erachtet werden, wenn Zeugnis für ihn abgelegt worden ist. Wenn der Hypodiakon und der Anagnost beten, oder einer von ihnen, so sollen sie hinten stehen, und der Hypodiakon soll vor dem Diakon dienen.“ Die Interpretation des can. 7 bietet viele Schwierigkeiten. Wenn bei der Ordination des Anagnosten bzw. des SD bestimmt wird „er soll die Vorzüge des Diakonen haben“, kann man darunter wie z. B. Riedel ¹⁵² verstehen, daß „die Anforderungen beim Anagnosten dieselben sind wie beim Diakon“. Dies ist eine mögliche, aber sicher nicht die einzige Interpretation, da in can. 5 die Anforderungen an den Diakonen bzw. eine Dokimasie nicht genannt werden. Es kann sich hier bei den *spärlichen* Angaben von can. 7 über die Ordinationsordnung des SD und des Anagnosten um einen Hinweis auf die *Ordinationsordnung des Diakon* in can. 5 handeln. Ähnlich verweist ja auch can. 6 auf can. 4 bzw. 3, wenn er die Ordinationsordnung des Presbyterats nicht wiederholt. Mit Bezug auf die Diakonatsordination glaube ich *nicht*, daß der folgende Satz: „Es wird ihm jedoch nicht direkt (zuerst, sofort) die Hand aufgelegt“ darauf hinweist, daß die *impositio manuum* nicht vor sondern während oder nach dem Ordinationsgebet vorgenommen wurde, wie Riedel es annimmt, sondern daß dem Anagnosten als Zeichen seines Dienstes das Evangelium vor Handauflegung und Weihegebet überreicht wird, denn auch can. 5 wird der Dienst des Diakonenamtes vor der Handauflegung gekennzeichnet. Die folgenden Bestimmungen beziehen sich nicht, wie verschiedentlich angenommen wurde, auf den Mönchsstand ¹⁵³, dieser fehlt in den Can. Hipp. Die Regelungen gelten für den Klerus allgemein, der verheiratet (cf. can. 8) oder unverheiratet sein konnte. Die Ordination wurde nur Verheirateten erteilt oder Männern in reifem Alter und von untadeligem Ruf. Der Schluß von can. 7 bringt wiederum eine gewisse Gleichstellung der kanonischen Position von SD und Anagnost zum Ausdruck, sowie die Eigenschaft des SD als Diener des Diakon. Der Satz

¹⁵¹ Der Ausdruck „oder in das Schatzhaus eingetreten ist“ (Riedel) kann vom Zusammenhang nicht anders interpretiert werden. Die Übersetzung von Coquin (op. cit. p. 361): „à moins qu'il n'atteigne sa maturité, n'entre dans l'âge mûr † et ne soit estimé . . .“, erscheint mir nicht glücklich, da das „âge mûr“ ganz überflüssigerweise das Vorangegangene wiederholt. Die zahlreichen Varianten des Textes: *ویدخل الى کبر کبر, کبر, کبر*, lassen den genauen Textsinn nicht erschließen. Vom Kontext her, erscheint mir unsere Wiedergabe als die sinnvollste.

¹⁵² Op. cit. p. 204, Anmerk. 4.

¹⁵³ Riedel, op. cit. p. 198, Anmerk. 1 zieht diese Möglichkeit in Betracht.

„so sollen sie hinten an stehen“ bezieht sich auf die hierarchische Folge des Klerus im Gebet beim Altardienst.

Eine weitere Stelle, die den SD erwähnt, ist der can. 21 „Über die tägliche Versammlung aller Priester und der Gemeinde in der Kirche“: „Die Presbyter, Diakonen, Hypodiakonen, der Anagnost und die ganze Gemeinde versammeln sich täglich zur Zeit, wo der Hahn kräht, in der Kirche und üben Gebet, Psalmen und Verlesung der Schriften und Gebete nach der Vorschrift des Apostels, der da spricht: ‚Halte an mit lesen, bis ich komme!‘ Wer vom Klerus fortbleibt (oder: ‚sich verspätet‘) ohne krank und ohne verweist zu sein, soll ausgeschlossen werden.“ Der can. 21 weist die gewohnte hierarchische Reihenfolge auf, in der der SD dem Anagnosten voran steht. Aber gerade dieser Canon gab zu Diskussionen Anlaß, da in Hanebergs Ausgabe die Aufzählung lautet: „Presbyter, Hypodiakonen und Anagnosten.“ Das Fehlen der Diakonen ließ Achelis annehmen, „daß ‚Hypodiakon‘ eine Entstellung des ursprünglichen ‚Diakon‘ sei, also Presbyter, Diakon und Anagnosten neben dem Bischofe die einzigen Kirchenämter ¹⁵⁴“ zur Zeit der Abfassung der Canones gewesen seien. Folglich hat er alle Stellen, an denen der Hypodiakon vorkommt, als interpoliert ¹⁵⁵ betrachtet und in seiner Ausgabe eliminiert ¹⁵⁶. Aber ganz abgesehen davon, daß der Hypodiakon in jener Zeit sicherlich auch in der ägyptischen Kirche bekannt war, bieten die von Riedel benutzten Handschriften an der strittigen Stelle: *va'lsāmāmisatu vor va'l'abū*. Damit wurde die Reihenfolge Presbyter, Diakon, Hypodiakon, Anagnost gesichert.

Das *Testamentum Domini nostri Jesu Christi* wurde um die Mitte des 5. Jahrhunderts verfaßt ¹⁵⁷, obwohl die Apostel Johannes, Petrus, und Matthäus als Verfasser angegeben werden. Die in 2 Büchern ursprünglich griechisch abgefaßte, aber nur syrisch, koptisch, äthiopisch und arabisch überlieferte Schrift ist wiederum eine weitschweifige Bearbeitung der Kirchenordnung Hippolyts ¹⁵⁸. Das Testament entstand wohl in monophysitischen, zumindest aber in Kreisen, die von den Gebräuchen der Großkirche teilweise erheblich abwichen. Dies geht z. B. aus der exponierten Stellung des Witwenstandes und der ungewöhnlichen Reihenfolge der Klerikerränge hervor. So heißt es lib. I c. XIII (c. 37) ¹⁵⁹: „Primus in medio consistat episcopus, et post ipsum immediate sistant

¹⁵⁴ Ibid. p. 198.

¹⁵⁵ Achelis, op. cit. p. 151.

¹⁵⁶ Ibid. „c. VII § 52 ist fraglos eingeschoben“, „c. VII § 49 macht durchaus den Eindruck einer Interpolation“.

¹⁵⁷ Ca. 60–70 Jahre später als die Can. Hipp.

¹⁵⁸ Cf. Funk, Das Testament unseres Herrn und die verwandten Schriften 1901.

¹⁵⁹ Die folgenden Zitierungen nach der Ausgabe von Msgr. Rahmani, Mainz 1899, wobei die Zahlen in Klammern die Kapitel angeben.

presbyteri hinc et inde, et post presbyteros, qui sunt in parte sinistra, sequantur proxime viduae, post presbyteros, qui sunt in parte dextra, stent diaconi, et post hos lectores, et post lectores hypodiaconi, et post hypodiaconos diaconissae.“ Hier finden wir im Gegensatz zu allen bisherigen Zeugnissen, die den SD vor den Lektoren stellten bzw. ihn gleichsetzten, wie in den Can. Hipp., den Lektoren vor den SD gestellt und die Diakonisse, die in den AK direkt dem Diakon folgte, wird an die letzte Stelle placiert. Den gleichen Vorgang finden wir lib. I c. XXIII (c. 47): „Suscipiat prius clerus *sequenti ordine*: episcopus, dein presbyteri, postea diaconi, hinc *viduae*, tunc *lectores*, tunc hypodiaconi, deinde qui charismatibus fruuntur.“ Wenn es sich hier auch um eine Aufzählung „in der Folge des Ordos“ handelt, so geben die folgenden Stellen des Testaments darüber Aufschluß, daß der Lektor in seiner liturgischen und juridischen Stellung nicht unbedingt vor dem SD rangiert. Lib. I c. XXXV (c. 87) heißt es nach dem Gebet für die Presbyter: „Pro hypodiaconis, lectoribus et diaconissis supplicemus, ut Dominus tribuat eis mercedem accipere in patientia.“ Und noch deutlicher durch die Weiheordnung in lib. I c. XLIV (c. 105): De Institutione Hypodiaconi et Lectoris. Nachdem die Weiheformulare für Priester Diakon und *Witve* vorangegangen waren, heißt es in dem Kapitel: „Simili modo ordinetur in hypodiaconum, qui sit castus, orante super ipsum episcopo. Die autem dominica, audiente cuncto populo, dicat super eum ita: Tu autem N., ministra et audi timore Dei evangelium, cole in sanctitate scientiam tui ipsius, custodi puritatem, vive ascetice, inspice, ausculta, et audi in humilitate, neque negligas orationes et jejunia, ut te contentum reddat Domnius, et dignum efficiat ordine, qui isto maior est.

Omnes sacerdotes dicant: Fiat, fiat, fiat.“

Das voranstehende Weihegebet läßt auf den ersten Blick die Bitte um den heiligen Geist vermissen, sodaß an dem sakramentalen Charakter der Ordination gezweifelt werden kann, trotz des Sätzchens „qui isto maior est“, da sich dieses auch in der folgenden Lektorenweihe findet. Immerhin ist eine Handauflegung nicht ausgeschlossen und wird durch das „orante super ipsum episcopo“ nahegelegt, da in der Lektorenordination ausdrücklich bestimmt wird“ *manos autem ei minime imponatur, sed audiat ab episcopo (haec verba): Tu autem N., quem Christus vocavit, ut appareas probatus in canone isto et in gradu adhuc majore, etiam coram Domini nostro Jesu Christo ...*“.

In der Weihefolge steht also der SD dem Lektoren voran, welchem er wahrscheinlich auch noch die Handauflegung, die wohl nicht sakramental ist, voraus hat. Auch die Passage in lib. II c. XIX (c. 139) ist nicht geneigt das Problem des Verhältnisses von SD und Lektor und damit die Diskrepanz zwischen hierarchischer Folge und Weihefolge

im Testamentum Domini zu lösen: „Diaconos, qui transeunt inter mulieres, ne ibidem forte reperiantur pueri inordinati, adjuvent lectores. Idem praestent hypodiaconi. Ne sinant autem pueros dormire.“ Für die Stellung des SD im Testamentum Domini kann man also festhalten, daß die Sakramentalität seiner Weihe nicht gesichert ist, daß er häufig hinter dem Lektor rangiert und wiederum auxiliare Funktionen als Diener des Diakons ausübt ¹⁶⁰.

Okzidentale Zeugnisse

Die im Folgenden gebotene Übersicht über die kanonische Stellung des SD wird um der Geschlossenheit willen nicht nur die Zeugnisse des 5. Jahrh., sondern den gesamten abendländischen Usus, soweit er für die kirchenrechtliche und liturgische Position des SD in den orthodoxen Kirchen des abendländischen Ritus von Bedeutung ist, behandeln.

Für die orthodoxen Gemeinden des abendländischen Ritus, die unter der Jurisdiktion des Moskauer Patriarchats stehen, ist das 5. und 6. Jahrh. von besonderer Bedeutung, da sich ihre Traditionsbasis hauptsächlich in diesem Zeitraum findet, und man bei der Restauration des liturgischen Usus, soweit wie möglich, auf diese Periode zurück griff. Es liegt daher ganz in der Konzeption dieser Bewegung im wesentlichen auch auf die kirchenrechtlichen Zeugnisse dieser Zeit zurückzugreifen. Die Église Catholique Orthodoxe de France als zweite Gruppe, die den Gallikanischen Ritus zelebriert, hat, wie man auf Grund ihrer liturgischen Bräuche sehen kann, ihren Traditionsbereich weiter gefaßt. Sie geht sowohl was den liturgischen als auch den juridischen Usus betrifft, bis zur Zeit der Kirchentrennung (1054), ja in manchem noch über dieses Datum hinaus, da man glaubt, daß der Okzident in vielem bis in das 12. Jahrh. die klassisch-patristische Tradition der ungeteilten Kirche unversehrt bewahrt hat. Diese Auffassung ist um so begründeter, da der kirchenpolitische Akt 1054, wie *Dvornik* wohl unanfechtbar gezeigt hat, durchaus nicht mit der Kirchentrennung identisch ist. So sieht die Église Catholique Orthodoxe de France die Grenze ihres Traditionsbereiches an der ideengeschichtlichen Wende von der Romanik zur Gotik ¹⁶¹. Ihre kirchenrechtliche und liturgische Praxis reicht also auch bis auf kanonische und liturgische Monumente dieser Zeit, soweit sie noch nicht in dogmatischem Widerspruch zur durch die Konzile des 1. Jahrtausends fixierten Lehre der orthodoxen Kirche stehen. Dieser ganze Zeitraum kann an dieser Stelle nur insoweit behandelt werden, wie es für das Verständnis der

¹⁶⁰ Aufforderungen wie das „sit castus, custodi puritatem, vive ascetice“ legen den Zölibat nahe, müssen aber nicht unbedingt in diesem Sinne verstanden werden.

¹⁶¹ Cf. A. Mayer, Die Tragik des gotischen Zeitalters, Passau 1946.

kanonischen Praxis der orthodoxen Kirchen des abendländischen Ritus bezüglich des SD notwendig ist.

400 Synode von Toledo

Die ersten Bestimmungen zum SD aus dem 5. Jahrh. sind in can. 3,4 und 20 der Synode enthalten, die im Jahre 400 zu Toledo abgehalten wurde¹⁶². Hier wird der Subdiakon in seiner juridischen Stellung als niederer Kleriker betrachtet, denn er konnte im Gegensatz zu Priester und Diakon mit einer Witwe verheiratet sein. Can. 3: „Ein Lektor, der eine Witwe heiratet, kann höchstens noch Subdiakon werden.“

Die Wiederverheiratung war aber einem verwitweten SD nicht ohne Verlust seines Amtes möglich. Can. 4: „Ein SD, der nach dem Tode seiner Frau eine zweite heiratet, soll zu den Funktionen eines Ostiariers oder Lektors degradiert werden und darf das Evangelium und den Apostolus nicht lesen. Heiratet er aber zum dritten Mal (*quod nec dicendum aut audiendum est*), so muß er zwei Jahre Buße tun, und kann selbst nach dem Empfang der Rekonziliation nur *mit den Laien kommunizieren*.“ Interessant ist, daß der SD im spanischen Raum zur Zeit der Synode das Evangelium lesen durfte und wohl mit den Diakonen am Altar kommunizierte. Die Verrichtung diakonaler Funktionen kommt auch can. 20 zum Ausdruck: „Vor Ostern aber sollen Diakonen oder Subdiakonen das Chrisam beim Bischof abholen.“ Im liturgischen Bereich ist also der SD von den übrigen *minores* abgerückt. Überhaupt kann man, wie wir schon bei den AK gesehen haben, feststellen, *daß juridische und liturgische Stellung des SD nicht immer übereinstimmen*. Nähert sich der liturgische Dienst oder die Form der Einsetzung (Ordination) schon den höheren Ordines, so ist er seinen Rechten und Pflichten nach, d. h. in seiner juridischen Stellung, den niedrigen Klerikern gleichgestellt. Der später einsetzenden Entwicklung, die den SD in seiner kanonischen Position den *ordines maiores* zugesellte, war eine Erweiterung der liturgischen Kompetenzen des SD vorausgegangen, dessen Beziehung zu Sakrament und Altar immer enger wurde und somit der scholastischen Argumentation die Voraussetzung gab, welche für seine Sakramentalität eintrat: „*Ideo namque postremi tres sacri ordines* (Presbyterus, Diaconus, SD) *nuncupantur, quia quanto altari propinquat, tanto continentiori vitae se obligant*“ (Robertus Pullus 1153)¹⁶³. Noch präziser bei Catalani, der Priester, Diakon und SD für *ordines sacri* hält: „*Quod propius ad altaris ministerium et quod in eo affertur sanctum sanctorum accedant i. e. circa sacrum Domini Corpus in Eucharistia occupentur*

¹⁶² Mansi, III, 997—99, Harduin, I, 992.

¹⁶³ Sent. lib. VII. 11, ML 186, p. 923.

atque aliquid agant vel consecrando vel dispensando vel materiam subministrando ¹⁶⁴.“

Sept. 401 Synode von Carthago ¹⁶⁵

Hier legt can. 4 dem Priester und Diakon das Zölibat auf. „Die übrigen Kleriker aber sind zu solcher Enthaltbarkeit nicht verpflichtet ¹⁶⁶.“

402 Synode von Rom

Bestimmt gleichfalls, daß nur „Bischöfe, Priester und Diakonen unverheiratet sein müssen ¹⁶⁷.“

441 Synode von Orange

Mit den Beschlüssen dieser Synode wird dokumentiert, daß im Anfang des 5. Jahrh. in der gallischen, wie in der römischen, spanischen und afrikanischen Kirche, für den SD keine Verpflichtung zur Ehelosigkeit bestand ¹⁶⁸. Can. 23 droht die Absetzung nur demjenigen an, der „nach Empfang der Diakonatsweihe noch mit seiner Frau Umgang pflegt.“ Und nach Can. 25 können sogar „zweimal Verheiratete, falls man sie wegen ihres rechtschaffenen Lebenswandels in den Klerus aufnimmt, wenn auch nicht höher, aber bis zum SD befördert werden.“

443 oder 52 Synode von Arles

Hier werden die Bestimmungen von Orange wiederholt und Can. 3 die Ehelosigkeit „vom Diakon aufwärts“ festgesetzt ¹⁶⁹.

453 Synode von Angers

Can. 11: „Nur wer einmal und zwar mit einer Jungfrau verheiratet ist, kann Diakon oder Priester werden ¹⁷⁰.“

¹⁶⁴ In Pontificale Romanum commentariis illustratum tom I. p. 92, Roma 1739, tit. 9; cf. auch Thom. Aqu. S. th. Suppl. P. III, q. 37 a. 3.

¹⁶⁵ Har. I, 898; Hefele II, 82 (Hefele, Conc. Gesch. 2. Aufl.).

¹⁶⁶ Der Codex canonum ecclesiae africanae um 419 erweitert in can. 25 = can. 70 den 4. can. der 6. Syn. von Carth. um den Zusatz, daß auch den SD, wie den Diakonen, der Umgang mit ihren Frauen untersagt sei. Har. I, 878.

¹⁶⁷ Har. I, 1031.

¹⁶⁸ Mansi IV, 434 sqq. — Für den germanischen Raum bezeugen zwei Grabinschriften aus Trier den verheirateten SD. Eine wurde dem Basilius subdiaconus von seiner Tochter Bosona gewidmet (Corpus inscript. lat. XIII n. 3786), die andere lautet (Kaufmann op. cit. p. 90f.):

ursiniano subdiacono sub hoc tumulo ossa quiescunt
qui meruit sanctorum sociari sepulchris

quem nec tartarus furens nec poena saeva nocebit

Hunc titulum posuit Lupula dulcissima coniux.

Die Inschrift wird in die erste Hälfte des 5. cent. zu datieren sein.

¹⁶⁹ Ibid. VII, 876.

¹⁷⁰ Ibid. 899.

461 Synode von Tours

Ermahnt nur „Priester und Leviten (Diakone) zur beständigen Keuschheit ¹⁷¹.“

465 Synode von Vannes in der Bretagne

Diese Synode erläßt die erste Zölibatsbestimmung für den SD im gallischen Raum: „Priester, Diakonen und Subdiakonen und alle, die selbst nicht heiraten dürfen, sollen an den Hochzeiten anderer nicht teilnehmen ¹⁷².“

Ende des 5. Jahrhunderts Statua Ecclesia Antiqua

Diese wahrscheinlich zu Arles entstandene und gewöhnlich als die Kanones der 4. carthagischen Synode zitierten Bestimmungen enthalten bezüglich der Ehe des SD keine Verordnungen, wohl aber bezüglich seiner Ordination: „Wenn ein SD ordiniert wird, so erhält er keine Handauflegung, sondern der Bischof übergibt ihm die Patene und den Kelch leer; der Archidiakon reicht ihm das Kännchen mit Wasser, das Mantile und das Manutergium ¹⁷³.“

Während in der römischen Kirche *Leo der Große* auch dem SD in seinem Briefe vom Jahre 446 an den Bischof Anastasius von Thessaloniki das „conubium carnale“ ¹⁷⁴ verbot, während die afrikanische Kirche schon 419 Zölibatsbestimmungen für den SD kennt ¹⁷⁵, sind solche Bestimmungen bis zum Beginn des 6. Jahrh. für Spanien nicht bezeugt und scheinen sie bis zum Ende des 5. Jahrh. nur für einen Teil von Gallien bestanden zu haben, da nur 6 Bischöfe: Perpetuus von Tours, Paternus von Vannes, Athenius von Rennes, Albinus von Quimper, Nunnachius und ein Bischof Liberalis an der Synode von Vannes teilgenommen haben.

VI. Der SD in der gallischen Kirche des 6. Jahrh.

Im 6. Jahrh. wird sowohl in Spanien ¹⁷⁶ als auch in Gallien der Zölibat für den SD gefordert, doch ist in Gallien die Praxis nicht einheitlich.

¹⁷¹ Ibid. 943; Sirmond, Concilia Galliae, tom. I, 123 sqq.

¹⁷² Ibid. 951; Sirmond I, 137 sqq.

¹⁷³ Can. 5 Syn. Carth. 4, Mansi III, 945 sqq.

¹⁷⁴ Har. I, 1767; cf. ibid., 1761, ep. ad episcop. Rusticus Narboniensis um 458/59.

¹⁷⁵ Cf. Anmerk. 166.

¹⁷⁶ Durch die Synoden von Gerunda 517 can. 6 et 7, Har. II, 1044; von Lerida 524 oder 546 can. 5, Har. II, 1065; von Toledo 527 oder 531 can. 1 et 3, Har. II, 1140.

Die Synode von Agde 605 wiederholt den 11. Canon von Vannes ¹⁷⁷.

Die Synode von Epaon in Burgund 517 dehnt in Canon 2 „das apostolische Gebot, daß ein zum zweitenmal Verheirateter oder der eine Witwe geheiratet hat, kein Priester oder Diakon werden dürfe“, *nicht* auf den SD aus ¹⁷⁸.

Die 2. Synode von Orleans 533 enthält gleichfalls im can. 8 nur für den Diakon, der eine Ehe eingeht, Strafbestimmungen ¹⁷⁹.

Die Synode von Vermont in der Auvergne 535 verbietet can. 12 (cf. auch can. 15) nur dem Priester und Diakon die Fortsetzung des ehelichen Umgangs nach der Ordination ¹⁸⁰.

Die 3. Synode von Orleans 538 aber setzt in can. 2 fest: „Kein Kleriker, vom Subdiakon aufwärts, darf mit seiner Frau, die er schon vorher besaß, ehelichen Umgang haben ¹⁸¹.“

Die 4. Synode von Orleans vom Jahre 541 legt nahe, daß die Zölibatspraxis bezüglich des SD in Gallien doch nicht mit aller Strenge verfochten wurde, denn laut can. 17 dürfen nur „Sacerdotes und Diakonen mit ihren Frauen nicht das gleiche Bett und das gleiche Zimmer haben, damit sie nicht in den Verdacht des fleischlichen Umgangs geraten ¹⁸².“

Die weitere Entwicklung soll an dieser Stelle nicht näher behandelt werden. Es bleibt lediglich festzustellen, daß im gallischen Raum, besonders seit den Erlassen Gregor des Großen, auch für den SD die Zölibatsbestimmungen immer mehr zur Anwendung kamen. In der Praxis der gallischen Kirche jedoch fanden sich verheiratete SD bis in das 9. Jahrhundert. Puniet ¹⁸³ faßt in seinem Kommentar zum römischen Pontifikale die Situation treffend zusammen: „Die Konzilien in Gallien im 6. Jahrhundert sind geteilt. Die einen verpflichten die SD zum Zölibat, die anderen entbinden sie davon. So war es bis in das 9. Jahrhundert,“ (cf. Vacant ¹⁸⁴). Erst seit den Synoden von *Worms* 868 ¹⁸⁵ und von *Metz* 888 ¹⁸⁶ kam der verheiratete SD außer Übung und wurde allgemein als unkanonisch angesehen. Dennoch scheinen auch weiterhin Fälle von Subdiakonatssehen vorgekommen zu sein, wie sich aus den diesbezüglichen Canones der Synoden von *Bourges* 1031 ¹⁸⁷, *Tours* 1060 ¹⁸⁸, *Rouen* 1072 ¹⁸⁹,

¹⁷⁷ Hefele II, 656.

¹⁷⁸ Mansi VIII, 559.

¹⁷⁹ Har. II, 1174; Sirmond I, 228 sqq.

¹⁸⁰ Ibid., 1179; Sirmond I, 241.

¹⁸¹ Har. II, 1422; Sirmond I, 247 sqq.

¹⁸² Ibid., 1435 sqq.; Sirmond I, 260.

¹⁸³ Das römische Pontifikale, Klosterneuburg 1935.

¹⁸⁴ Vacant, Dict. de Théol. Cath. Art. Célibat.

¹⁸⁵ Mansi XV, 871.

¹⁸⁶ Har. VI, 411.

¹⁸⁷ Har. VI, 849.

¹⁸⁸ Hefele IV, 776.

¹⁸⁹ Ibid., 835.

etc. schließen läßt. Ähnliche Verhältnisse haben auch anderorts geherrscht, wie z. B. can. 1 der Synode von Gerundum 1078¹⁹⁰ illustrieren mag: „Diejenigen, welche am Altare dienen, Priester, Leviten (Diakone), und Subdiakone dürfen keine Gemeinschaft mit Weibern haben. Wer *künftig noch* heiratet oder eine Konkubine nimmt, verliert seinen Rang und Würde.“

Die Praxis der orthodoxen Kirchen des gallikanischen Ritus läßt κατ' ὁκονομίαν eine Eheschließung für den SD zu und basiert damit in ihrer Jurisdiktion auf den Canones des 5. Jahrh. und der folgenden Synoden, die nur vom Diakon aufwärts zum Zölibat verpflichten. Für diese Haltung mag die gegenwärtige Praxis des orientalischen Kirchenrechtes nicht unmaßgeblich gewesen sein.

Die kanonische Stellung des SD ist unterschiedlich. Bei den zum Moskauer Patriarchat gehörenden Gemeinden des gallikanischen Ritus zählt er zu den niederen Ordines, da die Traditionsbasis dieser Gemeinden, wie schon erwähnt, hauptsächlich in den früheren gallischen Zeugnissen zu suchen ist. Allerdings finden sich in der abendländischen Tradition schon im 6. Jahrh. Belege, die den SD in bestimmter Weise zu den höheren Graden rechnen. So z. B. die 2. Synode von Toledo 527 oder 531¹⁹¹, die can. 3 den Zölibat für den SD verordnet und can. 1 bezüglich der Lektoren bestimmt: „Legen sie in vorgerücktem Alter als Verheiratete mit Einwilligung des anderen Ehepartners das Gelübde ab, sich der Werke des Fleisches zu enthalten, so können sie zu den *gradus sacriati* aufsteigen.“ Hier wird der SD offenbar zu den *gradus sacriati* gerechnet. Weiterhin legt Reuter¹⁹² mit guten Gründen dar, daß wegen der Beziehungen der Synoden von Macon¹⁹³ 581 und Lyon¹⁹⁴, der in can. 11 der Maconer Synode verwandte Terminus „*honoratiores clerici*“ den SD mit einschließt.

In der Folgezeit finden sich aber keine wirklich eindeutigen Zeugnisse¹⁹⁵, die für den Charakter des SD als höhere Weihe angeführt werden könnten. Die nächsten Hinweise stammen erst wieder aus dem 10. Jahrh.

¹⁹⁰ Mansi XX, 518, 622; zu den ungarischen Synoden die im 11. und 12. Jahrh. dem SD noch die Ehe gestatteten cf. infr. note 270 und 271.

¹⁹¹ Har. II, 1139.

¹⁹² Op. cit. p. 227.

¹⁹³ Har. III, 452.

¹⁹⁴ Ibid., 455.

¹⁹⁵ Allerdings kann man durchaus Reuters Ausführungen folgen, der p. 228 sqq. zeigt, daß bei Gregor dem Großen der SD nicht zu den „*clerici extra ordines sacros constituti*“ gehört (Lib. XII. ep. 31 resp. II, in ed. Par. 1675). Daraus folgt aber nicht unbedingt, wie Reuter versichert, daß der SD zu den „*clerici in sacris ordines constituti*“ gerechnet wird. Er hätte ja auch eine Mittelstellung einnehmen können. In jedem Falle wird aber der SD in der Folgezeit des öfteren von den übrigen Minoristen unterschieden wie z. B. Synode von Emerita a. 666, Har. III, 1003 can. 14; Har. IV, 953, c. 7 Capit. Carol. Mag.; Synode von Dienenhofen a. 821, Har. IV, 1238, c. 1; Dekret Ludwig des Frommen, Har. IV, 1240.

So nennt der 3. Ordo Mabillons Subdiakonat und Diakonat zusammen „*ordines superiores*“¹⁹⁶. Die Abfassung dieses Ordos fällt wohl in die erste Hälfte des 11. Jahrh.. Papst Alexander II. (1061–73) nennt die zum Zölibat verpflichteten Kleriker „*qui in tribus sacris gradibus, presbyteru silicet, diaconatu et subdiaconatu positi*“¹⁹⁷. Und wenn die Synode zu Melphi¹⁹⁸ im Jahre 1089 bestimmt, daß die Subdiakonen, welche die eheliche Gemeinschaft mit ihren Frauen nicht aufgeben, „*ab omni sacro ordine*“ entfernt werden, so betrachtet sie den SD offensichtlich als *ordo sacer*.

Allgemein als höherer Ordo anerkannt wurde der SD erst seit Innozenz III (1198–1216), der von denen spricht, „*qui in sacris ordinibus presbyteratu, diaconatu, subdiaconatu sunt positi*“¹⁹⁹. Urban II (1088–99) rechnete zwar nur den Diakonat und den Presbyterat zu den heiligen Weihen, gestattete aber, daß der SD zum Bischof gewählt werden konnte²⁰⁰, und so beruft sich Innozenz auf ihn: „*Nam licet sacer ordo non reputaretur in ecclesia primitiva, tamen a constitutione Gregorii atque Urbani secundum moderna tempora sacer gradus esse minime dubiatur*“²⁰¹. Vor Innozenz ist die Auffassung nicht einheitlich. Der SD wird zu den niederen aber auch zu den höheren Weihen gerechnet, wie die angeführten Belegstellen ersehen lassen, und aus eben diesem Grunde bezeichnet ihn Johannes Belet (†1165) als „*ordo incertus*“²⁰².

Wenn die Église Catholique Orthodoxe de France als die andere orthodoxe Gruppe, die den gallikanischen Ritus zelebriert, den SD zu den höheren Ordines rechnet, so geschieht dies wohl weniger aufgrund der ja durchaus vorhandenen kanonischen Zeugnisse für diesen Status, sondern mehr von der Stellung her, die der SD in ihrer Liturgie und ihrem Zeremonial einnimmt, von seiner Beziehung zu Altar und Sakrament.

Im Gegensatz zur orientalischen Praxis, die dem SD das Berühren der heiligen Gefäße nur gestattet, wenn sie leer sind²⁰³, durfte der SD im Abendland diese auch berühren, wenn sie das Allerheiligste enthielten. Dies wird z. B. durch den ersten römischen Ordo schon bezeugt, wo der

¹⁹⁶ Mus. Ital. II, 51, Nr. 1.

¹⁹⁷ In: ep. ad Dominicus Gradensis patriarcha, Mansi XIX, 977.

¹⁹⁸ Har. VI², 1686, can. 12.

¹⁹⁹ De aetate et qualitate I, 14.

²⁰⁰ Auf den Synoden von Benevent a. 1091 can. 1, Har. VI², 1695 und Clermont a. 1095, Har. VI², 1717.

²⁰¹ C. 7. X de servis non ordinandis I, 18, für die Zitation Gregors: cf. note 195.

²⁰² S. § 81, 1 nach Reuter, p. 233.

²⁰³ Der can. 21 der Synode von Laodicäa spricht nicht dagegen, denn Balsamon, Simeon von Thessaloniki, Goar (Eucholog. p. 206, note 13) heben mit Recht bei den σκευή das Epitheton δειπνοτικά hervor. Danach sei dem SD nicht ein Berühren der Gefäße überhaupt, sondern nur der Gefäße mit dem Allerheiligsten untersagt.

Archidiakon den Kelch „de manu subdiaconi regionari“²⁰⁴ entgegennimmt. Nach dem 2. Ordo wird die Patene „in brachio dextro“ und der Kelch „in brachio sinistro“ vom Subdiakon zum Offertorium gebracht²⁰⁵. Auch der dritte, fünfte, und sechste Ordo erwähnen diese Funktion, die durch c. 10 der Synode von Braga 563²⁰⁶ bestätigt wird: „Nicht jedem Lektor ist es gestattet, die heiligen Gefäße zu tragen, sondern nur den vom Bischof ordinierten Subdiakonen.“

Allerdings stellte der SD die Gefäße nicht selbst auf den Altar, dies war dem Diakon vorbehalten, sondern er trug sie nur herbei und nahm sie nach dem Opfer wiederum aus der Hand des Archidiacons entgegen, um sie wieder vom Altar in die Sakristei zu tragen, wie durch den 1., 2., und 3. Ordo bei Mabillon bezeugt wird. Die Ordines vom 6. bis 10. Jahrh. berichten auch über den Dienst der SD bei der Fraktion der heiligen Hostien, welche von ihnen auf der großen goldenen Patene vor den Thron des Papstes getragen wurden, wo dann die Brechung von den Diakonen vorgenommen wurde.

Aufgrund dieser und anderer Zeugnisse kommt das enge Verhältnis des SD zu Altar und Sakrament zum Ausdruck, das ihn in den abendländischen Riten den höheren Klerikern zugesellte.

Wesentlich aber für die Wertung des SD als ordo major (non sacramentalis) in der Église Catholique Orthodoxe de France ist die Tatsache, daß der SD zusammen mit dem Priester und Diakon am *Altar sub utraque specie* kommuniziert. Der SD kommuniziert also mit den übrigen majores in der Form, daß der rangälteste zelebrierende Priester (im Pontifikalamt der Bischof) den konzelebrierenden Priestern, Diakonen und SD das konsekrierte Brot nach der Reihenfolge des Weihealters in die geöffneten Hände legt, und diese dann, um den Altar stehend, konsumieren. Darauf geht der Kelch von Priester zu Priester, den Diakonen aber und den SD wird der Kelch gereicht. (Im Pontifikalamt kommunizieren alle Konzelebranten am Kelch, den der Bischof reicht, wobei die Priester dreimal, die Diakonen und SD einmal trinken).

Dieser Usus, der sich in der Papstmesse erhalten hatte und sich noch im 18. Jahrh. in St. Denis bei Paris in den sonn- und feiertäglichen Hochämtern fand aber auch noch in der Abtei Cluny an bestimmten Festtagen²⁰⁷, geht auf alte abendländische Tradition zurück. Der schon besprochene Text der Synode von Toledo a. 400 weist darauf hin, und der

²⁰⁴ Mabillon, Mus. Ital. II, p. 12, Nr. 15.

²⁰⁵ Puniet op. cit. p. 167: „Seit dem 9. Jahrhundert indes obliegt dies in Gallien, wie jetzt, dem Subdiakon: (Während des Offertoriumsgesanges) venit subdiaconus ferens in brachio dextro patenam et in sinistro calicem ... et super calicem corporale.“ Mabillon, Mus. Ital. II, p. 46, Nr. 9.

²⁰⁶ Har. III, 351.

²⁰⁷ Hergenröther-Kaulen, Kirchenlexikon III, col. 728, 729.

can. 19 der *Synode zu Auxerre* 578 bestimmt: „Es ist dem Priester, Diakon oder Subdiakon nicht erlaubt, nach dem Genuß von Speise und Trank *missas tractare*“, ²⁰⁸ denn — so stellt Reuter ²⁰⁹ richtig fest — „die Nüchternheit wäre schwerlich verlangt worden, wenn die ministri nicht ebenfalls communiciert hätten“. Nach dem 6. Ordo erhält der SD am Altar die Hostie vom Bischof auf die Zunge gelegt und Honorius von Autun ²¹⁰ berichtet, daß der Bischof die hl. Hostie in zwei Teile brach, wovon er einen konsumierte und den anderen wiederum teilte und die beiden Hälften dem Diakon und dem Subdiakon reichte.

VII. Zusammenfassung

Für die abendländische Praxis können wir also festhalten, daß der SD ohne sakramentale Handauflegung ordiniert wurde und seine Einsetzung durch ein Gebet und die Übergabe des leeren Kelches und der Patene erfolgte. Seine Stellung ist *auxiliar*, d. h. sie beschränkt sich auf das *diacono ministrare* ²¹¹. Wenn der SD zeitweise das Evangelium ²¹² und später allgemein die Epistel gelesen hat ²¹³, wenn er zuweilen in der Kirche predigte ²¹⁴ und die Altarinnen und Corporalien ²¹⁵ wusch, wenn er das Chrisam beim Bischof abholte, die hl. Gefäße zum und vom Altar trug, so geschah dies alles in seiner Eigenschaft als sub-minister, als Helfer des Diakons, mit dem er dann auch schließlich gemeinsam am Altar kommunizierte. So wurde der SD zuweilen schon im 5. und 6. Jahrhundert als *gradus sacer* betrachtet, eine Auffassung, die sich mit Erweiterung seiner liturgischen Kompetenzen immer mehr durchsetzte, im beginnenden 11. Jahrhundert zur vorherrschenden wurde und von der Scholastik theologisch untermauert worden ist, indem man auf die Beziehung des SD zum Altarsakrament verwies. Aus eben diesen Gründen wird in der *Église Catholique Orthodoxe de France* der SD seinen liturgischen Funktionen und seiner kanonischen Stellung nach, wie in der römischen Kirche als *ordo maior non sacramentalis* betrachtet. Die

²⁰⁸ Har. III, 445.

²⁰⁹ Op. cit. p. 195.

²¹⁰ *Gemma animae*, De sacro altaris mysterio lib. VI c. 9, ML 217, p. 911.

²¹¹ *Subdiaconum enim oportet aquam altaris praeparare; diacono ministrare; pallas altaris et corporalia ablueri; calicem et patenam in usum sacrificii . . . eidem offerre.* (Pont. Rom.).

²¹² *Synode von Toledo* a. 400 can. 4.

²¹³ *Ibid.*; Gregor Magn., Ep. lib. IV, Nr. 44 ed. Paris 1675, p. 629: „Praesenti decreto constituo, ut in hac sede sacri altaris ministri cantare non debeant, solumque evangelicae lectionis officium inter missarum sollemnia exsolvant. Psalmos vero ac reliquas lectiones conseo per subdiaconos . . .“; Eberth von York: „Subdiaconum oportet, apostolum legere.“ bei Martène, De ant. eccl. rit. Lib. II c. VII art. XI ordo II. Ebenso die *Synode von Rheims* 813, Har. IV, 1018, can. 4.

²¹⁴ Cf. Cruel, *Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter* 1879.

²¹⁵ Cf. Reuter, op. cit. p. 173 sq.

Gemeinden des gallikanischen Ritus unter der Jurisdiktion des Patriarchats Moskau halten mehr an der auxiliaren Stellung fest, wobei die liturgischen Kompetenzen, die der SD im Abendland zwar nicht unbedingt wahrnehmen mußte aber doch wahrnehmen konnte, wohl im Hinblick auf die ostkirchliche Praxis beschränkt wurden. Der SD ist hier ein *Ordo minor non sacramentalis*. Beide orthodoxe Gruppen des abendländischen Ritus halten an der gallischen Traditionslinie fest, die dem SD die Ehe gestattet, wie sie auch der frühen abendländischen Praxis folgend und im Hinblick auf das östliche Kirchenrecht den Diakonen und Priestern die Ehe vor der Ordination gestatten.

VIII. Die Stellung des SD im klassisch-byzantinischen Kirchenrecht

Mit dem beginnenden 6. Jahrh. treten wir in eine Periode ein, die als die des klassisch-byzantinischen Kirchenrechtes bezeichnet werden kann und in den Kommentaren und Auslegungen der berühmten Kanonisten im Mittelalter — dem sogenannten Kanonistenrecht ²¹⁶ — seinen Abschluß findet. Der Umfang des Materials, seine ständige Wiederholung und sein synthetischer Gebrauch, machen die bisher beibehaltene chronologische Betrachtungsweise überflüssig. Die kanonischen Bestimmungen der früheren Zeit werden interpretiert wiederholt, paränetisch erweitert und ergänzt, wobei zuweilen die ursprünglichen Aussagen der alten Kanones mißverstanden und fehlgedeutet wurden.

Es liegt nicht in der Themenstellung unserer Studie, sämtliche den Subdiakonat betreffenden Bestimmungen des byzantinischen Kirchenrechtes aufzuführen und zu interpretieren, sondern aus der Vielzahl der Dokumente ein Bild der kanonischen Stellung, die der SD in der Ostkirche einnehmen kann, zu zeichnen. Die kanonische Stellung aber bedeutet, wie zu Eingang aufgezeigt wurde, die Frage: War der SD ein höherer oder niederer *Ordo*? Natürlich müssen die Konsequenzen, die sich aus dieser Fragestellung ergeben, z. B. die Behandlung des SD im Eherecht, mitbetrachtet werden, wobei sich aus der eherechtlichen Stellung oft auch die strafrechtliche ergibt. Die liturgische Praxis bezüglich des SD, bzw. seine liturgische Stellung, brauchen nicht eingehender untersucht zu werden, da aus ihr nicht, wie in den ältesten behandelten Quellen, die kanonische Position des SD erhellt wird. Seine liturgischen Funktionen bleiben auxiliar, er steht dem Diakon zur Seite, ohne aber an dessen Privilegien, wie der Kommunion am Altar, der Assistenz bei der Konsekration, dem Tragen der Gefäße mit dem Allerheiligsten teilzunehmen. Die Kommunion des SD geschah sogar meistens nicht im Altarraum selbst, sondern vor der königlichen Pforte *oberhalb* der Solea. Im

²¹⁶ Cf. note 2.

Orient findet sich also im Gegensatz zum Abendland keine Ausdehnung der liturgischen Kompetenzen, die die Stellung des SD als *ordo major* rechtfertigen würden. Anders steht es mit der Stellung des SD in der Patriarchal- bzw. Eparchialverwaltung, wo der SD, wie im Abendland, höchste Stellungen bekleidete. Er konnte, da er in seiner Position als SD als chirotonierter Diakon betrachtet wurde, die *ὁφίλκια τοῖς ἱερεῦσι προσήκοντα* übernehmen. Das byzantinische Kirchenrecht und Kurialprotokoll unterscheidet deutlich zwischen Kirchenämtern, die den Psalten und Anagnosten und solchen, die den Diakonen (vom SD bis zum Archidiakon) und Presbytern zukommen²¹⁷, doch erreicht der Kompetenzumfang des SD im Orient nie den des Abendlandes²¹⁸. In der orthodoxen Kirche der klassisch-byzantinischen Periode nimmt der SD im Kurialzermonial die Stellung von *ἀνύτεροι* ein. Dies trifft auch für den kanonischen Status zu. Vom Ordinationsformular kann er gleichfalls bis ins 14. Jahrh. als höherer *Ordo* angesehen werden, da selbst Simeon von Thessaloniki ihn noch nicht den niederen Ämtern zugesellt, sondern ihm eine gewisse Mittelstellung beimißt²¹⁹. Diese Mittelstellung nimmt der SD im liturgisch-funktionellen Bereich seit jeher ein, da er zwar die hl. Geräte berühren darf, aber nur, wenn sie nicht das Sakrament enthalten. Für eine Gesamtwertung des SD bleibt neben der liturgisch-funktionellen Stellung noch die liturgisch-juridische zu betrachten, d. h. es stellt sich die Frage, ob der SD sakramental, also durch Chirotonie gespendet wurde und ob er bei der juridischen Einstufung seiner Rechte und Pflichten den Minoristen oder den sacerdotalen Stän-

²¹⁷ Cf. hierzu Zihshman, Die Synoden und die Episcopal-Aemter in der morgenländischen Kirche, Wien 1867, p. 167 u. 156.

²¹⁸ Im Okzident findet der SD wohl in der Folge seiner allgemeinen Anerkennung als *ordo major* Eingang in die bischöflichen Räte. Diesbezügliche Bestimmungen finden sich in Can. 7 der Synode zu Trier im Jahre 1227 (Hefele V, 844) und in den Kanones der Synoden zu Beziens a. 1233 und a. 1246 (Thomassin, *Vet. et nova ecclesiae disciplina*, Part. I. lib. III, c. 10, Nr. 2, p. 632). Das Konzil zu Avignon 1337 bestimmt: „... nullus cathedralis vel collegialis ecclesiae canonicus, nisi sit *subdiaconus*, vocem de jure in capitulo habeat, (Thomassin, loc. cit. Nr. 3).“ Cf. auch Conc. Trident. Sess. XXIV. c. 12, wo diese Bestimmung bekräftigt wird. Selbst das *Archidiakonat* wurde zuweilen an Subdiakonen verliehen, wie aus den Schreiben Innozenz III an einen Archidiakon von Bornus von Vienne a. 1198 und an einen Notarius et Archidiakon Johannes a. 1205 (Regest. lib. I. ep. 101 und 726 ML, 214, p. 89 und 839 sq. cf. auch Regest. lib. VIII ep. 152 ML 215, p. 727). Beide Archidiakonen aber waren nur Subdiakonen. Auch als Kirchenrektoren und Seelsorger finden wir die SD. 1159 schreibt Papst Hadrian IV an Kaiser Friedrich I über einen SD, dem er eine Kirche assigniert habe (Thomassin loc. cit. I, Lib. II, c. 33, Nr. 8); ebenso bestätigt Papst Innozenz III. einem SD Guido die Übertragung der Kirche St. Laurentius in Nova und die Synode von Mainz a. 1261 räumt dem SD die cura animarum ein (Reg. lib. XII, ep. 84, ML, 216, p. 89; für die Synode von Mainz, Hefele VI, 61), weiteres siehe note 290.

²¹⁹ Für diese Position spricht sich, wegen der Vorrechte des SD im Altardienst auch Sakellaropoulos loc. cit. note 5 aus.

den zugeordnet wird. Beide Fragen wollen wir im wesentlichen aufgrund der *kanonischen* Monumente untersuchen.

Von den kirchenrechtlichen Dokumenten wird der SD in der byzantinischen Kirche seit dem ausgehenden 5. Jahrh. unter die *ιερωσύνη* ²²⁰, *χειροτόνεται* und *‘Ιερώμενοι* ²²¹ gerechnet, das Letztere noch in neuerer Zeit z. B. auf der Synode vom 8. Okt. 1879 zu Konstantinopel. Vorwegnehmend kann man sagen, daß im gesamten byzantinischen Kirchenrecht für die Stellung des SD die Einteilung maßgeblich gewesen ist, die Balsamon in seinem Kommentar zum 51. can. Basil. fixiert hat ²²²: „*καὶν τε χειροτονημένοι ὄσιν, ὡς οἱ πρεσβύτεροι, οἱ διάκονοι, καὶ οἱ ὑποδιάκονοι, καὶν τε διὰ μόνης σφραγίδος ἐνέργειαν ἔχουσιν ἱερατικὴν, ὡς οἱ ἀναγνώσται, οἱ ψάλται, οἱ θεωροὶ, καὶ οἱ ὁμοιοι.*“

Das Gleiche besagt sein Kommentar zum 77. can. Trull. ²²³: „*‘Ιερώμενοι γάρ εἰσιν οἱ τοῦ βήματος, οἱ καὶ χειροτονοῦμενοι ἐπίσκοποι δηλονότι, ἱερεῖς, διάκονοι καὶ ὑποδιάκονοι.*“

Der SD gehört demnach zu den *ιερώμενοι*, also den Klerikern, denen der Altardienst obliegt (οἱ ἐκ τοῦ βήματος). Im Gegensatz zum Anagnosten, Psalten etc., die durch *χειροθεσία* ²²⁴ oder *σφραγίς* ²²⁵ ordiniert werden, erhält er wie Priester und Diakon die *χειροτονία*. Diese Unterscheidung gibt Zhishman (loc. cit. Note 5) treffend wieder: „Die Weihe der Bischöfe, Presbyter, Diakonen und Subdiakonen (*χειροτονία*) erfolgt nämlich innerhalb des Altares (ἐντὸς τοῦ βήματος) mittels der Formel: ἡ Θεία χάρις. Durch sie wird die göttliche Gnade vollkommen erteilt ... Die niederen Weihen werden außerhalb des Altares (ἐκτὸς τοῦ βήματος) erteilt.“ Leider läßt sich diese Auffassung für die frühe Zeit durch das Fehlen liturgischen Quellenmaterials ²²⁶ anhand von Weiheformularen nicht belegen, aber sie kommt in den kanonischen Quellen klar zum Ausdruck, was schon die Novellen Justinians dokumentieren.

²²⁰ Epiphanius, loc. cit. note 141.

²²¹ Cf. die im Folgenden gebotenen Texte aus den Novellen Justinians. Die Kanonensammlung, die 1852–59 zu Athen von Γ. Α. ‘Ράλλη und Πότλη herausgegeben wurde, wird im Folgenden als Ath. Synt. zitiert.

²²² Ath. Synt. IV, 206; cf. ad. can. 14. Nic. II: Ath. Synt. II. 618 and ad. can. 6 Chalced., Ath. Synt. II, 231: *φαμέν, ὅτι καὶ οἱ ἀναγνώσται κληρικοὶ εἰσι, καὶ χειροθεσίαν ἀρχιερέως ἔχουσι, τὴν διὰ χειρὸς τοῦ ἀρχιερέως δηλαδὴ σφραγίδα*, Cf. Pedalion 1908, trad. Engl. The Rudder, 1957, p. 4 ad can. II Apost. n. 3: „Please note that although Bishops, Presbyters, Deacons, and *Subdeacons* are properly spoken of as being *ordained*. Readers and Cantors are said to be ‘sealed’ ... But according to Symeon of Thessalonica Bishops, Presbyters and Deacons are ordained, Subdeacons are instated by imposition of the hands, and readers (anagnosts) are sealed“.

²²³ Ath. Synt. II, 485.

²²⁴ Balsam. ad can. 6 Chalced., Ath. Synt. II, 231, loc. cit. note 222.

²²⁵ Ad can. 14 Nicae. II, Ath. Synt. II, 618 und ad can. 6 Carth., Ath. Synt. III, 312 nennt Balsamon die Weihe des Anagnosten bald *χειροθεσία* bald *σφραγίς*.

²²⁶ Hierzu infr.

Die Stellung des SD im klassisch-byzantinischen Eherecht ist zweifelsohne die des höheren Ordos. Die Motivierung für die Gleichstellung mit Presbyterat und Diakonat ist darin zu suchen, daß der SD mit ihnen zu den „Chirotonierten“ gehörte. Ihm wurde ohneweiteres, wie auch dem Priester und Diakon, eine Eheschließung zugebilligt, wie es der 13. Trullanische Kanon auf dem NT und der ältesten Tradition (cf. supr.) stehend, formuliert: „Obschon wir wissen, daß in der römischen Kirche der Kanon gilt, daß die angehenden Diakonen und Presbyter, um der Kirche würdig zu sein, das Versprechen sich ihrer Frauen zu enthalten ablegen, so wollen wir doch dem alten Kanon der apostolischen Ordnung und Vollkommenheit folgend, die Ehen der Geistlichen als fortbestehend anerkennen, indem wir weder die Verbindung mit ihren Frauen auflösen, noch ihnen in den entsprechenden Zeiten den ehelichen Verkehr untersagen. Wird demnach jemand für würdig befunden als Hypodiakon, Diakon oder Presbyter chirotoniert zu werden, so darf ihn dieser Grad nicht aus dem Grunde vorenthalten werden, weil er etwa in einer rechtmäßigen Ehe lebt. Auch verlange man nicht von ihm zur Zeit der Weihe das Versprechen, daß er sich seiner rechtmäßigen Frau entziehen solle; damit wir nicht in die Lage kommen, die von Gott eingesetzte und durch seine Gegenwart geheiligte Ehe herabzusetzen, weil das Evangelium sagt (Mt. 19, 6): ‚Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen‘, und weil der Apostel lehrt (Hebr. 13, 4), daß die Ehe ehrwürdig sei und das Ehebett unbefleckt, und weil es weiter heißt (1. Kor. 7, 27): ‚Bist du an das Weib gebunden, so suche es nicht los zu werden‘²²⁷.“ Diese Argumentation wird von den Kirchenrechtslehrern immer wieder aufgegriffen²²⁸ und gipfelt in dem Schluß

²²⁷ Ath. Synt. II, 333: 'Ἐπειδὴ τῇ Ῥωμαιοῦν ἐκκλησίᾳ ἐν τάξει κανόνος παραδεδοσθαι διέγνομεν, τοὺς μέλλοντας διακόνου ἢ πρεσβυτέρου χειροτονίας ἀξιοῦσθαι, καθομολογεῖν, ὡς οὐκέτι ταῖς αὐτῶν συνάπτονται γαμεταῖς· ἡμεῖς τῷ ἀρχαίῳ ἐξακολουθοῦντες κανόνι τῆς ἀποστολικῆς ἀκριβείας καὶ τάξεως, τὰ τῶν ἱερῶν ἀνδρῶν κατὰ νόμους συνοικέσια, καὶ ἀπὸ τοῦ νῦν ἐβῆρωσθαι βουλόμεθα, μηδαμῶς αὐτῶν τὴν πρὸς γαμετὰς συνάφειαν διαλύοντες, ἢ ἀποστεροῦντες αὐτοὺς τῆς πρὸς ἀλλήλους κατὰ καιρὸν τὸν προσήκοντα ὁμιλίας. Ὡστε εἴ τις ἄξιος εὐρεθῇ πρὸς χειροτονίαν ὑποδιακόνου, ἢ διακόνου, ἢ πρεσβυτέρου, οὗτος μηδαμῶς καλυέσθω ἐπὶ τοιοῦτον βαθμὸν ἐμβυιάζεσθαι, γαμετῇ συνοικῶν νομίμῳ· μήτε μὴν ἐν τῷ τῆς χειροτονίας καιρῷ ἀπαιτεῖσθω ὁμολογεῖν, ὡς ἀποστήσεται τῆς νομίμου πρὸς τὴν οἰκεῖαν γαμετὴν ὁμιλίας, ἵνα μὴ ἐντεῦθεν τὸν ἐκ Θεοῦ νομοθετηθέντα, καὶ εὐλογηθέντα τῇ αὐτοῦ παρουσίᾳ γάμον καθυβρίζειν ἐκβιασθῶμεν τῆς τοῦ Εὐαγγελίου φωνῆς βοᾶσης: "Α ὁ Θεὸς ἔξευξεν, ἄνθρωπος μὴ χωρίζετω (Matth. 19, 6)· καὶ τοῦ Ἀποστόλου διδάσκοντος, Τίμιον τὸν γάμον, καὶ τὴν κοίτην ἀμίαντον (Hebr. 13, 4); καὶ Δέδεσαι γυναικί· μὴ ζῆτει λύσιν (I. Kor. 7, 27) κ. τ. λ.

²²⁸ Sym. Magister Epit. Can. Syn. Trull. 12, in: Bibliotheca juris canonici veteris in duos tomos distributa, quorum unus canonum ecclesiasticorum Codices antiquos tum graecos tum latinos complectitur; subjunctis vetustissimis eorundem canonum collectoribus latinis: alter vero insigniores juris canonici veteris collectores graecos

des zitierten Trullanischen Kanons, der fordert, daß derjenige, welcher gegen die Vorschriften der Apostel einem Presbyter, Diakon oder Subdiakon die Gemeinschaft mit seiner gesetzmäßigen Frau entziehen wolle, von seinem Amt abgesetzt werde ²²⁹ „: Εἰ τις οὖν τολμήσῃ παρὰ τοῦς ἀποστολικούς κανόνας κινούμενος, τινὰ τῶν ἱερομένων, πρεσβυτέρων, φαμέν, ἢ διακόνων, ἢ ὑποδιακόνων, ἀποστερεῖν τῆς πρὸς τὴν νόμιμον γυναῖκα συναφείας τε καὶ κοινωνίας, καθαιρεῖσθω.“

Wird dem SD die Ehe auch zugestanden, so werden spätestens mit den Justinianischen Novellen einige Einschränkungen gemacht, die sich in gewisser Weise schon bei Epiphanius ²³⁰ vorgeformt finden. Er durfte nicht, wie es z. B. AK VI, 17 erlaubt wird, nach der Taufe zweimal verheiratet sein und mußte seine Ehe vor der Chirotonie eingehen, was z. B. zur Zeit der Synode von Ankyra noch nicht einmal von den Diakonen gefordert wurde ²³¹. Die erste Einschränkung erfolgte in strenger Auslegung des 17. apostolischen Kanons ²³²: „Wer nach der Taufe zweimal geheiratet hat, oder eine Konkubine zur Frau nahm, kann weder Bischof, noch Presbyter, noch Diakon oder überhaupt ein Mitglied des geistlichen Standes sein. Ὁ δυσὶ γάμοις συμπλακεὶς μετὰ τὸ βάπτισμα, ἢ παλλακὴν κτησάμενος, οὐ δύναται εἶναι ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, ἢ διάκονος, ἢ ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ.“ Unter den ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ wurden in der folgenden Rechtspraxis die SD verstanden, die im 12. Kanon des Basilius ²³³ noch nicht ausdrücklich genannt, aber wohl schon mit eingeschlossen sind und in der 6. Novelle Justinians im Jahre 535 ²³⁴ als χειροτονοούμενος neben Presbyter, Diakon und Bischof aufgeführt werden. Die Digamie gilt also für den SD als Weihehindernis, eben weil er durch Chirotonie geweiht wird, und zwar die eigentliche

exhibet. Ex antiquis Codicibus manusc. bibliothecae Christophori Justelli op. et stud. Guiliel. Voelli et Henrici Justelli. Lutetiae Parisiorum 1661 (im folgenden JV) tom. II, 743; Balsam. ad can. 26 Apost., Ath. Synt. II, 33: Πρὸ τῆς χειροτονίας πᾶσιν ἐφεῖται συνάπτεσθαι γυναῖξί, καὶ οὕτω χειροτονεῖσθαι τούτους πρεσβυτέρους, διακόνους, καὶ ὑποδιακόνους. Nicet. Stethat. Monach. Monast. Studion in Cod. Theol. 58 Vindob. fol. 112.

²²⁹ Can. 13. Trull., Ath. Synt. II, 334.

²³⁰ Loc. cit. note 141, 142.

²³¹ Can. Ancyr. 10, Ath. Synt. III, 39: Διάκονοι, ὅσοι καθίστανται παρ' αὐτὴν τὴν κατάστασιν εἰ ἐμαρτύραντο καὶ ἔφασαν χῆρνα γαμῆσαι, μὴ δυνάμενοι οὕτω μένειν, οὗτοι μετὰ ταῦτα γαμήσαντες, ἔστωσαν ἐν τῇ ὑπηρεσίᾳ, διὰ τὸ ἐπιτραπῆναι αὐτοῖς ὑπὸ τοῦ ἐπισκόπου. Τοῦτο δὲ, εἰ τινες σιωπήσαντες, καὶ καταδεξάμενοι ἐν τῇ χειροτονίᾳ μένειν οὕτω, μετὰ ταῦτα ἡλθον ἐπὶ γάμον, πεπαῦσθαι αὐτοὺς τῆς διακονίας.

²³² Ath. Synt. II, 23.

²³³ Can. 12 S.Basil. (Ath. Synt. IV, 131): Τοὺς διγάμους παντελῶς ὁ κανὼν (17. can. Apost.) τῆς ὑπηρεσίας ἀπέκλεισε.

²³⁴ Nov. 6 c. 1 § 3, Phot. Nomocan. I, 23 (Ath. Synt. I, 59): ὁ χειροτονοούμενος ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, ἢ διάκονος, ἢ ὑποδιάκονος ὀφείλει εἶναι παρθένος, ἢ ἐκ παρθενίας μονογαμήσας παρθένον. cf. Phot. Nomocan. IX, 29 (Ath. Synt. I. 211); Nomocan. Anon. L. tit. 25 (JV, II, 633, 644); Const. Eccl. Coll. III, tit. 1 (JV, II, 1316).

Digamie, als auch die uneigentliche ²³⁵ im Sinne des 18. apostolischen Kanons ²³⁶: „Ὁ χήραν καὶ λαβὼν, ἢ ἐκβεβλημένην, ἢ ἐταίραν, ἢ οἰκέτιν, ἢ τῶν ἐπὶ σκηνῆς, οὐ δύναται εἶναι ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, ἢ διάκονος, ἢ ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ.“

Wenn auch in der 123. Novelle Justinians ²³⁷ Presbyter, Diakonen, SD, Anagnosten und Psalten ohne Unterschied Kleriker genannt werden und dies auch von Balsamon für jeden Tonsurirten angenommen wird, so fand die Annahme des Alexius Aristenus und des Pedalions ²³⁸, daß can. Apostol. 17 und 18 auf alle Kleriker zur Anwendung kämen, keine allgemeine Anerkennung, sondern man folgte der Interpretation der 22. Novelle Justinians vom Jahre 536: „Will sich ein Laie als Subdiakon, Diakon oder Presbyter weihen lassen und es ergibt sich, daß er mit einer Frau verehelicht ist, die er nicht als Jungfrau geheiratet hat, oder die schon einmal verheiratet oder mit einem Manne in Unehren verbunden gewesen ist, oder lebt er selbst in zweiter Ehe: so kann er ein Kirchenamt nicht erhalten, oder er verliert es, wenn er es bereits erschlichen hat ²³⁹.“ Die Akribie der Bestimmungen erstreckt sich also nur auf die höheren Kleriker, d. h. vom Subdiakonat aufwärts. Im III. Trullanischen Kanon wird dies noch einmal klar herausgestellt, wenn er bestimmt, daß die Priester, Diakonen und *Subdiakonen*, welche zwar nur einmal, dann aber eine Witwe heirateten, oder sich nach der Chirotonie verehelichten (οἱ μετὰ τὴν χειροτονίαν γάμῳ ἐνὶ παρανόμῳ προσομιλήσαντες) nachdem sie einige Zeit Buße getan haben, wieder in ihr Amt eingesetzt werden, jedoch keine höhere Stufe erlangen können ²⁴⁰. Diese Nachsicht ist aber nur eine zeitweilige (es wird wohl kirchlichen Mißständen Rechnung getragen). ²⁴¹, und der Schluß des Kanons bekräftigt für die Zukunft die Bestimmungen der 17. und 18. apostolischen Regel. Es gilt demnach

²³⁵ Cf. hierzu H. Petzold, Geisteskrankheiten, Ehe und Ordination im orientalischen Kirchenrecht, Österr. Archiv für Kirchenrecht 3 (1967).

²³⁶ Ath. Synt. II, 25. Mit diesen Worten schließt auch der 3. can. Trull., Ath. Synt. II, 313.

²³⁷ Nov. 123, c. 19: Τοὺς δὲ πρεσβυτέρους, καὶ διακόνους, καὶ ὑποδιακόνους, καὶ ἀναγνώστας, καὶ ψάλτας, οὓς πάντας κληρικοὺς καλοῦμεν. Basil. III. 1, 35 Nomoc. I, 31 (Ath. Synth. I, 70).

²³⁸ Aristen. ad can. 17 Apost., Ath. Synt. II, 25: Ἀνέρος ἅπας δίγαμος, ἢ παλλαχὴν ἐπιτρέψας; Theod. Hermopol. brev. Nov. 22 c. 42 in Heimbach, Anecdota, 235: κληρικὸς δευτερογαμῶν τοῦ κλήρου ἐκπίπτει. Pedal. ad can. 17 Apost. note 3.

²³⁹ Nov. 22 c. 42: Εἰ δὲ ἐν ιδιώταις ὧν ἐπὶ χειροτονίαν ὑποδιακόνου ἢ διακόνου ἢ πρεσβυτέρου ἔλθειν βούλοιο, εἴτα φανεῖη γυναῖκα ἔχων μὴ ἐκ παρθενίας αὐτῷ συνοικήσασαν, ἀλλ' ἢ διεzeugμένην ἀνδρός, ἢ ἄλλως οὐκ ἐξ ἀρχῆς εὐθὺς αὐτῷ νομιμῶς συνελθοῦσαν, ἢ καὶ αὐτὸς πρὸς δευτέρους ἀφίκοιτο γάμους, οὐ τεύξεται τῆς ἱεροσύνης, ἀλλὰ καὶ εἰ λαθὼν εἰς τοῦτο ἔλθοι, πάντως αὐτῆς ἐκπεσεῖται. Nomocan. Anon. L. tit. 26 (JV, II, 633); Constit. Eccl. Coll. paratit. ad tit. 3 (JV, II, 1272); Athan. Nov. Just. tit. X, in Heimbach, Anecd. I, 119.

²⁴⁰ Can. 3. Trull., Ath. Synt. II, 312—314.

²⁴¹ Cf. Zihshman, op. cit. 1864, p. 429.

als Rechtsgrundlage, daß Digame unter den Geistlichen der höheren Grade in den Laienstand versetzt werden müssen. Balsamon schreibt in seinem Kommentar zur 17. apostolischen Regel ²⁴²: 'Εκεῖνοι μὲν γὰρ (i. e. οἱ ἀρχιερεῖς, ἱερεῖς, διάκονοι καὶ ὑποδιάκονοι) καὶ πρὸ τῆς χειροτονίας καὶ μετὰ τὴν χειροτονίαν διγαμήσαντες, καθαιροῦνται.

Dem Anagnosten als Minorkleriker aber war die Ehe nach der Weihe, ja sogar eine zweite Ehe gestattet, nur „darf er nicht in einen höheren Grad im Kirchendienst hinaufkrücken, sondern er muß vielmehr fortan Anagnost bleiben“ (6. Nov. Just.) ²⁴³. Diese Bestimmung wird in der 22. Novelle ²⁴⁴ wiederholt und in der 123. ²⁴⁵ noch erweitert: „Εἰ δὲ ἀναγνώστης δευτέραν γαμετὴν ἀγάγηται, ἢ πρώτην μὲν, χήραν δέ, ἢ διαζευχθεῖσαν ἀνδρός, ἢ τοῖς νόμοις ἢ τοῖς ἱεροῦς κανόσιν ἀπηγορευμένην, μηκέτι εἰς ἄλλον ἐκκλησιαστικὸν βαθμὸν προβαίνετω.“

Auch diese Erlasse, die dem Anagnosten, der unter das impedimentum ordinationis der eigentlichen und uneigentlichen Digamie fällt, eine Promotion in der kirchlichen Hierarchie verwehren, kennzeichnen den SD als ordo major. Ein Gleiches geschieht durch die Disziplinvorschriften über den ehelichen Umgang, in denen der SD vom 13. Trullanischen Kanon den Presbytern und Diakonen gleichgestellt wird ²⁴⁶:

Ἰσμεν δὲ, ὥσπερ καὶ οἱ ἐν Καρθαγένῃ συνελθόντες, τῆς ἐν βίῳ σεμνότητος τῶν λειτουργῶν τιθέμενοι πρόνοιαν, ἔφασαν, ὥστε τοὺς ὑποδιακόνους, τοὺς τὰ ἱερὰ μυστήρια ψηλαφῶντας, καὶ τοὺς διακόνους, καὶ πρεσβυτέρους, κατὰ τοὺς ἰδίους ὅρους καὶ ἐκ τῶν συμβίων ἐγκρατεῦσθαι· ἵνα καὶ τὸ διὰ τῶν Ἀποστόλων παραδοθὲν, καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς ἀρχαιότητος κρατηθὲν, καὶ ἡμεῖς ὁμοίως φυλάξωμεν, καιρὸν ἐπὶ παντὸς ἐπιστάμενοι πράγματος καὶ μάλιστα νηστείας καὶ προσευχῆς. Χρὴ γὰρ τοὺς τῷ θυσιαστηρίῳ προσεδρεύοντας, ἐν τῷ καιρῷ τῆς τῶν ἁγίων μεταχειρήσεως, ἐγκρατεῖς εἶναι ἐν πᾶσιν, ὅπως δυνηθῶσιν, ὃ παρὰ τοῦ Θεοῦ ἀπλῶς αἰτοῦσιν ἐπιτυχεῖν.

In der Zeit seines liturgischen Dienstes (hierzu zählt als Vorbereitung der Vorabend) ἐν τῷ καιρῷ τῆς τῶν ἁγίων μεταχειρήσεως, des Gebetes τῆς εὐχῆς, und des Fastens τῆς νηστείας ²⁴⁷ wird vom SD wie vom Priester

²⁴² Ath. Synt. II, 24.

²⁴³ Nov. 6 c. 5: Εἰ δὲ καὶ ἀναγνώστης δευτέραν εἰσαγάγοιτο γαμετὴν διὰ τινα καὶ τοῦτο ὡς εἰκὸς ἀπαραίτητον αἰτίαν, μηκέτι πρὸς ἑτέραν χωρεῖτω, μηδὲ ἀπολαυέτω βαθμοῦ μείζονος ἐν ἱερατεῖα, μενέτω δὲ ἐπὶ τούτου τοῦ βαθμοῦ διηκῶς.

²⁴⁴ Nov. 22 c. 42.

²⁴⁵ Johann. Schol. Nomoc. LXXXVII tit. c. 47, in Heimbach, Anecd. II, 224; Nomocan. Anon. L. tit. 26 (JV, II, 633); Const. Eccl. Coll. III tit. 11 (JV II, 1317, 1322); Nomocan. Arsen. Monach. (JV, II, 762); Athanas. Nov. Just. tit. 10 paratit. § 1, in Heimbach, Anecd. I, 133; Phot. Nomocan. IX, 29 (Ath. Synt. I, 211); Basil. III, 1. 27; Matth. Blast. Ath. Synt. VI, 507.

²⁴⁶ Ath. Synt. II, 334.

²⁴⁷ Balsam. ad can. 4 Carth., Ath. Synt. III, 303: τοὺς πρεσβυτέρους, καὶ διακόνους, καὶ ὑποδιακόνους, ἀπέχεσθαι τῶν ἰδίων γυναικῶν ἀπαιτεῖσθαι κατὰ τοὺς καιροὺς τῆς τῶν ἁγίων μυστηρίων μεταχειρίσεως, ad can. 25 Carth. Ath. Synt. III,

und Diakon Enthaltsamkeit gefordert, ein Postulat, das nach der Disziplin der alten Kirche für jeden Gläubigen Geltung hatte. Der 13. Trullanische Kanon fußt in seinen Entscheidungen auf den carthagischen Kanones, von denen der 3. das Keuschheitsgebot nur für Bischof, Presbyter und Diakon ausspricht, der 4. aber fordert: „Es wird beschlossen, daß sich der Bischof, der Presbyter, der Diakon und alle jene, welche mit den heiligen Dingen in Berührung kommen, ihrer Frauen enthalten ²⁴⁸.“ Da aber auch die SD zumindest beim Tragen der leeren Gefäße mit den heiligen Gegenständen in Berührung kamen, mußte auch für sie das Gebot der Enthaltsamkeit Geltung besessen haben, wenn auch keine allgemeine, denn der 70. carthagische Kanon besagt: „Weil der Enthaltsamkeit Erwähnung gemacht wurde, welche gewisse Kleriker ihren Frauen gegenüber zu beobachten haben, so wird beschlossen, daß Bischöfe, Presbyter und Diakonen sich in den betreffenden Zeiten auch ihrer Frauen enthalten sollen, wollen sie dies nicht tun, so müssen sie von ihrem geistlichen Amte entfernt werden. Die übrigen Kleriker sollen jedoch nicht dazu angehalten werden, sondern sie müssen der bei den einzelnen Kirchen herrschenden Übung folgen ²⁴⁹.“

Wie die eigentliche und uneigentliche Digamie ein impedimentum ordinationis bildet, so stellt die gültig vollzogene Chiroronie für die Ehe ein impedimentum absolutum dar und eine bestehende Verlobung wird durch den Empfang der Subdiakonatsweihe aufgelöst, wie man aus dem Kommentar des Balsamon zum 69. Kanon des Basilius ersehen kann ²⁵⁰: „Ὁὐ γὰρ ἐφεῖται ὑποδιακόνῳ, μετὰ τὴν χειροτονίαν γυναῖκα μνηστεύεσθαι, καὶ γάμον συναλλάττειν.“

Nach dem 14. u. 15. Trullanischen Kanon liegt für den Subdiakon eine gültige Chirotonie vor, wenn er das Alter von 20 Jahren bis auf die letzte Stunde vollendet hat ²⁵¹ und nicht durch Furcht oder Zwang zu dem Empfang der Weihe genötigt wurde. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Chirotonie ungültig und verliert ihre Eigenschaft als impedimentum absolutum vel dirimentum. Im ausgehenden 5. und beginnendem 6. Jahrh. hatte die Heirat nach der Chirotonie den Verlust des kirchlichen Amtes zur Folge, was aus der Konstitution vom 18. Oktober des Jahres 530 hervorgeht, in der Kaiser Justinian auf die Praxis des beginnenden 6. Jahrh. verweist: „Obschon die hl. Kanones weder

371: κατὰ τὸν καιρὸν τῆς ἐφημερίας αὐτῶν, ἔγουν καθ' οὓς καιροὺς μεταχειρίζονται τὰ ἅγια. Aristen. ad can. 4 Carth. Ath. Synt. III, 305: ἔγουν, ὅτε τῇ προσευχῇ καὶ τῇ νηστείᾳ σχολάζουσιν, καὶ τὴν τῶν ἁγίων ποιοῦνται μεταχειρίσιν. cf. Balsam. et Zonar. ad can. 13 Trull., Ath. Synt. II, 335—6.

²⁴⁸ Can. 4 Carth., Ath. Synt. III, 302: Ἀρέσκει, ἵνα ἐπίσκοπος καὶ πρεσβύτερος καὶ διάκονος καὶ πάντες οἱ τὰ ἱερὰ ψηλαφῶντες τῆς σωφροσύνης φύλακες, γυναικῶν ἀπέχωνται.

²⁴⁹ Can. 70 Carth., Ath. Synt. III, 482.

²⁵⁰ Ath. Synt. IV, 226. ²⁵¹ Can. 14 et 15 Trull. Ath. Synt. II, 337.

den Presbytern, noch den Diakonen oder Subdiakonen die Ehe nach der Chirotonie erlauben, sondern diese nur den Psalten und Anagnosten gestatten, so sehen wir doch, daß einige in Übertretung der Kanones Kinder mit Frauen erzeugen, die sie nach der priesterlichen Regel nicht heiraten durften. Da *bisher* für ein solches Vergehen der bloße Verlust des kirchlichen Amtes festgesetzt war, nach unserem Gesetze aber die Kanones und die bürgerlichen Vorschriften gleiche Geltung haben, so verordnen wir: daß das, was den hl. Kanones gefiel, dieselbe Kraft besitze, als wenn es in den bürgerlichen Gesetzen enthalten wäre, und daß solchen Personen ihr kirchliches Amt, die Abhaltung des Gottesdienstes und die priesterliche Würde selbst entzogen werde ²⁵².“ Die Konstitution bringt also gegenüber der früheren Praxis die Verschärfung, daß dem Betroffenen nicht nur sein Amt, sondern auch seine Würde als Geistlicher entzogen wurde. Die Konstitution wurde in der 6. Novelle wiederholt (10. 3. 535), wo es heißt: „Würde ein Presbyter, Diakon oder Subdiakon öffentlich eine Ehegattin nehmen, oder sich eine Konkubine zulegen, so ist er sofort seines Amtes verlustig und bleibt dessen auf immer entsetzt ²⁵³.“ Die 22. Novelle vom 18. März 536 beruft sich auf die 6. und die 123. Novelle vom 1. Mai 546 bestimmt: „Wenn ein Presbyter oder Diakon oder Subdiakon nach der Chirotonie eine Frau heiratet, so soll er aus dem geistlichen Stande gestoßen, danach aber dem Magistrat und den Kohortalen der Stadt, in welcher er Geistlicher war, mitsamt seinem Vermögen übergeben werden ²⁵⁴.“ Durch die Aufnahme in die kirchlichen Gesetzes-sammlungen und die Benutzung durch die großen Kirchenrechtslehrer erhielt diese Bestimmung des bürgerlichen Gesetzes kirchliche Geltung. In der Praxis wurden die bisher angeführten Erlasse für Subdiakonen und Diakonen, ja selbst für Priester nicht immer befolgt, sodaß der Kaiser Leo Philosophus gegen die zu seiner Zeit übliche Unsitte, den Geistlichen noch zwei Jahre nach ihrer Chirotonie die Ehe zu gestatten, einschreiten mußte: „Obschon das Kirchengesetz befiehlt, daß die Kleriker entweder für das ganze Leben Ehelosigkeit versprechen, sofern sie sich im Stande fühlen diese einzuhalten, oder wenn ihnen dieses

²⁵² Cod. I, 3. 45 cf. Coll. XXV c. 7, in Heimbach, Anecd. II, 155; Const. Eccl. Coll. I, 3. 45 et III tit. 1 (JV, II, 1260, 1316); Phot. Nomocan. IX, 29, Ath. Synt. I, 210.

²⁵³ Nov. 6, c. 5; sie wird angeführt von Nomocan. Anon. L. tit. 27 und Const. Eccl. Coll. III, 1 (JV, II, 634, 1316); Phot. Nomocan. IX, 29, Ath. Synt. I, 210; Balsam. ad can. 17 Apost., Ath. Synt. II, 23.

²⁵⁴ Nov. 123, c. 14: Εἰ δὲ μετὰ τὴν χειροτονίαν πρεσβύτερος ἢ διάκονος ἢ ὑποδιάκονος ἀγάγεται γαμετήν, ἐκβαλλέσθω τοῦ κλήρου, καὶ τῇ βουλῇ (καὶ τάξει) τῆς πόλεως, ἐν ἡ κληρικὸς ἦν, μετὰ τῶν ἰδίων πραγμάτων παραδιδόσθω. Cf. auch c. 29 dieser Novelle. Weiterhin: Theod. Herm. brev. Nov. 125 c. 32 Const. Eccl. Coll. III, 1 (JV, II, 1322) Collect. LXXXVII c. 45 und 46 in Heimbach, Anecd. II, 224; Phot. Nomocan. IX, 29, Ath. Synt. I, 212; Basil. III, 1. 27; Balsam. ad can. 17 Apost. Ath. Synt. II, 24.

nicht möglich ist, in gesetzmäßiger Weise die Ehe zu schließen und dann das hl. Amt zu übernehmen: so gestattet doch die gegenwärtig bestehende Sitte, daß den Klerikern, welche heiraten wollen, vorerst die Weihen erteilt und darauf noch zwei Jahre zur Erfüllung ihres Willens zugestanden werde. Da wir dies aber als unstatthaft betrachten, so befehlen wir, daß man hinsichtlich der priesterlichen Weihe zu der früheren, aus dem Altertum überlieferten Norm zurückkehre, denn es ziemt sich nicht, daß jene, die sich im geistigen Streben über die Sinnlichkeit erhoben haben, wieder in diese zurück sinken; vielmehr wird verlangt, daß sich das geistliche Amt aus der Niedrigkeit des Körpers zu einer höheren Stufe emporschwinde ²⁵⁵.“ Da Leo der Philosoph nur von der priesterlichen Weihe spricht, kann man schließen, daß er bezüglich der Diakonen und Subdiakonen eine gewisse Nachsicht übt, was auch in seiner 79. Novelle ²⁵⁶, die nur eine Versetzung in den nächst niederen, nicht aber, wie es früher geschah, eine Entfernung in den Laienstand vorsieht. In der Folgezeit wird aber die 3. Novelle des Kaisers von den Kanonisten nicht nur gegen die nach der Chirotonie eingegangene Ehe von Priestern, sondern auch gegen die illegalen Ehen von Diakonen und SD in Anspruch genommen. So antwortet Balsamon ²⁵⁷ dem Patriarchen Markus II von Alexandrien auf seine Frage, ob Diakonen oder Subdiakonen in gesetzlicher Weise eine Ehe schließen dürfen ²⁵⁸, gemäß dem Inhalt der 3. Novelle Leos des Philosophen. Hieraus geht hervor, daß noch gegen Ende des 12. Jahrh. in Bezug auf die Ehe des Diakons und Subdiakons Unklarheiten herrschten. Diese Unklarheiten sind insbesondere auf den 10. Kanon der Synode von Ankyra zurückzuführen, einer Übergangsbestimmung, die schon zur Zeit der justinianischen Gesetzgebung in der Kirche ihre Anwendbarkeit verloren hatte, obwohl sie selbst in die Nomokanones ²⁵⁹ aufgenommen wurde. Der Kanon hatte verfügt: „Wenn Diakonen gleich bei ihrer Wahl erklärten und sagten, sie müßten heiraten, und könnten nicht ledig sein, so sollen sie, wenn sie später heiraten, im Dienste bleiben,

²⁵⁵ Nov. 3 Leonis in Zachariae, Historia juris graeco-romani delineatio 1853 tom. III, 71. Auf die Novelle beziehen sich Balsam. ad can. 10 Ancyr., Ath. Synt. III, 41; 39. ἀπόκρισις Ath. Synt. IV, 477; Matth. Blast. F. c. 2, Ath. Synt. VI, 153.

²⁵⁶ Nov. 79 Leonis in Zachariae, Hist. III, 175. Auf die Novelle beziehen sich Balsam. ad can. 6 Trull., Ath. Synt. II, 319, 353; ad can. 9 Neocaes, Ath. Synt. III, 86; 8. ἀπόκρισις des Patriarchen Nikolaus III. Grammaticus, Ath. Synt. IV, 424; Matth. Blast. F. c. 4; Ath. Synt. VI, 156.

²⁵⁷ Ath. Synt. IV, 477.

²⁵⁸ 39. ἐρώτησις: Ὑποδιάκονος καὶ διάκονος δύναται νομίμως συναφθῆναι γυναίκι, ἢ οὐ. Ath. Synt. IV, 477.

²⁵⁹ Nomocan. Johann. Scholast. tit. 27 (JV II, 554); Harmen. Can. Epit. in: Leunclavius, Juris graeco-romani tam canonici quam civilis tomi duo, Frankfurt 1596 tom. I, 27.

weil ihnen der Bischof die Ehe gestattet hat. Wenn sie aber zur Zeit ihrer Wahl schwiegen, und bei der Weihe es auf sich nahmen ledig zu bleiben, später jedoch heirateten, so sollen sie den Diakonat verlieren ²⁶⁰.“

Gegen die Anwendung des 10. Ankyranischen Kanons sprechen sich unter Bezugnahme auf den 26. Apostolischen und 6. Trullanischen Kanon die Kanonisten Zonaras ²⁶¹ und Balsamon ²⁶² (dieser unter Heranziehung der 3. Novelle Leos des Philosophen) sowie Alexius Aristenus ²⁶³ und Matthäus Blastares aus, und dies auch in Bezug auf den Subdiakonat: οἱ δὲ ὑποδιάκονοι, καὶ διάκονοι, καὶ πρεσβύτεροι, καθάπαξ κεκώλυνται, (Matthäus Blastaris) ²⁶⁴. Auch in den Nomokanones finden sich derartige Bestimmungen: 'Εν δὲ τῇ κβ'. (νεαρχῇ). ὥστε μηδὲνα γαμεῖν τῶν ὑπὸ χειροτονίαν ὄντων ἀπὸ ὑποδιαπόνου καὶ ἄνω ²⁶⁵. Dennoch schien man, wie die angeführten Texte ersehen lassen, seit dem 10. Jahrh. in der kirchlichen Praxis bezüglich des SD nicht immer akribistisch verfahren zu sein, wogegen sich die Kanonisten mit Recht wandten, indem sie darauf verwiesen, daß der SD durch die χειροτονία gespendet wurde, also ein sakramentaler und höherer Ordo war. Auch im Rußland des 11. Jahrh. war es üblich geworden, daß die SD auch nach der Chirotonie heiraten konnten, was durch die „Kurze kirchliche Regel Johann II.“ bezeugt wird:

„Was die Subdiakonen betrifft, so Sorge in *Zukunft*, daß sie nicht anders die Weihe empfangen, als nachdem sie sich vermählt haben; denn wenn sie nach der Weihe heiraten, verlieren sie ihren Rang. Was aber vorher geschehen ist, das richte wie du willst und nach deinem Gewissen ²⁶⁶.“ Die Praxis dem SD auch nach der Weihe die Ehe zu gestatten, mußte im 11. und 12. Jahrh. in der byzantinischen und den

²⁶⁰ Can. 10. Ancyrr., Ath. Synt. III, 39; cf. zu diesem Kanon Just. Nov. 123 c. 14; Athanas. Nov. Just. tit. X const. 11 parat. § 1. b, in Heimbach, Anecd. I, 132.

²⁶¹ Zonar. ad can. 10 Ancyrr., Ath. Synt. III, 40: 'Εναντίων οὖν προδήλως τῶν κανόνων τούτων ὄντων, ὁ τῆς ἑκτῆς συνόδου (κανὼν) κρατεῖν ὀφείλει, ὡς μεταγενέστερος, καὶ τῷ ἀποστολικῷ συμφωνῶν κανόνι.

²⁶² In der Einleitung zu seinem Kommentar zum 10. can. Ancyrr. heißt es (Ath. Synt. III, 40): Τῷ κανόνι τούτῳ μὴ προσχῆς, διορίζομένῳ τοὺς διακόνους μετὰ τὸ χειροτονηθῆναι συνάπτεσθαι γυναῖξιν, ὅτι ἐν τῷ χειροτονεῖσθαι διεμαρτύραντο, τούτεστιν εἶπον πρὸς τοὺς ἐπισκόπους αὐτῶν ἀναγκαῖον εἶναι αὐτοῖς εἰς γάμον ἐλθεῖν, καὶ οἷον ἐλαβόν τὸ ἐνδόξιμον.

²⁶³ Aristen. ad can. 10 Ancyrr., Ath. Synt. III, 41; Πλὴν τῷ παρόντι κανόνι ἀντικεῖται ὁ ἕκτος κανὼν τῆς ἑκτῆς συνόδου, μὴ παραχωρῶν ὅλως τῷ προελθόντι ἀγάμῳ εἰς ὑποδιακόνου, ἢ διακόνου, ἢ πρεσβυτέρου βαθμὸν, μετὰ τὴν χειροτονίαν γαμικὸν ἑαυτῷ. Cf. Aristen. ad can. 6 Trull., Ath. Synt. II, 319 und Matth. Blast. Γ c. 2, Ath. Synt. VI, 153.

²⁶⁴ Matth. Blast. Ath. Synt. VI, 153. Cf. auch Balsam. ad can. 17 Apost., Ath. Synt. II, 24; Zonar. ad can. 14 Chalced., Ath. Synt. II, 252.

²⁶⁵ Const. Eccl. Coll. tit. III in JV II, 1272.

²⁶⁶ Text bei L. K. Goetz, Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler alt Rußlands, Stuttgart 1905, p. 133.

ihr angegliederten Kirchen derart gang und gäbe gewesen sein, daß ihr auch in Teilen der römischen Kirche, die unter byzantinischen Einfluß standen, gefolgt wurde. Dies trifft in besonderem Maße für Ungarn zu. In geschickter Ausnutzung seiner Mittelstellung zwischen Osten und Westen, gab das ungarische Königtum verschiedentlich weitgehend byzantinischem Einfluß Raum, selbst auf kirchlichem Gebiet, ohne sich jedoch von Rom zu trennen ²⁶⁷. Wie bekannt ist, baute König Stephan, der der Verbündete des byzantinischen Kaisers Basileos II. war, in Jerusalem ein Monasterium und in Konstantinopel eine Kirche ²⁶⁸. Aber die Wurzeln des byzantinischen Einflusses gehen noch weiter zurück, da die Bekehrung der Ungarn ein Werk der römischen *und* der byzantinischen Kirche war. In den ersten Jahren des Christentums in Ungarn lebten westliche und Basilianerklöster friedlich nebeneinander. Es nimmt daher nicht Wunder, im Ritual der ungarischen Kirche jener Zeit viele Elemente zu finden, die byzantinischen Einfluß zeigen, wie z. B. die Fastenvorschriften; und gegen Ende des 11. Jahrh. berufen sich ungarische Bischöfe auf Beschlüsse von östlichen Konzilien, die von Rom nie anerkannt worden sind ²⁶⁹. Offensichtlich auf byzantinischen Einfluß zurückzuführen, ist das Vorhandensein von verheirateten Priestern und Diakonen. Die ungarischen Synoden zu Szaboles 1092 ²⁷⁰ und Gran 1114 ²⁷¹ gestatten, daß die verheirateten Priester und Diakonen ihre Ehe fortsetzen dürfen. Ehelosigkeit wurde nur für diejenigen bestimmt, die unverheiratet die *Diakonatsweihe* empfangen hatten. Daraus geht hervor, daß die Subdiakone nicht nur die Ehe fortsetzen sondern auch *nach ihrer Ordination* zur Ehe schreiten konnten. Dieser Usus hat wohl bis ins 13. Jahrh. bestanden, denn erst im Jahre 1267 wird die Zölibatsverpflichtung durch die von dem Kardinallegaten Guido gegebenen „*Decreta Hungariorum*“ ²⁷² auch auf den Subdiakonen ausgedehnt. Eine ähnliche Situation scheint auch in Dalmatien geherrscht zu haben, denn die unter dem Vorsitz der päpstlichen Legaten Johannes (Capellanus) und Simeon (Subdiaconus) im Jahre 1199 abgehaltene Synode von Dioklea bestimmt in can. 2, daß die Priester und Diakonen, welche vor ihrer Ordination geheiratet haben, ihre Frauen behalten dür-

²⁶⁷ Cf. Gyula Moravcsik, Die Byzantinische Kultur und das Mittelalterliche Ungarn, in Sitzungsberichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1956.

²⁶⁸ M. Gyóni, L'église orientale dans la Hongrie du XI^e siècle, Revue d'histoire comparée 24/5 (1947), 42—49.

²⁶⁹ Cf. P. Váczy, Les racines byzantines du christianisme hongrois. Nouvelle Revue de Hongrie 34/46 (1941), 99—108; Deutschlands Anteil an der Begründung des ungarischen Königtums. Ungarn I (1941) 12—42.

²⁷⁰ Hefele V, 183.

²⁷¹ Ibid. V, 290 can. 31.

²⁷² Harduin VII, 585 Nr. XI.

fen, vorausgesetzt, daß diese in die Hände des Bischofs das Keuschheitsgelübde ablegten. Diejenigen, die nach ihrer Ordination geheiratet hätten, müßten unbedingt ab officio et beneficio suspendiert werden. Die Subdiakonen werden dabei nicht erwähnt und sind demnach von diesen Bestimmungen ausgenommen ²⁷³.

Grundsätzlich hat aber das byzantinische Kirchenrecht für die durch Chirotonie geweihten SD die Bestimmungen des 6. Trullanischen Kanons als maßgeblich betrachtet, auch wenn in der Praxis, wie gezeigt wurde, des öfteren davon abgewichen wurde. Can. 6 setzt fest: „Weil es in den apostolischen Kanones heißt, daß von jenen, die unverheiratet in den geistlichen Stand treten, nur Anagnosten und Psalten heiraten dürfen, so bestimmen auch wir unter Wahrung dieser Vorschriften, daß von nun an kein Subdiakon, Diakon oder Presbyter das Recht haben solle, nach der Chirotonie eine Ehe zu schließen. Sollte er wagen dies zu tun, so soll er abgesetzt werden. Will aber ein angehender Geistlicher ein Weib nehmen, so soll er dies tun, bevor er die Chirotonie als Subdiakon, Diakon oder Presbyter erhält ²⁷⁴.“ Eine Ehe, die nach der Chirotonie eingegangen wurde, ist daher eo ipso ungültig, da die Ordination ein impedimentum dirimentum ist, wie aus Balsamons Kommentar zum 6. Trullanischen Kanon hervorgeht: „Καὶ διὰ τοῦτο πλατύνοντες ἀκολούθως τούτῳ τὴν διδασκαλίαν οἱ ἅγιοι Πατέρες, διορίζονται ἐνταῦθα, ἀναγνώστας μὲν καὶ ψάλτας γαμεῖν, ἕτερον δὲ τινα παρὰ τούτους, ἡγουν ὑποδιάκονον, ἢ διάκονον ἢ πρεσβύτερον μετὰ τὴν χειροτονίαν μὴ λαμβάνειν νόμιμον γυναῖκα, ἢ μὴν ἐκ παραβασίας τοῦ κανόνος καθαιρεῖσθαι.“ ²⁷⁵ Folglich kamen auch in einem solchen Falle die kirchlichen Strafbestimmungen zur Anwendung, für die die schon erwähnte Konstitution Justinians vom 18. Oktober 530 maßgeblich geblieben ist, da noch Balsamon in seinem Kommentar zum Nomokanon ²⁷⁶ auf sie verweist. Die diesbezügliche Stelle der Konstitution lautet: Καθάπερ γὰρ τοῖς εὐαγέσι κανόσιν ἀπηγόρευται τὰ τοιαῦτα, οὕτω καὶ κατὰ τοὺς ἡμετέρους νόμους τὸ πρᾶγμα κεκωλύσθαι, καὶ πρὸς τῇ εἰρημένῃ τῆς ἐκπτώσεως ποινῇ μὴδὲ εἶναι γνησίους τοὺς ἐκ τῆς τοιαύτης ἀτόπου συνδιαφθορᾶς τεχθέντας ἢ τικτομένους, ἀλλὰ τῆς ἐκ τῶν τοιούτων

²⁷³ Ibid. VI³, 1952. Dies wird dadurch bekräftigt, daß derselbe can. 2 ausführliche Bestimmungen über Ordination und Promotion von SD und Diakon erläßt. Fiele der SD unter den Zölibat, wäre er auch an der betreffenden Stelle zusammen mit Priester und Diakon aufgeführt worden.

²⁷⁴ Can. 6 Trull., Ath. Synt. II, 318: Ἐπειδὴ παρὰ τοῖς ἀποστολικοῖς κανόσιν εἴρηται, τῶν εἰς κλῆρον προαγομένων ἀγάμων, μόνους ἀναγνώστας καὶ ψάλτας γαμεῖν καὶ ἡμεῖς τοῦτο παραφυλάττοντες, ὀρίζομεν, ἀπὸ τοῦ νῦν μηδαμῶς ὑποδιάκονον, ἢ διάκονον, ἢ πρεσβύτερον μετὰ τὴν ἐπ' αὐτῷ χειροτονίαν ἔχειν ἄδειαν, γαμικὸν ἑαυτῷ συνιστᾶν συνοικέσιον. Εἰ δὲ τοῦτο τολμήσῃ ποιῆσαι, καθαιρεῖσθω. Εἰ δὲ βούλοιτο τις τῶν εἰς κλῆρον προερχομένων, γάμον νόμῳ συνάπεσθαι γυναικί, πρὸ τῆς τοῦ ὑποδιακόνου, ἢ διακόνου, ἢ πρεσβυτέρου χειροτονίας τοῦτο πρᾶττέτω.

²⁷⁵ Balsam. ad can. 6 Trull., Ath. Synt. II, 318.

²⁷⁶ Balsam. ad Nomocan. IX, 29, Ath. Synt. I, 211.

σπερμάτων μετέχειν αίσχυνης. Τιοιούτους γὰρ αὐτοὺς τίθεμεν, ὁποίους οἱ νόμοι τοὺς ἐξ ἰγκέστων ἢ νεφαρίων τεχθέντας γάμων διορίζουσι, ὥστε μηδὲ φυσικοὺς ἢ νόθους νοεῖσθαι, ἀλλὰ πανταχόθεν ἀπηγορευμένους, καὶ διαδοχῆς γονέων ἀναξίους, οὔτε δωρεὰν λαμβάνειν παρ' αὐτῶν δυναμένους, οὔδὲ αὐτοὺς οὔδὲ τὰς τούτων μητέρας, οὔδὲ παρενθέτων προσώπων, ἀλλὰ πασῶν τῶν εἰς αὐτοὺς γινομένων παρὰ τῶν πατέρων φιλοτιμιῶν ὑπὸ τὴν ἀγιωτάτην ἐκκλησίαν, ἐξ ἧς εἰσὶν οἱ τοῦτο ἀμαρτάνοντες, ἐρχομένων. "Ὅπερ γὰρ οἱ ἱεροὶ κανόνες κωλύουσι, τοῦτο καὶ ἡμεῖς διὰ τῶν ἡμετέρων εἴργομεν νόμον ²⁷⁷.

X. Zusammenfassung

Für die Stellung des SD im klassisch byzantinischen Kirchenrecht kann man folgendes festhalten: mit Presbytern und Diakonen zählt der SD zu den ἱερώμενοι bzw. χειροτόνοται. Damit unterliegt er den für die höheren Ordines geltenden kanonischen Ehe- und Strafrechtsbestimmungen, die aber für den SD nicht immer akribistisch gehandhabt wurden. Seine Position als ordo major ist eindeutig auf den sakramentalen Charakter seiner Weihe zurückzuführen. Das kommt schon klar im 6. Jahrh. in den Novellen Justinians zum Ausdruck, wo immer wieder auf die Chirotonie als Begründung für strenge eherechtliche Bestimmungen hingewiesen wird, die für Anagnosten und Psalten nicht zur Anwendung kamen, weil sie eben durch Chirothesie bzw. Sfragis ordiniert wurden. Dies bleibt so, bis ins 12. und 13. Jahrh., denn Balsamon ²⁷⁸ unterscheidet die im Altarraum ordinierten und im Altardienst stehenden ἱερώμενοι, zu denen die Bischöfe, Priester, Diakonen und Hypodia-konen gehören, von den Anagnosten, Psalten, Theoren, die keine Chirotonie empfangen haben, sondern nur eine Benediktion, wobei er die Termini χειροθεσία und σφραγίς synonym gebraucht. Die Begriffe Chirotonie und Chirothesie liegen, wie zu Eingang im Anschluß an Siotis gezeigt wurde, seit dem Ende des 5. Jahrh. fest und werden, was aus dem gebotenen Quellenmaterial ersichtlich wurde, während der gesamten Periode des klassisch-byzantinischen Kirchenrechtes genau getrennt und nicht, wie es im 15. Jahrh. bei Simeon von Thessaloniki ²⁷⁹ geschieht, mitein-

²⁷⁷ Cod. I. 3, 45; Const. Eccl. Coll. I. 3, 45 und Parat. tit. II in JV II, 1260, 1250; Coll. XXV c. 7 in Heimbach Anecd. II, 155; Phot. Nomocan. IX, 29, Ath. Synt. I, 210.

²⁷⁸ Balsam. ad can. 77 Trull., Ath. Synt. II, 485: 'Ἱερώμενοι γὰρ εἰσὶν οἱ τοῦ βήματος, οἱ καὶ χειροτονούμενοι ἐπίσκοποι δηλονότι, ἱερεῖς, διάκονοι καὶ ὑποδιάκονοι. ad can. 51 Basil. Ath. Synt. IV, 206: καὶ τε κεχειροτονημένοι ὧσιν, ὥς οἱ πρεσβύτεροι, οἱ διάκονοι, καὶ οἱ ὑποδιάκονοι, καὶ τε διὰ μόνης σφραγίδος ἐνέργειαν ἔχουσιν ἱερατικὴν, ὥς οἱ ἀναγνώσται, οἱ ψάλται, οἱ θεωροί, καὶ οἱ ὅμοιοι. ad can. 6, Chalced. Ath. Synt. II, 231: φανερόν, ὅτι καὶ οἱ ἀναγνώσται κληρικοί εἰσι, καὶ χειροθεσίαν ἀρχιερέως ἔχουσι, τὴν διὰ χειρὸς δηλαδὴ σφραγίδα. cf. ad can. 14 Nicae. II, Ath. Synt. II, 618; ad can. 6 Carth., Ath. Synt. III, 312.

²⁷⁹ Cf. Buzan, op. cit. p. 601.

ander verwechselt. Die Stellung des SD im klassisch-byzantinischen Kirchenrecht ist also die eines *ordo major sacramentalis*. Neben den schon aufgeführten Verfügungen, kommt diese Position in einer ganzen Reihe von kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Ausdruck. Z. B. wird der SD auch dadurch als höherer Ordo gekennzeichnet, daß er, wie im Abendland, nicht nur zum Tragen der geistlichen Amtstracht berechtigt war, sondern wie Presbyter und Diakon bei Strafe der Absetzung dazu verpflichtet war. Dieses Privilegium blieb ihm sogar im Falle einer kirchlichen Degradierung erhalten, denn die 79. Novelle Leos des Philosophen bestimmt: „Wie wir uns dem alten Gesetzgeber nicht anschließen, welcher verlangt, daß der Presbyter, der Diakon oder der Subdiakon, der nach der Chirotonie heiratet, vom geistlichen Stand entfernt und in den weltlichen zurückversetzt werde, so heben wir die Geltung dieses Gesetzes auf und verfügen: daß hier die Versetzung in jenem Grad, in welchem sich der Geistliche vor der Ehe befand, als Strafe genügen, die *geistliche Kleidung* und der Kirchendienst, welche ihm *gesetzmäßig* zustehen, sollen ihm jedoch nicht entzogen werden ²⁸⁰.“ Zur geistlichen Gewandung der höheren Kleriker gehörte im liturgischen Raum das Orarion, dessen Tragen can. 22 der Synode von Laodicäa dem SD untersagt hatte ²⁸¹, da es Kennzeichen der priesterlichen Stände ist. Es läßt sich nicht genau feststellen, wann das Tragen des Orarions auch für den SD üblich wurde, auf jeden Fall findet es sich in ikonographischen Darstellungen des 12. Jahrhunderts ²⁸². In der Ostkirche trägt der SD das Orarion noch heute (Teile der griechischen Kirche machen hier eine Ausnahme und gestehen dem SD nur das Sticharion zu), nur wird es anders als beim Diakon umgelegt. Im Westen wird das Orarion dem SD vom 5. römischen Ordo beigelegt, ein Brauch, der sich, wie Reuter ²⁸³ annimmt bis ins 11. Jahrhundert erhalten hat. Überhaupt wird der SD im Abendland durch Kleidung und Insignien in besonderer Weise als *ordo major* gekennzeichnet, da ihm zuweilen sogar der *usus pontificalium* gewährt wurde. So verlieh Papst Leo IX einem Priester, Diakon und Subdiakon der Kirche von Besancon das Recht, an bestimmten Tagen Mitra, Ring und Sandalen zu tragen ²⁸⁴. Dasselbe Vorrecht räumt er

²⁸⁰ Nov. 79 Leonis bei C. E. Zachariae, *Historia juris graeco-romani delineatio*, Heidelberg 1839 tom. III, 175. Zur Novelle cf. Balsam. ad can. 6 Trull., *Ath. Synt.* II, 319, 353; ad can. 9 Neocaes., *Ath. Synt.* III, 86; ad 8. *ἀποκρ.* Nicol. III *Grammaticus Patriarch.*, *Ath. Synt.* IV. 424; Math. Blast. Γ. c. 4, *Ath. Synt.* VI, 156.

²⁸¹ Cf. p. 10.

²⁸² Darstellung der Kreuzerhöhung, wo die Arme des Bischofs, in Anlehnung an die Kreuzestypologie des mit ausgebreiteten Händen betenden Moses, von zwei SD gestützt werden, die Aron und Hur symbolisieren. Min. 4 fol. 36 v. Menolog. (XII. cent.) Chilandar, S. 57.

²⁸³ Op. cit. p. 155.

²⁸⁴ *Probationes, historiae Tornutiensis* p. 358.

1052 der Kirche von Bamberg ²⁸⁵ ein, und einige Jahre später erteilt der Papst Alexander II auch dem SD, wie dem Probst, Dekan, zelebrierendem Priester und Diakon im Stifte der Regular-Kanoniker zu Prag das Indult, die Mitra und andere „ornamenta pontificalia“ zu tragen ²⁸⁶. Im orientalischen Usus findet sich nichts derartiges. Im liturgischen Bereich trägt der SD das *σχιζάριον*, welches meistens durch das Orarion ergänzt wird, wie übrigens in allen orientalischen Kirchen mit Ausnahme der Armenier ²⁸⁷ und Teilen der griechischen Kirche. Die Teilnahme des SD beim Taufzermonial ist zumindest im Orient kein Kennzeichen für einen höheren Ordo. Schon gegen Ende des 4. Jahrh. wird das Recht in Abwesenheit des Diakons die Kathechumenen zur Taufe zu übergeben (*ἐπιδιδόναι*) und die Namen derselben zu proklamieren dem SD und dem Lektor von Thimotheus von Alexandrien zugesprochen ²⁸⁸. Nur im Abendland war es im 13. Jahrh. dem SD mancherorts erlaubt, sogar die feierliche Taufe vorzunehmen ²⁸⁹.

Die Stellung des SD als durch die *χειροτονία* eingesetzter *ordo major* ²⁹⁰ *sacramentalis*, wie sie sich aus den Quellen des klassisch-byzan-

²⁸⁵ Cf. Reuter op. cit. p. 156.

²⁸⁶ Molanus, De canonicis, lib. 3 c. 9 bei Martène, De ant. eccl. rit. lib. I c. 4 art. 2; siehe auch dort art. 4 Nr. 10 über die Funktionen eines infulierten SD in der Kirche Châlon sur Saone.

²⁸⁷ Denzinger, Ritus orientalium tom. I p. 129–133.

²⁸⁸ Pitra, Juris eccles. Graec. hist. monument. 1864 tom. I p. 640.

²⁸⁹ Cf. die Synode von Nîmes 1284 die, nachdem sie die Taufgewalt grundsätzlich auf die Priester beschränkt hat, für bestimmte Situationen verordnet: „Sustinentes, quod diaconi et subdiaconi possint praedicta facere, ubi sacerdos non est praesens vel ea facere non potest, et necessitatis articulus noscitur imminere.“ Harduin VII, 905. So auch die Synodalstatuten der Diozösen Cahors, Rodez und Tulle vom Jahre 1289 c. 6, Martène, Anecd. tom. IV, 684.

²⁹⁰ Dem zu den „honoratiores clerici“ (loc. cit. note 193, 194), zu den „ordines superiores“ (loc. cit. note 196) gerechneten SD kam der Titel „pater“ zu mit den entsprechenden Vor- und Nachtiteln, wenn es sich um einen SD höherer Dignität, z. B. einen Archidiakon oder *Cardinalsubdiakon* handelte. Letztere, obgleich sie vielleicht schon zur Zeit Gregor des Großen (cf. Joh. Diaconos, eccl. disc. lib. III, 8. 10) vorhanden waren, werden ausdrücklich erstmalig auf dem Concilabulum (963) Kaisers Otto I. erwähnt, wo von einem „Cardinalsubdiakon Johannes“ die Rede ist (Har. VI, 627 sq.). Auch das Attribut *venerabilis* wurde dem SD zuteil, wie aus einem Brief hervorgeht, den der päpstliche Bibliothekar und Abt Anastasius z. Z. von Papst Nikolaus (858–67) an einen gewissen Ursus schreibt, den er „venerabilis subdiaconus sanctae Romanae ecclesiae seu Medicus et Domesticus“ des Papstes nennt (Thomassin, Vet. et Nov. eccl. disc., Pars I lib. II c. 101, p. 419, Nr. 1). Die SD konnten im Abendland wie im Morgenland Dignitäten bekleiden die einem Diakon zustanden. Sie sind „Defensor“ (cf. Grisar, Rundgang durch die Patrimonien des hl. Stuhles um das Jahr 600, Innsbrucker theol. Zeitschr. 1877, p. 335), Pröpste (*praepositi*: Gregor der Große PL 77, 966, anno 1199 der SD Oldebertus, PL 214, 802), „rector“ (z. B. Petrus, Subdiaconus et Rector Siciliae, der Ratgeber Gregor des Großen, PL 77, 464, 486, 494 etc.), „notarius“ (Gregor der Große bei Thomassin, op. cit. P. I, lib. II, c. 103, Nr. 7; cf. Har. VI^a p. 1560, 62, 63, wo Alexander III. 1175 und 1176 Schreiben „per manum Gratiani S. R. E. subdiaconi et notarii“ erläßt.) Auch die begehrten Ämter von Apokrisiaren (amba-

tinischen Kirchenrechts ergibt, gilt es nun noch durch den Ordinationsritus zu stützen.

XI. Der Subdiakon im byzantinischen Weiheritus

Für den byzantinischen Weiheusus stehen nicht allzuvielen und auch nicht außergewöhnlich alte Quellen zur Verfügung. Der Codex Barberini aus dem 9. Jahrh.²⁹¹ bietet das älteste Formular für den byzantinischen Raum. Die Handauflegung vollzog sich in folgender Weise:

Der Kandidat wird von 2 Diakonen oder SD zum Bischof geführt, der vor dem Altar des Diakonikons steht. Der Bischof bezeichnet den zu Weihenden mit dem Kreuz und legt ihm die Hand auf, wobei er folgendes Gebet spricht: „O Herr, unser Gott, Du teilst durch Deinen Heiligen Geist an einen jeden Deiner Auserwählten Deine Gnadengaben aus. Du hast verschiedene Aufgaben (πράγματα) Deiner Kirche übertragen und in ihr liturgische Grade zum Dienste Deiner heiligen und makellosen Mysterien aufgestellt. In Deiner unaussprechlichen Voraussicht hast Du diesen Deinen Knecht hier gewürdigt in Deiner heiligen Kirche zu dienen. So erhalte ihn denn, o Herr, in allem tadellos, verleihe ihm die Zierde Deines Hauses zu lieben, an den Türen Deines heiligen Tempels zu stehen und die Lichter anzuzünden im Zelte Deiner Herrlichkeit (δόξα). Pflanze ihn als fruchtbaren Ölbaum, der Früchte der Gerechtigkeit trägt in Deine heilige Kirche. Erweise ihn zur Zeit Deiner Ankunft als Deinen würdigen Diener, der da Anteil hat am Lohne derer, welche Dir wohlgefallen. Denn Dein ist das Reich ...“.

Nach dem Amen ruft der Ordinierte dreimal „Οσοι πιστοί, gibt dem Bischof, der ihn ordiniert hat, Wasser zum Waschen der Hände und

siatores) und Prokuratoren bekleideten SD. Den schon erwähnte Apokrisiar von Leo II. in Konstantinopel, Subdiakonus Johannes, soll der Kaiser Constantin IV. Pogonatus auf das Begleitschreiben des Papstes hin „mit gewohnter Milde aufzunehmen geruhen, seinen Meldungen ein geneigtes Ohr schenken und ihn ως διάκονον würdig behandeln“ (Har. III, 1469 sqq.). Beim Concilium von Konstantinopel a. 536 finden wir einige „*venerabiles subdiaconi et procuratores*“ (Har. II, 1190). In Schreiben die auf der ersten Sitzung unter dem Patriarchen Menna verlesen wurden, finden sich zwei „*subdiaconi et ambasiatores*“. Es handelt sich um die SD Johannes, Apokrisiar von Bostra und Alexander, Apokrisiar der Kirche von Cäsarea in Palästina (Har. II, 1224). Auch die Vertrauensstellung des Syncellus war dem SD zugänglich, speziell den römischen subdiaconi palatini. Für die Ostkirche ist das bekannteste Beispiel der drittgeborene Sohn des Kaiser Romanos I, Theophylakt, der zum Hypodiakonos und Syncellen des Patriarchen erhoben wurde (um 930): χειροτονήσας ὑποδιάκονον προχειρισάμενος συγκέλλον. Der Text ist insofern bedeutsam, weil in ihm die genaue terminologische Unterscheidung der ordinatorischen Chirotonie und der als Segnung aufzufassenden Amtseinssetzung zum Ausdruck kommt.

Die SD als ἱερωσύνη, ἀντίεσσι, ἱερώμενοι tragen auch in der Ostkirche die Bezeichnung Pater, πατήρ, OTEZ, ein Titel, der neben dem SD und den über ihm stehenden ordines auch den Mönchen zugelegt wird.

²⁹¹ Assemanus, Codex liturg. 1902² XI, 118 (l. ed. IV, 103 sqq.).

empfängt aus dessen Händen die Kommunion — wohl vor dem Altar. Assemanus folgert hier ganz richtig: „Juxta hunc codicem intra Missarum solemnia Graeca Subdiaconi ordinatio ²⁹².“

Das Formular des Codex Barberini läßt die Merkmale der klassischen Chirotonie erkennen. Der zu Ordinierende wird innerhalb der Liturgie geweiht und zwar in der Kathechumenenliturgie vor dem Großen Einzug. Der Bischof steht von dem Seitenaltar des Diakonikons, wo das (Kranken)sakrament aufbewahrt wurde, zuweilen auch übrig gebliebener konsekrierter Wein vom Vortage, der in der neuen Liturgie mit untergemischt wurde oder zeitweise in einer gewissen Mißbräuchlichkeit einfachem Wein für die Kommunion des Kirchenvolkes beigesetzt wurde. Im Diakonikon, das mit dem Proskomedion hinter der Solea und der Ikonostasis bzw. den cancelli liegt, eine Seitenapside des Altarraums bildet, und somit zum *ἱερατεῖον* gehört, erhält der Ordinand die bischöfliche Handauflegung und im Ordinationsgebet wird um die Verleihung der Gnadengaben des hl. Geistes τὰ χαρίσματα gebeten. An die Ordination schließt sich unmittelbar der Amtsvollzug des neugeweihten SD an, der die Gläubigen zu bleiben auffordert, während sich die Katechumenen und Büsser zu entfernen haben. Schließlich erhält er im Verlauf der Liturgie mit den anderen Klerikern aus der Hand des Bischofs die Kommunion.

Daß die Handauflegung keine χειροθεσία oder σπράγίς sondern eine χειροτονία ist, geht daraus hervor, daß der SD die σπράγίς vor der Handauflegung erhält. Dies kommt ganz deutlich in einem Formular aus dem 10. Jahrh. ²⁹³ zum Ausdruck, das der Handauflegung mit dem erwähnten Gebet eine dreimalige Bedediktion σπράγίς vorausgehen läßt. Das Formular bringt als Erweiterung das Ausziehen des Lektoratstracht und die Bekleidung mit dem Subdiakonatsgewand. Der Ordinand erscheint vor dem Bischof im Amtskleid des Lektors, einer weiß- oder rotleinenen Tunika, unter der er das weiße Subdiakonssticharion trägt. Zum Ordinationsritus des Diakons sind gewichtige Unterschiede zwar vorhanden, dennoch ist die SD-Ordination von Aufbau und Text eher dem diakonalen Formular als dem des Anagnosten zuzuordnen.

Die Codices der folgenden Jahrhunderte, die nicht gerade zahlreich auf uns gekommen sind, bringen gegenüber dem beschriebenen Usus keine nennenswerten Veränderungen. Erst zu Abschluß der Periode, mit der sich unsere Studie in der Hauptsache befaßt hat, im ausgehenden 14. cent. findet sich eine für die spätere Situation entscheidende Neuerung ²⁹⁴: die Ordination kann, wie bisher vor dem Altar des Diakonikons oder vor der *porta magna* (oberhalb der Solea) vorgenommen werden.

²⁹² Ibid. p. 300.

²⁹³ Ibid. p. 180, 169 (1. ed. IV, p. 141).

²⁹⁴ Ibid. p. 148.

Damit kann der Ordinationsvorgang aus dem Altarraum heraus gelegt werden, und die Sakramentalität ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr gegeben.

XII. Ausblick und Resultat

Die mit dem ausgehenden 14. bzw. beginnenden 15. Jahrhundert einsetzende Entwicklung beabsichtigen wir in einer gesonderten Studie vorzulegen. Sie sei daher hier nur kurz skizziert.

Mit der Verlegung des Ordinationsortes in den Naos verliert der SD den Charakter eines *ordo major sacramentalis*. Mit den übrigen Minoristen wird er außerhalb des Altares geweiht, wie Simeon der Thessaloniker uns berichtet: *Δύο εἶναι αἱ χειροτονίαι ἔξω τοῦ βήματος, τοῦ ἀναγνώστου καὶ ὑποδιακόνου* ²⁹⁵. Der gleiche Autor aber läßt an anderer Stelle erkennen, daß damit der SD den Minoristen nicht gleichgestellt ist, denn während diese in der Mitte der Kirche auch außerhalb der Liturgie ordiniert werden, geschehe es für den SD vor der *porta magna* oberhalb der *Solea*, d. h. im Grenzbereich von Schiff und Altar ²⁹⁶. Im 19. Jahrh. wird es dann allgemein üblich, die Weihe des SD in der Mitte der Kirche auch außerhalb der hl. Liturgie vorzunehmen ²⁹⁷. Mit der Einschränkung der Eparchialkurien unter der Herrschaft der Osmanen verlor der SD auch seine Bedeutung als „Verwaltungskleriker“. In seiner iuridischen Stellung verbleibt der SD aber ein *ordo major non sacramentalis*. Z. B. rechnet ihn die Synode vom 8. Oktober 1874 zu Konstantinopel unter die *ἱερώμενοι* und erklärt, daß der SD auf eine Eheschließung verzichtet hätte. In der Tat bleibt die alte Bestimmung (can. 6 Trull.), daß der SD sich vor der Ordination verehelichen muß, bestehen, obgleich der Grund für diese Bestimmung, die sakramentale Chirotonie, die die klassische byzantinische Kanonistik immer in diesem Zusammenhang anführte, weggefallen ist. Dies geschieht auch bei Autoren, die den SD nicht als „mittleren Ordo“ sondern als niederen ansehen, wie z. B. Nikodemus Milasch ²⁹⁸. Im ausgehenden 19. Jahrh. wird dem SD die Verehelichung auch nach der Ordination gestattet, allerdings dürfen sie ihr Amt nicht mehr wahrnehmen, behalten aber ihren Rang (cf. die Beschlüsse der Synode vom 4. Februar 1870 zu Konstantinopel) ²⁹⁹. Ein Teil der ortho-

²⁹⁵ Ed. Venet. p. 175. Wie schon erwähnt ist die Terminologie Chirotonie-Chirothesie bei Simeon verworren. Seine wertvollen Angaben über den SD sollen an anderer Stelle näher untersucht werden.

²⁹⁶ Die *Solea*, der Ort an dem die Gläubigen kommunizieren bedeutet der feurige Fluß, der Altar und Schiff trennt und die Werke eines jeden prüfen wird. cf. Jakovlev, *Smysl simvoliki, usvojaemoi svjatymi otcami christianskomuchramu*, in *Verai Cerkov*, 1904.

²⁹⁷ Cf. Malzew, *Die Sakramente der orthodoxen Kirche*, Berlin 1899.

²⁹⁸ Op. cit. p. 242.

²⁹⁹ Cf. Boué, *La Turquie d'Europe* III, p. 403.

doxen Kirchen, wie die griechische, halten diese Regelung bis heute bei ³⁰⁰. Eine weitere Praxis ist gleichfalls seit dem 18. Jahrh. in einigen Lokalkirchen bis heute in Übung: SD die nach ihrer Weihe heiraten behalten Amt und Rang können aber in der kirchlichen Hierarchie nicht weiter promovieren ³⁰¹. Selbst Digamen wurde verschiedentlich unter dieser Einschränkung der SD erteilt. Die Praxis vieler orthodoxer Kirchen gestattet in unserer Zeit dem SD in Anbetracht des nicht-sakramentalen Charakters seiner Weihe auch die Eheschließung nach der Ordination, ohne daß sich daraus ein Hindernis für die Erlangung der höheren Weihen ergibt ³⁰².

Im Anschluß an die bisherigen Untersuchungen kann man das Ergebnis folgendermaßen zusammenfassen:

Der SD, der wohl schon im ausgehenden 2. Jahr. vorhanden ist, wird erstmalig durch die *Traditio apostolica* des Hippolyt um 215 bezeugt. Im Abendland wurde er *nie* sakramental gespendet und war daher ein *ordo minor non sacramentalis*. Mit seinen zunehmenden liturgischen Kompetenzen rückte er aber in seiner juridischen Position im Laufe einer Entwicklung, die schon im 6. Jahrhundert nachweisbar ist und im 11. Jahrhundert ihren Abschluß findet im Abendland zu einem *ordo major non sacramentalis* auf. Diese Position ergibt sich vor allem aus der Beziehung des SD zum Altarsakrament. Er wird daher auch in den orthodoxen Gemeinden des abendländischen Ritus, wie in der römischen Kirche als höhere Weihe aufgefaßt, wobei allerdings im orthodoxen Bereich in Anlehnung an gallische Traditionen keine Zölibatsverpflichtung auferlegt wird. Im Osten wurde zumindest seit dem 4. Jahrhundert der SD sakramental gespendet, wobei aber seine juridische und liturgische Stellung, die eines Minorklerikers war. Es handelte sich hier um einen *ordo minor sacramentalis*. Bereits das ausgehende

³⁰⁰ So ist nach dem griechischen Zivilgesetz Nr. 1363 die Ehe von Klerikern ganz gleich welchen Ordos nach der Ordination nicht statthaft. Text: H. Alivisatos, *Oi έποι κάνονας* Athen 1949; cf. C. Vogel, *Fiançailles, Mariages et Divorce dans les Pays de Religion orthodoxe Greque*, *Rev. droit can.* 1954, 299–328; im *Messenger de l'Exarchat du Patriarche Russe en Europe Occidentale* 52 (1965) 210 schreibt P. L'Huillier: „Le candidat aux ordres sacrés doit, s'il a décidé de vivre dans l'état matrimonial, s'être marié avant son ordination au sousdiaconat. Autrement dit, seuls les lecteurs et les chanteurs ont le droit de se marier après leur chirothesie“ (Sacerdoce et mariage dans l'église Orthodoxe).

³⁰¹ Cf. Heinecciu, *Abbildung der alten und der neuen griechischen Kirche* 1711 tom II p. 389 und Silbernagel, *Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients*, Regensburg 1865, p. 8f.

³⁰² So lesen wir bei F. Galtier, *Le Mariage. Discipline Orientale et discipline Occidentale*, Beyrouth 1950, p. 137: „Les Grecs du Patriarchat d'Antioche, de Jerusalem et d'Alexandrie rangent *jusqu' à nos jours* (dies trifft nicht zu, da der SD in diesen Patriarchaten erst während der Osmanenherrschaft zu einem *ordo minor*

4. Jahrhundert (Epiphanius) gesellt ihn aber in seiner juristischen Position den Diakonen und Presbytern bei und erlegt den SD die gleichen Verpflichtungen auf. In dieser Stellung des *ordo major sacramentalis* verbleibt der SD während der gesamten Periode des klassisch-byzantinischen Kirchenrechtes bis zum 14. Jahrhundert. In der Folgezeit nimmt sein Grad an Bedeutung ab und verliert einen eindeutig sakramentalen Charakter. Da man aber an den kanonischen Bestimmungen bezüglich des SD noch festhielt, und z. T. noch festhält, ergibt sich ein *ordo major non sacramentalis*, der jedoch nur als Übergangsform zu betrachten ist, da heute dem SD in vielen orthodoxen Partikularkirchen die Ehe auch nach der Ordination gestattet wird, sodaß der SD die Stellung eines *ordo minor non sacramentalis* einnimmt.

wird) le sous-diaconat parmi les ordres mineurs et *permettent le mariage au sous-diacre*.“ Hier wird die gegenwärtige Praxis in den Patriarchaten mitgeteilt.

Für die Stellung des Subdiakonats im Recht der mit Rom unierten Kirchen vgl. A. Herman, in: *Proche Orient Chrétien* I, 1951.